Das Verfassungsrecht der Stadt Bautzen bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts (Pönfall 1547)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung

des juristischen Doktorgrades der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau

vorgelegt von

Hans Litter

Gerichtsreferendar aus Bautzen

Breslau 1939

Das Verfassungsrecht der Stadt Bautzen bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts (Pönfall 1547)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung

des juristischen Doktorgrades der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau

vorgelegt von

Hans Litter

Gerichtsreferendar aus Bautzen

Breslau 1939

Druck von E. E. Bernhardt, Bautzen i. Sa.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau. Der Berichterstatter ist Herr Oberbürgermeister a. D. Dr. Goerlitz, Breslau.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41542706_0007

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung:

	Seite
1. Das Sächs.-Magdeburger Weichbildrecht als Rechtsgrundlage	1 — 6
2. Die Bürger	6 — 14

II. Ausführung:

A. Die Organe der Gemeinde

1. Die universitas civium	15 — 17
2. Schultheiß und Schöffen	
a) Der Schultheiß	
aa) Erste Nachrichten	17 — 18
bb) Entwicklung und Aufbau	18 — 23
cc) Amtsausstattung	23 — 24
dd) Zuständigkeit	24 — 32
b) Die Schöffen	
aa) Erste Nachrichten	32
bb) Entwicklung und Aufbau	32 — 44
cc) Amtsausstattung	44 — 45
dd) Zuständigkeit	45 — 46
3. Rat und Bürgermeister	
a) Erste Nachrichten	47
b) Entwicklung und Aufbau	47 — 59
c) Amtsausstattung	60
d) Zuständigkeit	60 — 64

B. Die Beschäftigten der Gemeinde

1. Ratsschreiber, Schöffenschreiber, Syndikus
   a) Der Ratsschreiber 65 — 66
   b) Der Schöffenschreiber 66
   c) Der Syndikus 66 — 67

2. Die Polizei
   a) Der Marktmeister 67 — 68
   b) Der Gerichtsfrone 68 — 69
   c) Die Viertelsmeister 69 — 70

3. Sonstige Beschäftigte 70

C. Finanz-, Kriegs- und Regalwesen

1. Das Finanzwesen
   a) Einnahmen der Stadt
      aa) Allgemeine Einnahmen 71 — 72
      bb) Indirekte Steuern 72 — 74
      cc) Direkte Steuern 74 — 77
   b) Ausgaben der Stadt
      aa) Allgemeine Ausgaben 77
      bb) „Rente" und „Quote" 77 — 79
   c) Abgaben der städtischen Grundbesitzer
      Das Wurtgeld 79 — 80

2. Das Kriegswesen
   a) Aufbau der städtischen Wehrmacht im allgemeinen 80 — 81
   b) Wachpflicht und Verteidigung der Stadt 81 — 82

c) Kriegspflicht und Organisation der städtischen Wehrmacht außerhalb der Stadt 82

3. Das Regalwesen

a) moneta 82 — 85

b) teloneum

aa) Der Marktzoll 85 — 86
bb) Der Durchgangszoll 86

c) mercatus

aa) Das Marktrecht 86 — 88
bb) Die Immunen 88 — 91

III. Schluß:

Zusammenfassung 91 — 95

Quellen- und Literaturverzeichnis

I. Ungedruckte Quellen im Stadtarchiv

(Signaturen sind in den meisten Fällen nicht vorhanden)

1. Regesten
2. Geschoßbücher (beginnend um 1400)
3. „Hypothekenbuch" (beginnend 1424)
4. Gerichtsbücher (von 1430, 1548 usw.)
5. „Eidbuch". Ohne Seitenangaben. Die zeitliche Bestimmung der Nachrichten kann nicht immer genau durchgeführt werden. Nachrichten stammen im allgemeinen aus dem 15. und 16. Jahrhundert.
6. Tagebuch des Bürgermeisters Stargk (von 1574: Urkundenschrank III Nr. 45)
7. Kammerrechnungen (beginnend 1606)
8. Ratsprotokolle (beginnend 1623)
9. Aktenlage im Urkundenschrank III Nr. 105
10. Catastrum zur Brand- und Assecurationssocietät vom 3. April 1822 Nr. 80.
11. Platz'sche Chronik (12 handgeschriebene Bände aus der Wende zum 18. Jahrhundert)

II. Zeitschriften, Sammelwerke und Quellenübersichten

1. Bautzner Geschichtsblätter, Wissenschaftliche Beilage zu den Bautzener Nachrichten 1909, 1910, 1911. Mitteilungen der Gesellschaft für Anthropologie und Urgeschichte zu Bautzen, zugleich Geschichtsverein für Bautzen und Umgebung.

2. Bautzener Geschichtshefte. Abhandlungen und Berichte der Gesellschaft für Vorgeschichte und Geschichte der Oberlausitz und ihres Zweigvereins zu Schirgiswalde-Kirschau-Crostau zugleich Nachrichtenblatt der Mittelsstelle für Heimatforschung. Band IX 1931, Heft 1, 2.

3. Codex diplomaticus Lusatiae superioris herausgegeben von Köhler, Gustav, Erster Band, 2. Auflage, Görlitz 1856. Sammlung der Urkunden für die Geschichte des Markgraftums Oberlausitz, im Auftrage der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften.

4. Codex diplomaticus Saroniae regiae herausgegeben von Otto Posse und Hubert Ermisch im Auftrage der königlich sächsischen Staatsregierung, Siebenter Band, II. Hauptteil, Leipzig 1883.

5. Codex diplomaticus Silesiae, Band XI, Breslauer Stadtbuch, herausgegeben von H. Markgraf und O. Frenzel, Breslau 1882.

6. Der Oberschlesier, Monatsschrift für das heimatliche Kulturleben, Organ des Bundes Deutscher Osten und der Vereinigung für oberschlesische Heimatkunde, herausgegeben von Karl Sczodrok in Oppeln, Zwanzigster Jahrgang 1938.

7. Oberlausitzer Kollektionswerk Teil II, Budessin 1771.

8. Scriptores rerum Lusaticarum, Sammlung Ober- und Niederlausitzischer Geschichtsschreiber, herausgegeben von der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften, Neue Folge I — IV Görlitz 1839 — 1870.

9. Singularia Historico — Literaria Lusatica oder historische und gelehrte auch andere Merckwürdigkeiten der beiden Markgrafentümer Ober- und Niederlausitz.. I. Band 1736 Leipzig und Budessin, II. Band 1740. Leipzig und Budessin.

10. Verzeichnis oberlausitzischer Urkunden, Erster Band, Görlitz 1799.

III. Sonstige Werke

1. Baumgärtel, Friedrich Hermann:
   Das älteste Stadtbuch Bautzens, Bautzen, Sonderdruck (ohne Jahresangabe).
   Beiträge zur Geschichte des Bautzner Gewerbelebens, Bautzen, Sonderdruck (ohne Jahresangabe).
   Ratsverfassung und Ratslinie der Stadt Bautzen, Bautzen 1901.
   Ein Bautzner Innungsbrief, Wöchentliche Beilage der der „Bautzner Nachrichten" 1890.
   Geschichte des Pönfalls der oberlausitzer Städte, Bautzen 1898.

2. Becker, Walter:
   Magdeburger Recht in der Lausitz. Sein Geltungsbereich und seine Denkmäler. Ein Beitrag zur Geschichte des Magdeburger Rechts. Deutschrechtliche Forschung. Herausgegeben von Dr. iur. Guido Kisch, Heft 3, Stuttgart 1931.

3. Below, Georg von:
   Ursprung der deutschen Stadtverfassung, Düsseld. 1892.

4. Berthold, Hildegard, Hahn, Karl und Schultze, Alfred:
   Die Zwickauer Stadtrechtsreformation 1539/69 in Sächsische Forschungsinstitute in Leipzig, Forschungsinstitut für Rechtsgeschichte unter der Leitung von Dr. iur. Alfred Schultze, Leipzig 1935. Quellen zur Geschichte der Rezeption 3. Band.

5. Carpzovius, Joh. Benedictus:
   Neueröffneter Ehrentempel merkwürdiger Antiquitäten des Markgrafentums Oberlausitz, Leipzig und Budessin 1719.

6. Daniels, A. von:
   Land- und Lehnrechtsbuch, Sächsisches Land- und Lehnrecht, Schwabenspiegel und Sachsenspiegel, Erster Band, Berlin 1863.
   Das sächsische Weichbildrecht, Berlin 1853.

7. Frenzel, Walter:

1000 Jahre Bautzen, Festschrift zur Jahrtausendfeier der Stadt Bautzen, Bautzen 1933.

8. Großer, Samuel:

Lausitzische Merckwürdigkeiten, Fünfter Teil, Leipzig und Budessin 1714.

9. Heck, Philipp:

Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien, Halle 1905.

10. Homeyer, Karl Gustav:

Die Stadtbücher des Mittelalters, insbesondere das Stadtbuch von Quedlinburg in Abhandlungen der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Aus dem Jahre 1860, Berlin 1861.

11. Jatzwauk, Jacob:

Die Bevölkerungs- und Vermögensverhältnisse der Stadt Bautzen zu Anfang des 15. Jahrhunderts, Leipziger phil. Diss., Bautzen 1912.

12. Jecht, Richard:

Geschichte der Stadt Görlitz, Erster Band, Görlitz 1926.

Wie lassen sich die Görlitzer Geschoßbücher für die einheimische Geschichtsschreibung nutzbar machen? in N. L. M. 72. Band, Görlitz 1896.

13. Keutgen, F.:

Ämter und Zünfte, Zur Entstehung des Zunftwesens, Jena 1903.

14. Knothe, Hermann:

Zur Geschichte der Germanisation in der Oberlausitz, Archiv für die Sächsische Geschichte. Neue Folge 2, Leipzig 1876.

Urkundliche Grundlagen zu einer Rechtsgeschichte der Oberlausitz von ältester Zeit bis Mitte des 16. Jahrhunderts. Im Auftrage der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften, N. L. M. 53. Band, Görlitz 1877.

Zur ältesten Geschichte der Stadt Bautzen bis zum Jahre 1346, Separatabdruck aus dem Neuen Archiv für sächsische Geschichte und Altertumskunde, Band V, Heft 1, 2, Dresden (ohne Jahresangabe).

15. Köhler, August Ernst:
Geschichte der Oberlausitz. Im Auftrage der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften, N. L. M. 42. Band, Görlitz 1865.

16. Kötzschke, Rudolf und Ebert, Wolfgang:
Geschichte der ostdeutschen Kolonisation, Leipzig 1937.

17. Laband, Paul:
Magdeburger Rechtsquellen, Königsberg 1869.

18. Loesch, Heinrich von:
Die Verfassung im Mittelalter, in „Geschichte Schlesiens", herausgegeben von der historischen Kommission für Schlesien unter Leitung von Hermann Aubin, Erster Band, Von der Urzeit bis zum Jahre 1526, Breslau 1938, Seite 242 — 321.

19. Maurer, Georg Ludwig von:
Geschichte der Stadtverfassung in Deutschland, Erster Band, Erlangen 1869.

20. Meißner, Christian Gottfried:
Literatur des oberlausitzischen Rechts, I. Teil, Zittau und Leipzig 1800, II. Teil, Zittau und Leipzig 1802.

21. Needon, Richard:
Abriß der Geschichte von Bautzen, Bautzen 1919.

22. Neumann, Eugen:
Eyn aldt Dingbuch von 1359 — 1399, Textausgabe des ältesten Bautzener Stadtbuches, Oberlausitzer Hei-

matstudien Heft 17, Jahrbuch der Gesellschaft für Vorgeschichte und Geschichte der Oberlausitz zu Bautzen 1930.

23. Peterka, Otto:

I. Rechtsgeschichte der Böhmischen Länder, Geschichte des öffentlichen Rechts und die Rechtsquellen in vorhussitischer Zeit, Reichenberg 1923.

II. Geschichte des öffentlichen Rechts und die Rechtsquellen von der hussitischen Zeit bis zum Theresianischen Zeitalter, Reichenberg 1928.

24. Planck, J. W.:

Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, Braunschweig 1875.

25. Schott, August Friedrich:

Sammlungen zu den deutschen Land- und Stadtrechten, I. Teil, Leipzig 1772; II. Teil, Leipzig 1773.

26. Schranil, Rudolf:

Stadtverfassung nach Magdeburger Recht, Magdeburg und Halle, in Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 125, Breslau 1925.

27. Thüngen, von:

Das sächsische Weichbildrecht nach dem Codex Palatinus Nr. 461, Heidelberger iur. Diss., Heidelberg 1837.

28. Tzschoppe, Gustav Adolf und Stenzel, Gustav Adolf:

Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung deutscher Kolonisation und Rechte in Schlesien und der Oberlausitz, Hamburg 1832.

29. Wilke, Karl:

Chronik d. Stadt Bautzen, Bautzen (ohne Jahresang.).

30. Zepernick, Karl Fr.:

Miscellaneen zum Lehnrecht, Erster Band, Halle 1787.

1. Das Sächs.-Magdeburger Weichbildrecht als Rechtsgrundlage.

Das Verfassungsrecht der Stadt Bautzen kann nur im Rahmen der großen deutschen Ostkolonisation gesehen werden, die deutsches Recht über die Saale und Elbe brachte und so auch die Oberlausitz durch rechtliche und völkische Bande zu einem Teil des deutschen Lebensraumes machte.

Als im Verlauf der mittelalterlichen deutschen Geschichte die Einheit des Reiches dahinschwand und das Kaisertum dem Partikularismus immer mehr Zugeständnisse zu machen gezwungen war, suchte die staatsbildende Kraft des deutschen Volkstums Neuland und formte und verschmolz das Stammland der Siedler einerseits und die ostdeutschen Gebiete andererseits weitgehend zu einer Rechtseinheit. Die politische Geschlossenheit des Reiches ging bald völlig verloren, eine rechtliche blieb jedoch im sächsischen Lande bestehen. Ihre sichtbare, geschriebene Grundlage fand sie in der schöpferischen Leistung Eikes von Repgow.

Es wird im weiteren darzustellen sein, inwieweit sächsisches Recht in der Lausitz und Magdeburger und Hallisches Recht für Bautzens Rechtsentwicklung von Bedeutung war.

Im Gegensatz zu Schlesien und der Niederlausitz fehlt es in der Oberlausitz an jeglicher Stadt- und Dorfaussetzung unter Angabe des Rechts. Dasselbe gilt von einer Bewidmung der Oberlausitzer Städte mit Magdeburger Recht. Nur für Görlitz liegt ein derartiges Privileg vom Jahre 1303[1]) vor, worin Magdeburger Recht der Stadt gewährt wird.

Für Bautzen ist ein Privileg dieser Art nicht vorhanden oder nicht überliefert. Die Geltung Magdeburger Weich-

1) Tzschoppe und Stenzel: S. 446 Nr. 103 28. Nov. 1303.

bildrechts und damit sächsischen Rechts im weiteren Sinn war aber nicht abhängig von einer Bewidmung [2]). Deutsches Recht hatten vielmehr die deutschen Siedler aus Ostthüringen und Sachsen ins Land gebracht. So galt in der Oberlausitz sächsisches Recht als Gewohnheitsrecht längst vor einer Bewidmung. Der Rechtsvorgang einer Bewidmung ist daher vielfach nur dahin zu verstehen, daß eine längst geübte Rechtsgewohnheit ihre Bestätigung fand. Dies gilt jedenfalls insoweit, als das materielle Privatrecht in Frage steht.

So muß trotz der Tatsache, daß für Bautzen eine Nachricht über die Verleihung Magdeburger Rechts fehlt, angenommen werden, daß Kolonisten und Händler deutsches Recht aus dem Westen mitbrachten und in den Städten Schlesiens, der Ober- und Niederlausitz Magdeburger Recht galt [3]).

Diese Annahme wird durch urkundliche Nachrichten verschiedenster Art erhärtet. So heißt es in einem Privileg Kaiser Karls IV. vom Jahre 1357 [4]), daß die Landleute und Bürger der Lande Bautzen und Görlitz seit Alters im Magdeburger Recht gesessen hätten. Ähnliche Nachrichten liegen aus jüngerer Zeit vor. So wurde z. B. auch im 2. Prager Vertrage zwischen den Lausitzer Städten und der Ritterschaft im Jahre 1534 vereinbart, daß die Lähmde nach Magdeburger Recht erkannt werde [5]). Im Bürgermeisterprotokoll von 1634 [6]) ist die Begründung zu einem Urteil, das in einer Erbschaftssache ergeht, wiedergegeben. Dort heißt es: „Weil diese Stadt Budissin das alte sächsische Recht gebraucht, ... erkennt es (das Gericht) . . . . . wie in altsächsischen Rechten klärlich versehen und in dergleichen Fällen allezeit allhier also gesprochen worden." Aus späterer Zeit, z. B. dem Jahre 1709, sind „Responsa" der juristischen Fakultät zu Wittenberg und der zu Halle überliefert. Darnach gilt das gemeine

2) Vgl. hierzu Ausführungen Maurers: Geschichte der Stadtverfassung in Deutschland, S. 195 § 51.

3) Schott: Sammlungen zu den deutschen Land- und Stadtrechten, Teil I S. 23.

4) Stadtarchiv: Regesten 1357, 17. Aug. und Tzschoppe und Stenzel: S. 578 f. Nr. 172.

5) Oberlausitzer Kollektionswerk II. Bd. 1289.

6) Stadtarchiv: Bürgermeisterprotokoll 1634 27. Nov.

Sachsenrecht in der Oberlausitz so allgemein, daß dessen Gebrauch niemand zu beweisen genötigt ist [7]).

Da sächsisches Recht in Bautzen in Geltung war, bestanden auch rechtliche Bindungen zu den Mutterstädten des sächsischen Weichbildrechts Magdeburg und Halle. In einem Artikel des sächsischen Weichbildrechts heißt es, „daß alle die von Polen und die von Böhmen und aus der Mark zu Meißen und aus der Mark zur Lausitz und aus der Mark zu Brandenburg und von den Herzögen zu Sachsen und von der Grafschaft zu Aschersleben, die sollen alle ihre Rechte zu Magdeburg holen" [8]). Dies wird allerdings nur durch spärliche Funde Hallischer und Magdeburger Schöffensprüche nach Bautzen bestätigt. Im Bautzener Archiv befinden sich zwei bisher noch nicht veröffentlichte Schöffensprüche des Hallischen Schöffenstuhls nach Bautzen aus den Jahren 1474 und 1500 [9]). Aber auch Magdeburg war als Oberhof in Übung. In diesem Zusammenhange sind die Mitteilungen von Chr. Thomasius zu erwähnen, wonach man in Halle und Magdeburg Recht zu suchen pflegte [10]). Es sei auch auf einen von Baumgärtel [11]) genannten Schöffenspruch von Magdeburg nach Bautzen aus dem Jahre 1529 und einen anderen aus dem Jahre 1557 [12]) hingewiesen. In ersterem Spruche wird das Stadtgericht beschieden, einen Fälscher mit dem Schwerte zu bestrafen. Der andere behandelt den Fall, „daß der Mitbelehnte mit dem Mitbesitzer des Lehns konkurriert". Es ist hervorzuheben, daß dieser letzte Schöffenspruch nach Bautzen aus einer Zeit stammt, — wenn das

---

7) Meißner: Literatur des Oberlausitzischen Rechts I. Teil S. 252 Nr. 3.

8) v. Daniels: Das sächsische Weichbildrecht Art. XI § 1 S. 10 vgl. a. Laband: Magdeburger Rechtsquellen X 5 § 1 S. 56. Unter „Lausitz" kann hier nur die Niederlausitz gemeint sein. Vgl. Knothe NLM. 53 Görlitz 1877 S. 277 fg. Darnach wird die Bezeichnung der Lande Budissin und Görlitz als Oberlausitz erst Ende des 15. Jahrhunderts üblich. Bautzen ist hier wohl unter „Böhmen" mit einbegriffen.

9) Stadtarchiv: Regesten 1474 22. Dez. u. 1500 (ohne weitere Zeitangabe).

10) Meißner: I. Teil S. 254 Nr. 13.

11) Baumgärtel: in Bautzener Geschichtsblättern 2. Jahrgang 1910 S. 17.

12) Meißner: I. Teil S. 204 Nr. 19.

Jahr bei Meißner richtig wiedergegeben ist, — in der es — nachdem Magdeburg in die Reichsacht verfallen war — allen Städten in Schlesien, der Lausitz, Böhmen und Mähren verboten war, dort zu Haupte zu gehen [13]). An dieser Stelle kann auch eine Urkunde im Bautzner Stadtarchiv Erwähnung finden, in welcher sich ein Bürger von Kamenz darüber beim Vogte zu Bautzen beklagte, daß er von den Bautznern in der Ausübung eines Rechts beeinträchtigt würde, das er durch einen „Rechtsspruch der Hochweisen von Magdeburg erlangt u. gewonnen habe" [14]).

All dem kann entnommen werden, daß sächsisches Recht sowohl in civilibus als auch in criminalibus in Bautzen zur Anwendung kam. Dies dürfte in gleichem Umfange für das Lehnrecht gelten [15]). In einer Urkunde von 1547, in der die Stadt infolge des Pönfalls der Ratskür, der Innungen und aller ihrer Rechte für verlustig erklärt wird, bestimmt König Ferdinand ausdrücklich, daß fortan die Stadt Bautzen am Prager Gericht zu appellieren habe und nicht mehr wie in „verschiener (vergangener) Zeit von denen von Budissin gen Magdeburg, Leipzig, Dohna und dergleichen Orte außer Landes um Belehrung des Rechts geschickt, allda Urteil genommen" werde [16]). Diese Bestimmung erhellt nicht nur zweifelsfrei, daß Bautzen auch den Schöffenstuhl zu Magdeburg anrief, sondern daß in Lehnrechtssachen die Bautzner Schöffen in Dohna ihre Rechtsbelehrung geholt haben müssen.

Merkwürdigerweise ist kein Spruch dieses sehr angesehenen sächsischen Schöffenstuhles zu Dohna im Stadtarchiv von Bautzen erhalten, obwohl er für die Lehnrechtspflege nicht nur in Bautzen, sondern auch in der Lausitz von größter Bedeutung war [17]).

Wie das sächsische Recht entscheidenden Einfluß auf die Entwicklung und Gestaltung des Rechts im allgemeinen in Bautzen gehabt hat, so ist auch das sächsische Weichbildrecht und damit die für die Magdeburger Stadtverfassung typische Gegenüberstellung von Rat und Schöffen, „Willkür" und „Recht" wenigstens bis in die 1. Hälfte

13) Stadtarchiv: Regesten 1547 1. Okt.
14) Stadtarchiv: Regesten 1499 9. Mai.
15) Carpzovius: Ehrentempel I. S. 148.
16) Stadtarchiv: Regesten 1547 1. Okt.
17) Zepernick: Miscellaneen I. Einl. S. XIII.

des 14. Jahrhunderts für Bautzen bestimmend gewesen und wird im folgenden darzustellen sein.

2. Die Bürger.

Ehe versucht wird, die Einrichtungen der Gemeinde und deren Trennung von der stadtherrlichen Gewalt und damit die allmähliche Überwindung des landesherrlichen Einflusses darzustellen, ehe die rechtlichen Grundsätze der Organisation der Gemeinde aufgezeigt werden, gilt es, die Bürgergemeinde des mittelalterlichen Bautzen in ihrer breitesten Grundlage einer Betrachtung zu unterziehen.

Bürger gibt es im 12. Jahrhundert noch nicht. Es erscheinen solche erstmalig in den Urkunden aus der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts[18]). Ihre Vorläufer werden wie anderwärts die negotiatores gewesen sein, für deren Vorhandensein in Bautzen allerdings keinerlei urkundlicher Nachweis geführt werden kann. So dürften erst für die Mitte des 13. Jahrhunderts cives im eigentlichen Sinne anzunehmen sein, wenn auch eine Ansiedlung mit vorstädtischem Leben als offene Handelsniederlassung zuvor schon lange bestanden hat[19]). Von Bürgern kann aber erst von dem Zeitpunkt an gesprochen werden, in dem Bautzen als Stadt im Sinne einer deutschen Stadtsiedlung bestand, d. h. Stadtrecht besaß.

Dieses Stadtrecht wird in einer Urkunde von 1240 erstmalig erwähnt[20]). Dort wird ein von einem Bautzner Domherrn gekaufter Hof (curia) zu Gunsten des Domkapitels „a iure civitatis" eximiert, d. h. von der Stadtgerichtsbarkeit befreit. Darnach dürfte von Bautzen als Stadt und von Bürgern im Rechtssinn erst kurz vor der Mitte des 13. Jahrhundert gesprochen werden können.

In dieser Zeit ist auch die Entwicklung Bautzens von einem Handelsplatz zu einem Markt abgeschlossen, der als Grundlage für die Entstehung einer selbständigen städtischen Verfassung und des Willkürrechts von größter Bedeutung sein sollte, wie später darzustellen ist.

---

18) Cod. dipl. Lus. sup. I 2 S. 96 19. Jan. 1272.
Cod. dipl. Lus. sup. I 2 S. 102 1280 (ohne näh. Zeitang.).
19) Kötzschke: Geschichte der ostdeutschen Kolonisation S. 70 u. 238.
20) Cod. dipl. Lus. sup. I 2 S. 57 5. Mai 1240.

In der bereits genannten Urkunde von 1272 [21]) erscheinen zum ersten Male urkundlich „cives" in Bautzen, als ihnen die Markgrafen zu Brandenburg die Viehweide in Ottelwitz zum Geschenk machten. Später treten sie in einer Urkunde von 1280 [22]) als „nos burgenses dicti de Budissin" und 1282 [23]) abermals — als ihnen die Markgrafen Otto und Conrad die Gerichtsbarkeit innerhalb der Flurzäune über die Vasallen zuerteilen — als cives in Erscheinung.

Die cives oder burgenses sind zunächst nur die innerhalb der civitas ansässigen Hauseigentümer. Dagegen ist nicht wahrscheinlich, daß wie im Altreich [24]) Ministerialen in die Gemeinde eintraten. Ministerialen sind im ostdeutschen Siedlungsgebiet überhaupt nicht anzunehmen. Abkömmlinge aus Ministerialgeschlechtern östlich der Elbe hatten im Kolonisationsgebiet keinerlei Einschränkungen ihrer Freiheit, sondern waren freie Adlige [25]). Dagegen kann auch nicht die Darstellung von Tzschoppe und Stenzel ins Feld geführt werden, die unter dem Hinweis auf eine Urkunde des Herzogs Boleslaus von Oppeln vom 25. März 1290 von „ministeriales" in der Verwaltung des Landes spricht [26]). Der Verfasser der Urkunde dürfte sich über den Rechtsbegriff des „Ministerialen" nicht vollständig im klaren gewesen sein.

Ob freie Adlige in den Bürgerverband aufgenommen wurden, ist sehr zu bezweifeln. Ein Nachweis ist in dieser Hinsicht jedenfalls für Bautzen nicht zu erbringen. Auch scheint es bedenklich, in diesem Zusammenhange auf die Untersuchungen Jechts für Görlitz Bezug zu nehmen [27]) und für Bautzen Ähnliches zu unterstellen. Nach Jecht war

---

21) Cod. dipl. Lus. sup. I 2 S. 96, 19. Jan. 1272: Renunciamus igitur omni iuri quod in dictis bonis habuimus usque modo et ea civitati nostre Budessinensi et universis eiusdem civitatis civibus cum omni iuris plenitudine et proprietatis titulo damus perpetuo possidenda.

22) Cod. dipl. Lus. sup. I 2 S. 102 1280 (ohne weitere Zeitang.).

23) Cod. dipl. Lus. sup. I 2 S. 86 1282 13. Juli vgl. auch Tzschoppe und Stenzel: S. 397 Nr. 74. Dort Anm. 2 Erklärung, warum die Urkunde nicht von 1262 stammen kann.

24) Schranil: Verfassungsrecht der Stadt Magdeburg S. 170.

25) von Loesch: Die Verfassung im Mittelalter S. 286.

26) Tzschoppe und Stenzel: S. 70.

27) Jecht: Geschichte der Stadt Görlitz S. 26 fg.

die Teilnahme des Lehensadels und sein Zuzug in den ersten Jahrzehnten der Stadt Görlitz von ziemlicher Bedeutung. Ein „von" oder „de" vor den Namen in den Urkunden dieser Zeit sind aber nur ganz ausnahmsweise ein Hinweis auf den Adel ihrer Träger. Es ist sehr unwahrscheinlich, daß z. B. die Heinrich und Dietmar von Bischofswerda und der Conrad von Löbau, die in den Urkunden von 1282[28]) inmitten der Bürger genannt werden, als Adelige anzusprechen sind. Sie wären sonst mit milites bezeichnet worden. Die milites gehen ihnen aber in der Urkunde voran. Es wird sich hier vielmehr um Bürger handeln, die aus diesen Orten in die Stadt zugewandert waren.

Wenn auch im ostdeutschen Siedlungsgebiet die Unterscheidung der Bürger nach freien und unfreien entfällt, so ist doch eine Trennung zwischen Vollbürgern und Minderberechtigten innerhalb des Bürgerverbandes festzustellen.

Die Vollbürger genossen im wesentlichen bis zum Jahre 1391 besondere Rechte[29]). Seit dieser Zeit aber sind die Geschlechter ihrer Vorherrschaft im Rate beraubt. Die „Handwerker" und die „Gemeine" teilen sich in die Führung der Stadt, um diese aber — wie später darzustellen ist — bereits 1408 wieder an die Geschlechter abzutreten.

Bedenklich scheint die Auffassung Jechts, der dem Handwerkerstand den Bürgerstand gegenüberstellt. Aus seiner Darstellung ergibt sich, daß die Handwerker nicht Bürger der Stadt gewesen sind, sondern außerhalb des cives-Verbandes gestanden haben[30]). Dieser Auffassung kann bei der Untersuchung der Bürgerrechtsverhältnisse in Bautzen nicht zugestimmt werden[31]). Wäre nämlich Jechts Auffassung richtig, so hätte der Kampf der Handwerker in erster Linie um die Verleihung des Bürgerrechts gehen müssen. Dies war aber nicht der Fall. Die Geschlechter sind zwar im Besitz der Stadtregierung. Sie besetzen die Ratsstellen und üben entscheidenden Einfluß auf die Gerichtsbarkeit aus. Sie sind aber nicht im Alleinbesitz des Bür-

28) Cod. dipl. Lus. sup. I 2 S. 86 1282 13. Juli.
Cod. dipl. Lus. sup. I 2 S. 109 1282 24. August.

29) Stadtarchiv: Regesten 1391 17. Januar.

30) Jecht: Geschichte der Stadt Görlitz Bd. 1 S. 77.

31) Vgl. auch von Below: Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 43 fg.

gerrechts überhaupt [32]). Der Begriff des „Bürgers" ist vielmehr der Oberbegriff über den der „Geschlechter" und den der „Handwerker".

Die Voraussetzung für den Erwerb der Bürgereigenschaft war ursprünglich nur der Grundbesitz. Man mußte mindestens auf Erbzinsland sitzen und das darauf errichtete Haus sein Eigen nennen. Alle diejenigen verblieben außerhalb der Bürgerschaft, die diese Bedingungen nicht erfüllen konnten. Es handelte sich im wesentlichen um das Gesinde, das einem Hof- oder Hausverbande angehörte. Ob die bloße Abstammung von einem Bürger genügte, kann für Bautzen nicht nachgewiesen, wohl aber vermutet werden. Als die Handwerker im allgemeinen gleichberechtigt waren, dürfte lediglich ein Einbürgerungsakt genügt haben. Das Erfordernis, ein Erbzinsgrundstück mit einem zu Eigen gehörenden Haus zu besitzen, war wohl entfallen.

Für die Einbürgerung war der Rat der Stadt zuständig, wobei eine Abgabe an die Gemeinde zu entrichten war. Urkundlicher Nachweis ist bei Bautzen für die früheste Zeit nicht zu erbringen. So entzieht sich vor allem die Höhe der Abgabe jeder Kenntnis. Erst viel später erfährt man aus Statuten von 1548 [33]) und Kammerrechnungen [34]) — beginnend mit dem Jahre 1606 —, daß die Gebühren für die Aufnahme in die Bürgerschaft eine nicht unbedeutende Einnahmequelle für die Stadt bildeten. In den genannten Statuten beträgt die „gebührliche Summe 2 Gulden von arm und reich genommen und nicht höher gesteigert". An dieser Stelle wird auch gesagt, daß „in allen Städten nichts für den Abzug gegeben werde". Arm und reich werden im Gegensatz zu später also noch gleich behandelt. Erst im folgenden Jahrhundert wird die Taxe gestaffelt [35]).

Im übrigen ist festzustellen, daß für den Abzug, d. h. für das Verlassen der Stadt und der damit verbundenen „Absage" des Bürgerrechts wenigstens im 16. Jahrhundert keine Gebühren erhoben wurden. Das gleiche Statut fährt dann fort: „Und der Erbe und Güter kauft, soll gemeldetes Bürgerrecht bei seinem Eide und Verlust desselben Erbes auch gebührlicher Strafe vor gehegeter Bank empfangen". Dies kann doch nur bedeuten, daß das

32) von Below: S. 55.

33) Schott: II. Teil S. 42 E 3 1548 6. Juni (S. 47).

34) Stadtarchiv: Kammerrechnung 1606.

35) Stadtarchiv: Ratsprotokolle 1623.

Bürgerrecht für alle die verpflichtend geworden war, die Grund und Boden in der Stadt besaßen. In dieser Tatsache ist der Abschluß einer interessanten Entwicklung zu sehen. Einst war Voraussetzung für den Erwerb des Bürgerrechts, wenigstens ein Haus auf geliehenem Grund und Boden zu Eigen zu haben. Der Hauseigentümer konnte Bürger der Stadt werden. Im 16. Jahrhundert mußte er, wenn diese Voraussetzung vorlag, in den Bürgerverband eintreten.

Den Ratsprotokollen ist einiges über die Grundsätze der Gebührenerhebung in späterer Zeit zu entnehmen. Die Höhe der Tare beträgt regelmäßig 4 Taler. Man findet aber auch, daß z. B. ein reicher Bierhofbesitzer 12 Taler bezahlen mußte[36]). Die Höhe der Abgabe richtete sich also in dieser Zeit nach der wirtschaftlichen Lage des Bewerbers.

Eine Tare wird aber — dies geht ebenfalls aus den Ratsprotokollen hervor — nur dann erhoben, wenn es sich um die Aufnahme einer stadtfremden Person in die Bürgerschaft handelt.

Wahrscheinlich war die Aufnahme leicht, da die gemeinen Bürger zunächst keine politischen Rechte besaßen. Erst die 1391 veränderte Verfassung der Stadt schuf hierin eine Wandlung. Von nun an machten auch die „Handwerker" und die „Gemeine" ihren Einfluß — wenn auch nur für kurze Zeit — in der Führung der Stadt geltend. Es konnte nicht mehr gleichgültig sein, wer civis war. Deshalb wurde wohl wie in anderen Städten eine Bürgschaft von mindestens zwei Bürgern gefordert, ehe die Aufnahme in den Bürgerverband erfolgte. Ob wie anderwärts ein Leumundszeugnis vor der Übernahme als Bürger vom Fremden verlangt wurde, ist sehr fraglich. Es ist jedenfalls kein einziges erhalten.

Zu diesen materiellen Voraussetzungen trat — wenigstens in späterer Zeit nachweisbar — der Eid, so in Bautzen der deutsche und der wendische Bürgereid[37]).

Der Verlust des Bürgerrechts war ebenfalls an gewohnheitsrechtliche und wohl auch durch Statuten festgelegte Grundsätze gebunden. Er konnte freiwilliger und unfreiwilliger Natur sein. Über den ersten Fall berichten

36) Stadtarchiv: Ratsprotokolle 1623.

37) Stadtarchiv: Eidbuch.

Urkunden im Stadtarchiv [38]). Es handelt sich dort um einen Magister Laurencius Henrigken, der, um sich vom Amte eines Ratsmannes zu befreien, dem Rate das Bürgerrecht absagt. Auf Ausscheiden als Bürger scheint damals kein rechtlicher Anspruch bestanden zu haben, denn der Rat weigert sich hartnäckig, der Absage des Magisters Folge zu leisten. Über den unfreiwilligen Verlust des Bürgerrechts berichten die Bautzner Quellen nichts. Es wird aber auch hier das gelten müssen, was Gemeingut an Rechtsanschauungen in mittelalterlichen Städten war: Verletzung der städtischen Statuten in den Fällen, in denen der Verlust des Bürgerrechts durch Statut vorgesehen war, nämlich bei Hochverrat, Steuerhinterziehung, Meineid und schließlich, wenn der Bürger durch richterliches Urteil rechtlos geworden war. Bei der Verfestung erfolgte später nach vollzogenem Sühneabkommen eine Wiedereinsetzung in das Bürgerrecht.

Dies sind die Gründe für den Verlust des Bürgerrechts.

Aus dem Bürgerrecht flossen Rechte und Pflichten. Das Hauptvorrecht war der Gerichtsstand vor dem Stadtgericht. Ein weiteres Vorrecht der Bürger war die Teilnahme an der Almende der Stadt. Zur städtischen Almende gehörten u. a. der Markt, die Stadtmauer, das Rathaus, die Viehweide [39]), das Kaufhaus [40]), die Holzungsgerechtigkeit in der Heide des Landes [41]), der Salzmarkt [42]), die Jahrmärkte [43]), die Bleiche [44]), und schließlich ein Fleischmarkt [45]).

Der Bau der Stadtmauer [46]) war noch im 13. Jahrhundert Sache des Vogtes. Er war zunächst Herr — nicht Eigentümer — dieses Hauptteils der städtischen Almende. Mit dem Wachstum der Stadt verschob sich aber das Interesse an der Errichtung und Erhaltung der Mauer

38) Stadtarchiv: Regesten 1523 15. Februar.
39) Cod. dipl. Lus. sup. I 2 S. 96 1272 19. Jan.
40) Cod. dipl. Lus. sup. I 2 S. 117 1284 29. März.
41) Cod. dipl. Lus. sup. I 2 S. 192 1309 31. Juli.
42) Stadtarchiv: Regesten 1355 25. Sept.
43) Stadtarchiv: Regesten 1382 10. Jan, 1454 20. Dez., 1455 16. Aug., 1493 19. Febr.
44) Stadtarchiv: Regesten 1474 22. Dez.
45) Stadtarchiv: Regesten 1355 25. Sept.
46) Cod. dipl. Lus. sup. I 2 S. 86 1282 13. Juli: Stadtmauer in Bautzen ein erstes Mal urkundlich genannt.

auf die Bürgerschaft. Dies war in Bautzen wohl seit der Mitte des 14. Jahrhunderts der Fall. Urkundliche Nachrichten sind darüber erst aus späterer Zeit überliefert. Im Jahre 1422 z. B. verbietet Kaiser Sigismund einen Turmbau zu Bautzen, „da er sonst merken würde, daß die Stadt Budissin seine Feste verbauen wolle“ [47]).

Die Gemeinde als Eigentümerin dieser Almende hatte für Ruhe und Ordnung auf ihr Sorge zu tragen. Dies war Aufgabe des später zu erörternden Willkürrechts. Dasselbe gilt hinsichtlich des Marktes. Es wird später darzustellen versucht werden, daß der Markt Grundlage und Voraussetzung für die Entstehung des Willkürrechts überhaupt war.

Weiterhin war auch die Ausübung bestimmter Gewerbe, namentlich der zunftmäßigen, nur den Bürgern der Stadt möglich. Die überkommenen Nachrichten gerade auf dem Gebiete des Zunftwesens sind aber für Bautzen zu spärlich, als daß es möglich wäre, in dieser Richtung für alle Gewerbe den Nachweis zu bringen. Es sagen aber z. B. die Zunftartikel der Schmiede vom Jahre 1408 folgendes: „auch soll keiner Meister werden noch Innungen gewinnen (aufgenommen werden), er habe denn zuvor Bürgerrecht“ [48]). Manche Innungen (drei von sechsunddreißig), so die Lohgerber (1575), die Weißgerber (1454) verlangten außerdem [49]), daß der Lehrling „nicht wendischer, sondern guter deutscher Art“ sei. In den Artikeln der Zimmerleute wird nur Kenntnis der deutschen Sprache verlangt [50]).

Dies alles beweist, daß in Bautzen Voraussetzung für die Aufnahme in die Bürgerschaft nicht Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum war. Diese Auffassung wird gestützt durch den im Eidbuch [51]) anzutreffenden „wendischen Bürgereid“. In dieser Hinsicht kann sogar soweit gegangen werden, daß nicht einmal die Beherrschung der deutschen Sprache, geschweige die Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum, Voraussetzungen für den Erwerb des Bürgerrechts

47) Stadtarchiv: Regesten 1422 7. Sept.

48) Vgl. Baumgärtel: „Ein Bautzner Innungsbrief“ in der wöchentl. Beilage zu den Bautzner Nachrichten J. 1890: Die Artikel der Schmiede.

49) Baumgärtel: Beiträge zur Geschichte des Bautzner Gewerbelebens S. 21.

50) Baumgärtel: Beiträge . . . . . S. 21.

51) Stadtarchiv: Eidbuch.

waren. Jatzwauk[52]) gibt z. B. für das Jahr 1400 einen Anteil von rd. 36 v. H. wendischer Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung der Stadt an. Von dieser wird ein nicht unbeträchtlicher Teil im Besitz des Bürgerrechts gewesen sein.

Ein Ausschluß der Wenden vom Bürgerrechte oder die Erschwerung seines Erwerbes, wie es anderwärts in der Oberlausitz, z. B. in Kamenz und in Bischofswerda, vorzufinden ist[53]), dürfte in Bautzen nie üblich gewesen sein.

Dagegen genossen in frühester Zeit weder auf politischem noch auf gewissen wirtschaftlichen Gebieten alle Bürger gleiche Rechte. Erst im Jahre 1391[54]) waren die „Handwerker" und die „Gemeine", die breite Masse der Bürgerschaft, in den Besitz der politischen Macht gelangt, die sie allerdings nur bis zum Jahre 1408[55]) innehatten. Davon soll später im einzelnen bei Untersuchung der Ratsverfassung gehandelt werden.

Eine Gleichstellung der Bürger bestand auch nicht in der Ausübung der Braugerechtigkeit[56]). Diese stand vorwiegend den Geschlechtern zu. Dies ergibt sich vor allem aus dem Streit um die Braugerechtigkeit, der eine der Ursachen für den Aufstand der „Handwerker" gegen den Rat im Jahre 1405 war[57]). Nach der Niederschlagung des Aufruhrs verloren die „Handwerker" wiederum das Recht, das Braugewerbe auszuüben. Das Privileg König Wenzels von Böhmen vom Jahre 1408[58]) bestimmte ausdrücklich, daß „ein jeglicher Handwerker in der eben genannten unserer Stadt zu Budissin seines Handwerks warten und kein „Kretzschmannwerk" treiben noch handeln" sollte.

---

52) Jatzwauk: Die Bevölkerungs- und Vermögensverhältnisse der Stadt Bautzen zu Anfang des 15. Jahrhunderts S. 60.

53) Vgl. Knothe: Archiv f. sächs. Geschichte N. F. 1876. Zur Geschichte der Germanisation der Oberlausitz S. 261.

54) Stadtarchiv: Regesten 1391 27. Jan.

55) Stadtarchiv: Regesten 1408 19. Okt.

56) Baumgärtel: Ratsverfassung und Ratslinie der Stadt Bautzen S. 8 u. in N.L.M. 42. Bd. Görlitz 1865: Köhler, Geschichte der Oberlausitz S. 107.

57) Baumgärtel: Ratsverfassung S. 8. Ähnliche Verhältnisse in Görlitz: Jecht: Geschichte der Stadt Görlitz I S. 78 u. 137.

58) Stadtarchiv: Regesten 1408 19. Okt.

Im Laufe der Zeit muß auf diesem Gebiete die Gleichheit aller Bürger eingetreten sein. Wann dies geschah, ist unbekannt. Die revidierten Statuten [59]) der Stadt Bautzen von 1678, die „bereits im Jahre 1569 durch öffentlichen Druck publiziert" und „durch uralte und beständige Weise bis auf unsere Zeiten fortgebrachte Observanz hiesiger Orte eingeführte und bestätigte Willküren und Artikel" ergänzt wurden, bestimmen: Die Braugerechtigkeit dürfe von niemand ausgeübt werden, der 1. nicht Bürgerrecht habe und nicht in Geschoß und Wache sitze, 2. keinen eigenen Bierhof und 3. kein Brauhaus mit einer vorschriftsmäßigen Feuermauer besäße [60]).

Dem steht auch nicht der Artikel 2 Pars III [61]) der bei Schott genannten Statuten entgegen, die dem Bürger verbieten, Bier zu brauen und auszuschänken, falls er sich bereits durch ein anderes „Handwerk oder auch offene Handlung" ernähre. Diese Bestimmung galt für alle bürgerliche Nahrungen und Gewerbe, „daß keiner dem anderen darin unbilligen Vorteil und Eintrag tun solle". Aus dieser Regelung kann nicht gefolgert werden, daß die Handwerker schlechthin davon ausgeschlossen waren. Als Bürger war jeder gleichberechtigt, das Braugewerbe auszuüben, falls er keiner anderen bürgerlichen Nahrung nachging. Das Statut erwähnt in diesem Zusammenhang nicht nur die Handwerker, sondern will auch die treffen, die eine „offene Handlung" besitzen, d. h. vor allem die Krämer, die eine Innung bildeten. An die patrizischen Kaufleute ist in diesem Zusammenhange wohl kaum zu denken. Der Inhalt des Statuts trägt damit den Charakter einer Vorschrift, die sich gegen das Doppelverdienertum wendete.

Ein anderes Recht der Bürger — insbesondere später — war der Schutz in der Fremde und der Anspruch auf sicheres Geleit durch Vermittlung ihrer Städte. Wiederholt finden sich in den Regesten des Stadtarchives Zuschriften an den Rat zu Bautzen oder Mitteilungen des Rats an andere Städte, die die Wahrnehmung von Interessen eines oder mehrerer Bürger zum Gegenstand haben.

---

59) Schott: II. Teil S. 29.
60) Schott: II. Teil S. 48.
61) Schott: II. Teil S. 28 Art. 2.

Den Rechten stehen Pflichten gegenüber: Die Kriegs- und Steuerpflicht. Da die Stadt nur als Gesamtheit auftrat, so war sie nur als Ganzes zu militärischen Leistungen und nur zu Gesamtsteuern angehalten. Der einzelne hatte nur Pflichten gegenüber der Stadt. Dies waren im besonderen die Schoß- und Wachpflichten.

Wachdienst und Schoßpflicht sind anfangs nur Pflichten der Bürger gewesen. Im Jahre 1307 erlaubten aber die Markgrafen Otto und Waldemar, daß alle, „die da kaufen und verkaufen, die sollen mit den Bürgern schossen und wachen“ [62]). Auf diese Weise wurden auch diejenigen, welche ständig in der Stadt Handelsgeschäfte betrieben, ohne das Bürgerrecht zu besitzen, zu den Pflichten der Bürger angehalten, nämlich zu den städtischen Abgabeleistungen und dem damals noch allen Bürgern abwechselnd obliegenden Wachdienst. Dieser Wachdienst wurde später in eine von jedem Hause an die Stadtkasse zu entrichtende feste Geldabgabe umgewandelt [63]).

Aus dieser Zeit stammen auch die ältesten Nachrichten über die Finanzwirtschaft, die später Gegenstand besonderer Betrachtung sein soll. Neben dem Wachgeld bestand eine regelmäßige Abgabe, der Erbzins, das sogenannte Wurtgeld. Obwohl diese Abgabe in Urkunden frühester Zeit nicht genannt wird, reichen ihre Anfänge wohl bis in die Zeit der Stadtgründung zurück [64]). Erst im Eidbuch wird sie namentlich erwähnt.

Darüber hinaus hatte der Bürger oftmals außerordentliche Steuern zu tragen, so bei Festlichkeiten des Landesherrn, Kriegen und Schatzungen durch fremde Truppen. An dieser Stelle ist im besonderen die „Rente“ und die „Quote“, die von Zeit zu Zeit je nach Bedarf zwischen den Lausitzischen Ständen und dem Landesherrn vereinbart wurde, zu nennen. Diese Verpflichtungen waren Sache der Stadt als Gesamtheit und interessieren in diesem Rahmen nicht.

---

62) Cod. dipl. Lus. sup. I 2 S. 186 1307 28. Aug.

63) Stadtarchiv: Eidbuch: 1. Register über das Wachgeld 2. Registri vigilarium.

64) Knothe: Zur ältesten Geschichte der Stadt Bautzen bis zum Jahre 1356 im neuen Archiv für sächsische Geschichte und Altertumskunde Bd. V H 1, 2 S. 107 fg. Separatabdruck.

A. Die Organe der Gemeinde.

1. Die universitas civium.

Ehe die universitas civium einer eingehenden Erörterung unterzogen werden soll, sei kurz das Burding und dessen Bedeutung erwähnt. Über das Vorhandensein des Burdings oder der allgemeinen Bürgerversammlung, an der auch der communis homo teilnahm, lassen sich in der Stadtrechtsgeschichte Bautzens keine Angaben machen. Überliefert ist darüber nichts. Bedenklich scheint es in diesem Falle auch, die Verhältnisse des siedlungs- und rechtsgeschichtlich engverwandten Görlitz heranzuziehen. Von einem Burding ist lediglich in einer Rechtsweisung der Schöffen von Magdeburg an die der Stadt Görlitz die Rede[65]). Nun bietet die Erwähnung des Burdings in einer Rechtsweisung nicht unbedingt einen Anhalt dafür, daß diese Einrichtung tatsächlich in Görlitz vorhanden gewesen ist. Jecht, der diese Rechtsweisung sicherlich ebenfalls kennt, scheint des Burdings in der „Geschichte der Stadt Görlitz" absichtlich keine Erwähnung getan zu haben. Im übrigen bleibt dann immer noch ungewiß, ob das Burding in diesem Zusammenhange die allgemeine Bürgerversammlung oder die Ratssitzung bezeichnen will. Für diese letztere Bedeutung wurde der Begriff des „Burdings" ebenfalls häufig verwendet.

Daneben gibt es aber einen anderen diesmal in den Bautzener Quellen erscheinenden Begriff zu klären. In einer Urkunde vom Jahre 1283[66]) erscheinen die scabini von Bautzen im Zusammenhange mit einer universitas civi-

65) Tzschoppe und Stenzel: S. 553 Nr. 154. Betr. eine Rechtsweisung der Schöffen von Magdeburg an die Stadt Görlitz (ohne Zeitangabe).

66) Cod. dipl. Lus. sup. I 2 S. 112 1283 23. Juli „scabini universitatis civitatis Budessinensis".

tatis. Diese tritt 1318 [67]) erneut neben den consules und iurati als universitas civium auf. In beiden Fällen handelt es sich um Rechtsvorgänge, welche die Stadt angehen.

Die Quellen, in denen die universitas civium erwähnt wird, stammen aus den Jahren 1283 und 1318. Es sei gestattet, vorgreifend an dieser Stelle etwas über die verfassungsrechtliche Entwicklung der Stadt auszuführen, um die Bedeutung der universitas civium dadurch zu klären.

Von der Stadt im rechtlichen Sinne kann erst seit der Mitte des 13. Jahrhunderts gesprochen werden [68]). Der Rat entstand dagegen nicht vor den achtziger und neunziger Jahren dieses Jahrhunderts [69]). Im Jahre 1296 wird er das erste Mal namentlich genannt [70]). Aber auch in dieser Zeit steht das Schöffenkolleg noch an der Spitze des politischen Lebens. Selbständig treten Rat und Bürgermeister erstmalig im Jahre 1303 in Bautzen in Erscheinung [71]). Die erste Erwähnung der universitas stammt demnach aus einer Zeit, in der die Stadtgründung im deutschrechtlichen Sinn noch kein halbes Jahrhundert zurücklag. Auch war es noch nicht zu einer Ausbildung der Ratsverfassung gekommen. Bei der zweiten Nennung der universitas civium im Jahre 1318 befand sich der Rat jedoch bereits im alleinigen Besitz der politischen Macht. Das Schöffenkolleg war ausgeschaltet. Aus dieser Verschiebung der verfassungsrechtlichen Machtverhältnisse erklärt sich auch die Nennung der universitas civium einmal in Verbindung mit den Schöffen und später in Verbindung mit dem Rate. Als entscheidendes Ergebnis dieser Betrachtung ist die Tatsache anzusehen, daß eine universitas civium vor und nach der Ausbildung der Ratsverfassung in Bautzen in Erscheinung tritt.

Welches sind die rechtlichen Folgerungen, die daraus gezogen werden können? Der universitas civium kann nach zwei Richtungen eine Bedeutung beigemessen werden.

Handelt es sich hier um eine Körperschaft als Träger bestimmter politischer Rechte, um eine rechtsetzende Ge-

67) Cod. dipl. Lus. sup. I 2 S. 220 1318 1. März „consulibus iuratis, ac universitati civium in Budissin".

68) Vgl. S. 5.

69) Vgl. S. 47.

70) Cod. dipl. Lus. sup. I 2 S. 152 1296 6. März.

71) Cod. dipl. Lus. sup. I 2 S. 172 1303 5. Nov.

meinschaft, gegenüber welcher sich z. B. 1318 der Markgraf von Brandenburg neben den consules et iurati verpflichten wollte, oder bedeutet die universitas civium in beiden Fällen lediglich die Gesamtheit der Patrizier?

Darauf kann jetzt eine Antwort gegeben werden.

Daraus, daß die universitas civium noch nach der Bildung der Ratsverfassung neben dem Rat auftritt, kann geschlossen werden, daß ihr vor und nach Änderung der verfassungsrechtlichen Verhältnisse von Bautzen keine politische Bedeutung etwa als Körperschaft zuzumessen ist. Der Rat, der die politische Vormachtstellung des Schöffenkollegs überwand, hätte nicht geduldet, daß eine andere Körperschaft neben ihm als Mitvertreter der Stadt oder etwa in marktrechtlichen Fragen zuständig gewesen wäre.

Vielleicht bestand eine solche Körperschaft einmal, als am Ende der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts die ersten cives — die späteren Patrizier — auf dem Markte der Stadt bürgerliche Nahrung zu treiben begannen.

Zu der Zeit, aus der die genannten Quellen stammen, bezeichnete die universitas civium nur noch die Gesamtheit der Patrizier. Bei ihr ist an die vereinigten Ältesten (seniores) oder Vollbürger zu denken, deren Zahl wohl nicht sehr groß gewesen ist. Der Begriff der „universitas civium" in den genannten Quellen dürfte in seiner Bedeutung z. B. mit der in der Tzschoppe-Stenzel'schen Urkundensammlung genannten universitas seniorum [72]) in Löwenberg in Schlesien übereinstimmen [73]).

2. Schultheiß und Schöffen.

a) Der Schultheiß.

Erste Nachrichten.

Der Schultheiß war ursprünglich Beamter des Landesherrn. Es treten erstmalig in einer Urkunde von 1280 [74]) ein Henricus scultetus und neben diesem die scabini de

72) Tzschoppe und Stenzel: S. 489 Nr. 114 1311 18. Nov.

73) Wahrscheinlich besteht Identität mit der communitas burgensium in Breslau, aus der die Schöffen und später die Ratmannen hervorgehen (Korn: Breslauer Urkundenbuch S. 27 Nr. 22).

74) Cod. dipl. Lus. sup. I 2 S. 102 1280 ohne Datum.

Budissin auf. Letztere werden in einer Urkunde von 1283 [75]) allein genannt. Unter ihnen soll wohl auch der Schultheiß mit einbegriffen sein. Im Jahre 1282 [76]) erscheint wiederum jener Henricus scultetus, diesmal als ein hereditarius. Schließlich wird im Jahre 1296 [77]) ein scultetus vor dem magister civium et omnes iurati civitatis genannt und zwar in einer Urkunde, die eine Zinsschenkung von seiten der Stadt an die Marienkirche zum Gegenstand hat.

Dies sind die ältesten Quellen, in welchen der scultetus in der Bautzner Geschichte erscheint, in gleicher Weise bezeichnet wie in den für die Rechtsverhältnisse der Oberlausitzer Städte vorbildlichen Städte Magdeburg und Halle. Niemals begegnet er in den Quellen als secundus advocatus oder praefectus. Erst später — wohl seit der Zeit, in der er rein städtisches Organ geworden war — wird er im 14. Jahrhundert iuder oder Richter genannt, so fast ohne Ausnahme im alten Dingbuch vom Jahre 1359 [78]), dem ältesten Gerichtsbuch der Stadt.

Entwicklung und Aufbau.

Das Vorhandensein eines Schultheißen ist in Bautzen in ältere Zeit als 1280 hinaufzusetzen [79]). Quellenmäßig ist dies nicht zu belegen, aber bei dem vorstädtischen Leben von Bautzen, wie sich Kötzschke ausdrückt, anzunehmen. So dürfte er bereits zu Anfang des 13. Jahrhunderts vermutet werden können. Sein Amt wird wie in Schlesien wohl von Anfang an ein erbliches gewesen sein — im Gegensatz zu den Rechtsverhältnissen im Altreich [80]). Dort unterlag das Amt des Schultheißen einer Umgestaltung, die durch eine Entwicklung von einem officium zu einem beneficium gekennzeichnet war. Dies war aber im Kolonisationsgebiet nicht der Fall.

Die Zuständigkeit des Schultheißen erschöpfte sich in erster Linie in seiner richterlichen Tätigkeit. Er war Vorsitzer des städtischen Gerichts. Daneben kommt ihm aber auch ursprünglich die gesamte Tätigkeit zu, die der Rat später für das städtische Gemeinwesen innehatte. Dies gilt für diese Zeit im besonderen im Hinblick auf die Vertretung der Stadt nach außen.

---

75) Cod. dipl. Lus. sup. I 2 S. 112 1283 23. Juli.
76) Cod. dipl. Lus. sup. I 2 S. 86 1282 13. Juli.
77) Cod. dipl. Lus. sup. I 2 S. 152 1296 6. März.
78) Neumann: Eyn aldt Dingbuch (von 1359).
79) Cod. dipl. Lus. sup. I 2 S. 102 1280 ohne Datum.
80) Vgl. in „Geschichte Schlesiens" Bd. I von Loesch S. 270.

Die Vertretung der Stadt durch den Schultheiß läßt sich aus den zur Verfügung stehenden Quellen für Bautzen einwandfrei nachweisen. Im Jahre 1280[81]) beurkunden „nos burgenses dicti de Budessin", daß ein Streit zwischen einem Petrus zu Nostitz und den Brüdern des Klosters St. Marienthal beigelegt und entschieden worden sei. Neben mehreren milites und einigen Patriziern sind der „Henricus scultetus et omnes schabini de Budessin" Zeugen. Noch sind nicht genannt ein magister civium oder die consules. In dem schon genannten Privileg von 1282[82]), in dem die Markgrafen von Brandenburg die Gerichtsbarkeit der Stadt Bautzen innerhalb der Flurzaungrenzen bestätigen, erscheint neben milites und cives der schon erwähnte Henricus scultetus hereditarius abermals allein. In einer folgenden Urkunde von 1283[83]) bekunden neben milites die scabini von Bautzen, daß ein Streit zwischen dem Kloster Zelle und dem Bautzner Insassen Nicolaus von Bork beigelegt worden sei. Unter diesen Schöffen muß, wie bereits oben erwähnt, der scultetus mit einbegriffen werden. Wieder ist keine Rede von einem magister civium oder den consules. Erstmalig erscheint ein magister civium und mit ihm omnes iurati (hier wohl für den sonst üblichen Gebrauch von consules verwendet)[84]) neben dem scultetus in der schon erwähnten Urkunde von 1296[85]). Aber auch hier steht der Schultheiß noch an der Spitze der aufgezählten Personen, ein Beweis für seine immer noch überragende Bedeutung im städtischen Leben am Ende des 13. Jahrhunderts.

Zum ersten Male treten die consules civitatis Budessinensis selbständig ohne Erwähnung des scultetus oder der scabini in einer Urkunde von 1303[86]) auf, in welcher der Rat mehrere Stiftungen an die Kirchen St. Peter und St. Maria bezeugt, eine Rechtshandlung, die, wie dargestellt wurde, noch bis zum Ende des 13. Jahrhunderts zu den Aufgaben des Schultheißen gehörte. Einen Rat gab es damals eben noch nicht. Er muß — wie aus den genannten Urkunden hervorgeht — zwischen 1283 und

81) Cod. dipl. Lus. sup. I 2 S. 102 1280 ohne Datum.
82) Cod. dipl. Lus. sup. I 2 S. 86 1282 13. Juli.
83) Cod. dipl. Lus. sup. I 2 S. 112 1283 23. Juli.
84) Vgl. Jecht: Geschichte der Stadt Görlitz Bd. I S 48, 49.
85) Cod. dipl. Lus. sup. I 2 S. 152 1296 6. März.
86) Cod. dipl. Lus. sup. I 2 S. 172 1303 5. Nov.

1296 entstanden sein. Dieser Gegenstand wird später einer genaueren Prüfung unterzogen werden.

Seit dieser Zeit treten Bürgermeister und Rat als Vertreter der Stadt an die Stelle des Schultheißen und der Schöffen. Irrig ist deshalb die Ansicht Baumgärtels [87]), daß der scultetus oder iuder im Range noch über dem Bürgermeister und den Ratmannen gestanden habe und deshalb in den Urkunden, z. B. im Dingbuch, vor dem Bürgermeister genannt werde. Weder die Urkunden noch das alte Dingbuch stellen die Verhältnisse so dar. Seit der Wende zum 14. Jahrhundert treten nur der magister civium und die consules als nunmehrige Vertreter der Stadt auf. Nur einige wenige Urkunden sind unter der Menge der erhaltenen Nachrichten im Bautzner Archiv anzuführen, die des Schultheißen oder der Schöffen überhaupt Erwähnung tun [88]), ohne daß diese vor dem Bürgermeister oder den Ratmannen genannt würden. Das gleiche gilt vom alten Dingbuch. Erscheint dort der iuder in der Rangordnung vor dem Bürgermeister, so ergibt sich dies aus dem juristischen Charakter des Inhalts der Aufzeichnungen. Es ist nur zu natürlich, daß in Rechtsfragen der iuder die entscheidende Rolle spielte.

An dieser Stelle sei es gestattet, nähere Ausführungen darüber zu machen, in welchen Händen das Stadtsiegel im Laufe der Stadtgeschichte sich befunden hat. In der Urkunde von 1283 [89]) ist es zweifellos in den Händen der dort erwähnten scabini universitatis civitatis Budessinensis. Im Jahre 1303 [90]) aber sind bereits die consules im alleinigen Besitz des Siegels. Innerhalb dieses Zeitraumes, in den auch die Überwindung der Vormachtstellung der Schöffen und des Schultheißen durch den Rat fällt, ist das Stadtsiegel in den ausschließlichen Besitz des Rates übergegangen. Darf man für die Übergangszeit einen Mitbesitz des Rates an dem Stadtsiegel annehmen? Dies ist zu bejahen.

Bei einer Urkunde vom Jahre 1296 [91]), in der die Stadt eine Zinsschenkung an die Marienkirche vornimmt,

87) Baumgärtel: Das älteste Stadtbuch Bautzens S. 1.

88) Stadtarchiv: Regesten z. B. 1394 14. Mai, 1398 27. Mai, 1399 20. Nov. usw.

90) Cod. dipl. Lus. sup.. I 2 S. 112 1283 23. Juli.

90) Cod. dipl. Lus. sup. I 2 S. 172 1303 5. Nov.

91) Cod. dipl. Lus. sup. I 2 S. 152 1296 6. März.

findet sich ebenfalls ein Stadtsiegel vor. In dieser Urkunde wird die Stadt durch „R. scultetus, Al. magister civium et omnes iurati civitatis“ vertreten. Diese Nachricht, die auf das Vorhandensein eines magister civium und der iurati erstmalig urkundlich hinweist, läßt wohl den Schluß zu, daß das Stadtsiegel sich um die Wende zum 14. Jahrhundert im Mitbesitz des Rats befand und Schöffen und Schultheiß einerseits und die Ratmannen andererseits in dieser Zeit ein gemeinsames Siegel gebrauchten. Es ist unbekannt, ob — nachdem das Stadtsiegel ausschließlich im Besitz des Rates war — die Schöffen sich ein eigenes Siegel geschaffen haben. Die Quellen enthalten darüber keine Nachrichten.

Die Überwindung der Vormachtstellung des Schultheißen in der Stadtrechtsgeschichte Bautzens ist damit zu erklären, daß der Schultheiß, der seine Machtbefugnis vom Vogt auf der Burg ableitete, im Widerspruch zum freien Streben der Kaufmannsgeschlechter stand, die vollständige Unabhängigkeit und Selbständigkeit in der Stadtverwaltung zu erzielen suchten. Die Entwicklung zeigt, daß aus einem landesherrlichen Beamten, der Richter und Vertreter der Stadt zugleich war, in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ein städtisches Organ wurde. Dies erfolgte unter gleichzeitiger Abgabe der Befugnisse der Stadtvertretung an Rat und Bürgermeister. Die schon erwähnte Urkunde von 1303 [92]) bezeugt, daß zu dieser Zeit die Stadt bereits allein vom Rat nach außen vertreten wurde, während scultetus und scabini sich ganz auf ihre richterliche Tätigkeit beschränken mußten.

Die Entwicklung des Richteramtes zum städtischen Organ kann im einzelnen mangels Quellenmaterials nicht aufgezeigt werden. So ist unbekannt, ob z. B. die Stadt mit Genehmigung des Landesherrn dem Schultheiß das Einnahmedrittel am Stadtgericht abkaufte, wie dies in Schlesien ebenso wie im Altreich üblich war [93]). Auch scheint es zweifelhaft, ob aus der Urkunde von 1319 [94]), in welcher der König von Böhmen seine zwei Denare oder Einnahmedrittel am Gerichte „cum omni iure quod nobis competit in eisdem“ der Stadt verkaufte, der Schluß

92) Cod. dipl. Lus. sup. I 2 S. 172 1303 5. Nov.
93) Vgl. in Geschichte Schlesiens: von Loesch S. 273.
94) Cod. dipl. Lus. sup. I 2 S. 234 1319 22. Sept.

zu ziehen ist, daß der Landesherr schon in der gleichen Zeit die Stadt die gesamte Gerichtsbarkeit habe erwerben lassen und das Richteramt seitdem in städtischer Hand jährlich wechselte.

Die tiefere Ursache des Vorganges von 1319 liegt jedenfalls in der Tatsache, daß der freie Bürgersinn des frühmittelalterlichen Bautzen in der Überwindung der Vormachtstellung des scultetus eine Vergrößerung seiner Entwicklungsmöglichkeiten sah. Der Schultheiß aber war eine historische Gegebenheit. Er konnte nicht mehr beseitigt werden. Seine Stellung wurde jedoch ihrer alten Bedeutung entkleidet, indem die Stadtherrlichkeit des Bürgertums sie auffog. Während in der von Baumgärtel aufgestellten Ratslinie[95]) noch 1318 (Beginn seiner Ratslinie) kein iuder in der Reihe der Ratmannen erscheint, ist seit 1359 fast ohne Unterbrechung diese Person unter den consules aufgezählt. Erbrichter und Schöffen standen zu Beginn des 14. Jahrhunderts eben noch außerhalb des Ratskollegs. Seit der Mitte dieses Jahrhunderts aber sind sie ganz im Rat aufgegangen. Damit war die Gerichtsbarkeit endgültig dem Einfluß des Vogtes entzogen. Seit dieser Zeit wird der Erbrichter nicht mehr den Vortritt vor dem Bürgermeister gehabt haben[96]). In Bautzen ist demnach der Schultheiß um vieles früher städtischer Beamter geworden als z. B. in Görlitz, wo der königliche Richter bis 1547 tätig war[97]).

Aus den vorliegenden Quellen — im wesentlichen dem alten Dingbuch und der Baumgärtel'schen Ratslinie — ist festzustellen, daß die Verteilung des Richteramtes, seitdem es städtisch geworden war, alljährlich erfolgte. Aus dem beneficium des scultetus wurde ein durch Wahl jährlich wechselndes städtisches Amt. Für die Jahre 1359 (Beginn der Aufzeichnungen im Dingbuch) bis 1365 ist der Nachweis durch das Dingbuch nur mittelbar zu führen. Später gibt das Dingbuch für jedes Jahr eine Liste der Schöffen. Dies ist aber zu Beginn nicht der

95) Baumgärtel: Ratsverfassung und Ratslinie der Stadt Bautzen S. 19.

96) Vgl. Knothe in N. L. M. Bd. 53 Görlitz 1877 S. 324.

97) Vgl. Jecht: Geschichte der Stadt Görlitz Bd. 1 S. 48.

Fall. So erscheinen z. B. 1363[98]) im Laufe des Jahres unter den „testes" 6 verschiedene Richter. Es handelt sich hier um Bürger, die in den vorausgehenden Jahren das Richteramt innehatten und den Titel späterhin weiterführten. Aus der großen Zahl der genannten Richter dürfte zu folgern sein, daß der Richterstuhl häufig neu besetzt wurde. Seit 1365 ist dagegen eine namentliche Nennung der Richter möglich. Als solche waren 1365 ein Lobedow[99]), 1366 ein Glattwitz[100]), 1367 abermals ein Glattwitz[101]), 1368 ein Gadow[102]) usw. tätig.

Amtsausstattung.

Was die finanzielle Seite des Schultheißenamtes betrifft, so sind die Bautzner Quellen darüber ziemlich spärlich. Die Einnahmen des Schultheißen bestanden in erster Reihe aus einem Drittel des Geweddes. Als der Erbrichter unter der Bezeichnung iuder im 14. Jahrhundert ein städtischer Beamter geworden war, wurde dieses eine Drittel durch die Stadtkasse vereinnahmt. Die restlichen zwei Drittel flossen zunächst in die Landeskasse. Im Jahre 1319[103]) verkaufte König Johann von Böhmen, wie bereits erwähnt, der Stadt dauernd für 150 Schock Prager Groschen die restlichen zwei Denare. So kam die Stadt in den Genuß des ganzen Geweddes. Weitere Einnahmen können für Bautzen nur entsprechend den Rechtsverhältnissen des Magdeburger Stadtrechtskreises vermutet werden[104]). So wird dem scultetus neben dem Gewedde eine besondere Amtsausstattung zugekommen sein. Weiterhin stand ihm neben den corpora delicti das Heimfallrecht bezüglich der Güter zu, die in seinem Bezirk lagen. Auch bei der Verreichung ehemaliger Lehngüter u. dgl., die in den Aufgabenkreis des Erbrichters nach einem Privileg vom Jahre 1319[105]) fiel, war eine besondere Abgabe —

98) Neumann: Eyn aldt Dingbuch: Leteni Bl. 19a S. 23, Zeile 3, Lobedow Bl. 19b Zeile 88, Joh. Pomerlin Bl. 21b S. 26 Z. 34, Rabe Bl. 25a Z. 102, Schabeleffil Bl. 22a Z. 9, Seligmann Bl. 24a Z. 45.
99) Neumann: Eyn aldt Dingbuch: S. 37 Bl. 29b Zeile 73.
100) Neumann: Eyn aldt Dingbuch: S. 42 Bl. 33b Zeile 79.
101) Neumann: Eyn aldt Dingbuch: S. 41 Bl. 36b Zeile 39.
102) Neumann: Eyn aldt Dingbuch: S. 48 Bl. 37b Zeile 66.
103) Cod. dipl. Lus. sup. I 2 S. 234 1319 22. Sept.
104) Schranil: Das Verfassungsrecht der Stadt Magdeburg S. 84.
105) Cod. dipl. Lus. sup. I 2 S. 230 1319 31. Aug.

später an die Stadt — zu entrichten, deren Höhe und Natur allerdings durch keine Quellen zu belegen ist.

In der Lausitz hatte sich die Stellung des Erbrichters im allgemeinen aus der des Siedelmannes oder Lokators entwickelt. Diesem wurde vom Landesherrn die Anwerbung, Ansiedelung und Anweisung der Bauplätze übertragen. Er erhielt dafür einige Freihufen und weiterhin einen Teil der dem Landesherrn zustehenden Einkünfte. Darüber findet sich aber in Bautzen keinerlei Spur. Freihufen des Schultheißen werden nirgends erwähnt. Seine Befreiung von städtischen Abgaben und Diensten ist dagegen anzunehmen, jedenfalls für die Zeit, in der er als scultetus landesherrlicher Beamter war. Später als städtisches Organ erfolgte seine Amtsausstattung durch die Stadt.

Nach den Kammerrechnungen von 1606 [106]) steht er mit 32 Talern in derselben Gehaltsstufe wie der zweite und dritte Bürgermeister. Im Eidbuch [107]) — etwa ein Jahrhundert früher — liegt dagegen seine Besoldung um vieles höher als die der zweiten und dritten Bürgermeister und der Kämmerer. Diese Tatsache führt zu dem Schluß, daß seine Bedeutung im Laufe der Jahrhunderte zurückgegangen sein muß. Der Richter hat sicherlich bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts als einer der Vornehmsten und Einflußreichsten neben dem regierenden Bürgermeister gestanden.

Zuständigkeit.

Von einem eigenen Stadtrecht der Stadt Bautzen ist ein erstes Mal in der mehrfach erwähnten Urkunde von 1240 die Rede. Das ius civitatis tritt damit in den Gegensatz zu den Rechtsbezirken des Landvogts und der Geistlichkeit. Daß vor allem eine Immunität des Bischofs von Meißen neben dem Stadtgerichtsgebiete bestand, erhellt gerade diese Urkunde, in der ein Hof der Stadt zu Gunsten der geistlichen Gerichtsbarkeit vom Stadtrecht erimiert wurde.

Es lag in der Natur der Sache, daß die Einrichtung des Erbgerichts — wie jede andere — ihren Machtbereich zu erweitern suchte, der zu Anfang sehr begrenzt gewesen sein mag. Dazu kommt, daß die Stadt, seitdem der Rat vor dem Schultheiß das Übergewicht gewonnen hatte, die Befugnisse ihres Richters und damit ihre Gerichtsgewalt

106) Stadtarchiv: Kammerbücher beginnend 1606.
107) Stadtarchiv: Eidbuch.

zu erweitern trachtete. So wurde die Gerichtsbarkeit des Landvogts und die Zuständigkeit von dessen Vogt- oder Landgericht zu Gunsten des Erbgerichts zurückgedrängt.

Die Brandenburgische Epoche ist für die Entwicklung der selbständigen städtischen Gerichtsbarkeit sehr fruchtbar gewesen. Aus dem Jahre 1282[108]) liegt ein Privileg vor, das die Zuständigkeit des Stadtgerichts Bautzen auch für die markgräflichen Vasallen bei Verbrechen nicht nur innerhalb der Stadtmauern, sondern auch binnen der Flurzäune, der sogenannten Weichbildgrenzen, bestätigt. Diese Urkunde beweist zunächst, daß vieles schon altes Gewohnheitsrecht gewesen sein muß, ehe es durch die Brandenburgischen Markgrafen eine Bestätigung erfuhr. Entscheidend ist aber, daß sich von nun an das Weichbild, das der städtischen Gerichtsbarkeit unterliegende Gebiet, bis an die Flurzäune erstreckte und daß die Vasallen, d. h. der Adel und die sonstigen Lehensträger, die innerhalb der Flurzäune Verbrechen begingen, vor das Gericht des Schultheißen gezogen werden konnten und dort Recht leiden mußten. Die Exemtion, die sie bis dahin genossen hatten, war beseitigt. Schließlich wurde eine große Zahl strafbarer Handlungen dem Erbgericht unterstellt — zum mindesten hat dieses Privileg die bis dahin bestehenden Zweifel endgültig beseitigt. Damit erhielt das städtische Gericht ausdrücklich den Blutbann. Das Erbgericht ist ausschließlich zuständig für alle strafbaren Handlungen, die von Bürgern und Vasallen innerhalb der Weichbildgrenzen begangen werden. Aus dem Jahre 1307[109]) stammt ein weiteres Privileg mit dem Inhalt, daß ein Bürger nur vor seinem Erbrichter verklagt werden dürfe, es sei denn, daß er „unfuget" auf dem Lande, auf frischer Tat ertappt oder noch am selben Tage mit Gerüfte ergriffen würde. In diesem Falle hatte er sich vor dem Landvogt und dessen Landgericht zu verantworten. Irrig dürfte in diesem Zusammenhange die Darstellung Knothes sein, daß erst infolge dieser beiden Privilegien das städtische Erbgericht den Blutbann besaß[110]). In dem Privileg von 1307 ist lediglich eine Bestätigung eines längst bestehenden Zustandes zu sehen. In diesem Sinne drückt sich das

108) Tzschoppe und Stenzel: S. 397 Nr. 74 1282 12. Juli.
109) Cod. dipl. Lus. sup. I 2 S. 186 1307 28. Aug.
110) Knothe: Zur ältesten Geschichte der Stadt Bautzen . . S. 102.

Privileg auch selbst aus[111]). Es wäre sonst unerklärlich, wie bereits 1282 der Blutbann des städtischen Gerichts sich auf die Vasallen, aber erst 1307 auf die Bürger selbst erstrecken sollte.

Noch unterstanden aber gewisse Eidesabnahmen nicht dem Erbrichter. Im Jahre 1310[112]) gab Markgraf Waldemar auch diese dem Stadtgericht, und zwar zunächst nur auf die Dauer eines Jahres. Das Privileg besagt, „daß, wenn zwischen ihnen (den Bürgern) Wortgezänke entständen, woraus Eidesleistungen sich ergeben könnten", aber die Streitenden sich untereinander wieder verglichen hätten, „der Landvogt in diesen Angelegenheiten nicht als Richter auftreten, sondern in diesem Falle ebenso wie die Streitenden davon abstehen solle". Als sich im Jahre 1319 das Land Bautzen, d. h. die westliche Hälfte der Oberlausitz, freiwillig wieder unter die Krone Böhmens stellte, begnadete König Johann die Stadt Bautzen damit, daß alle Landgüter, welche die Stadt oder ein einzelner Bürger innerhalb einer halben Meile unmittelbar um die Stadt[113]) teils schon zu Recht besäße, teils künftig besitzen würde, zu Erbe und Eigen liegen und bei Eigentumswechsel von dem Erbrichter der Stadt verreicht werden sollten.

Ursprünglich war es so, daß alle Landgüter nicht Volleigen, sondern mit Diensten aller Art belastet waren. Neben Burglehngütern wird es sich wohl zum großen Teil um zinspflichtige, durch Leihe überlassene Güter — ähnlich wie bei den Bauern — gehandelt haben. Von nun an durften Stadt und Bürger innerhalb einer halben Meile die Landgüter als Volleigen an sich bringen. Früher fielen sie nach dem Tode des Inhabers an den Grundherrn zurück und wurden von diesem gegen Abgaben von neuem an die männlichen Nachkommen verreicht. Dies war von jetzt ab nicht mehr der Fall. Die Güter konnten vor allem auch auf die weiblichen Nachkommen vererbt werden. Und die Verreichung der rechtlich verbesserten Güter fand nun — das interessiert im Rahmen dieser Erörterungen am meisten — „per manum iudicis civitatis

111) „Darum ist es nötig . . . . , daß man das bestätige mit der Schrift und mit Zeugnis".

112) Cod. dipl. Lus. sup. I 2. S. 197 1310 9. Juli.

113) Cod. dipl. Lus. sup. I 2 S. 230 1319 31. Aug. „infra unius dimidii miliaris spacium ab ipsa civitate Budessin immediate mensurandum".

Budessinensis hereditarii" statt, nicht mehr wie früher namentlich vor dem Hof- oder Landgerichte.

In den siebziger Jahren des 14. Jahrhunderts muß Streit über die Größe des Weichbildes entstanden sein. So findet sich im alten Dingbuch[114]) ein Spruch Kaiser Karls IV. vom Jahre 1372 über Geschosse, Kretschame, Gerichte und Salzmarkt, der auch besagt, daß die Bürger über die Flurzäune hinaus kein Gericht haben sollten.

An dieser Stelle dürfte einer Frage näherzutreten sein. Unterstehen die Güter und Grundstücke, die der Stadt und ihren Bürgern außerhalb der Flurzäune gehören, der städtischen Gerichtsbarkeit? Dies mußte besonders seit dem Jahre 1319 von Bedeutung werden, als nämlich das Stadtgericht ermächtigt wurde, innerhalb bestimmter Grenzen Güter, die ehemals keine Volleigen gewesen waren, zu verreichen. Knothe folgert aus dieser Tatsache, daß alle jene Güter von nun an auch unter die Gerichtsbarkeit des Erbrichters fielen[115]). Aus den Quellen läßt sich für diese Auffassung zunächst keine Stütze heranziehen.

Ein Privileg Kaiser Karls IV. von 1374[116]) bringt dann erstmalig Klarheit in das Dunkel der Rechtsverhältnisse. Dort heißt es nach einer Bestätigung der städtischen Gerichtsbarkeit innerhalb der Flurzäune — aber nur innerhalb dieser —, daß die zur Stadt oder den Bürgern gehörenden Grundstücke der Stadtgerichtsbarkeit unterständen. Hier kann nur der Grund und Boden außerhalb der Weichbildgrenzen gemeint sein. Für die Güter innerhalb der Flurzäune erübrigte sich infolge der vorausgegangenen Privilegien eine besondere Regelung.

Aus der Urkunde geht nicht hervor, ob es sich um die Bestätigung eines alten Rechts der Stadt handelte. Es wird nur gesagt, daß „um denselben Artikel etzliches Maß

---

114) Neumann: Eyn aldt Dingbuch S. 77. „Daß die Bürger kein Gericht fürbaß haben sollen, wenn ihre Flurzäune wenden, als sie auch bekannt haben bei ihrem Eid und nach Verlautbarung ihrer Briefe."

115) Knothe: Zur ältesten Geschichte der Stadt Bautzen . . S. 103

116) Stadtarchiv: Regesten 1374 9. Okt. „Und daß auch dieselben Bürger und Stadt auf allen Gütern, die zu derselben Stadt gehört haben und noch gehören, ganze Gerichte haben und des gebrauchen sollen und mögen vollkommenlich und geruhlich mit allen Rechten."

Zweifels zwischen den genannten Teilen" (Stadt und Ritterschaft) entstanden sei.

Eine Nachricht ähnlichen Inhalts ist aus dem Jahre 1474 überliefert[117]). Dort wird bestimmt, daß die Besitzungen, die im „Stadtrechte" lägen, „allein mit ihnen (den Bürgern) dienen und leiden sollten". In dem sich unmittelbar anschließenden Satz wird ausdrücklich auf das Recht der Schöffen, in der gehegten Bank die bereits erwähnte Verreichung der rechtlich verbesserten Güter[118]) vorzunehmen, hingewiesen. Damit bezieht sich diese Urkunde auf den Inhalt des Privilegs vom Jahre 1319, das den Erbrichter erstmalig — allerdings nur innerhalb einer halben Meile um die Stadt — für die Verreichung für zuständig erklärte.

Nach den vorliegenden Quellen dürfte folgendes anzunehmen sein:

Bis zum Jahre 1374 sind die Zuständigkeitsverhältnisse für das Stadtgericht auf den Gütern außerhalb der Weichbildgrenzen unsicher gewesen. Zweifelsfrei haben nur die der Stadt oder ihren Bürgern gehörenden Güter im Raum einer halben Meile um Bautzen seit dem Jahre 1319 dem Stadtgericht unterstanden. Um die „etzlichen Zweifel" zu beseitigen, regelte Karl IV. den Streit zu Gunsten der Stadt für alle Güter, gleichgültig, ob sie innerhalb oder außerhalb der Grenze von einer halben Meile lagen. Damit wurden klare, einheitliche Rechtsverhältnisse geschaffen.

Mit dieser Entwicklung ist die Ausdehnung des Bautzener Weichbildes zunächst im wesentlichen zum Stillstand gekommen. Weitere zahlreiche Privilegien enthalten nur Bestätigungen des bereits bestehenden Zustandes.

Eine Vergrößerung des Weichbildes kann auch darin nicht gesehen werden, daß König Wenzel 1390[119]) den Sechsstädten erlaubte, daß sie „allerlei schädliche Leute, wo sie die wissen oder ankommen mögen, aufhalten und richten sollen, als Recht ist". Dieses Privileg kann eine Erklärung nur darin finden, daß der Landesherr sich der mächtigen

117) Stadtarchiv: Regesten: 1474 21. Dez.

118) Stadtarchiv: Regesten: 1474 21. Dez.
„und jegliche ihrer (der Bürger) ‚vorherberührten' Herrlichkeiten und ‚Zugehörungen' sollen fürbaß liegen in ihrem Stadtrechte".

119) Stadtarchiv: Regesten: 1390 24. Juni.

Sechsstädte bediente, um Ruhe und Ordnung in seinem Lande aufrecht zu erhalten. Keineswegs ist darin eine Ausdehnung des Weichbildes der Stadt selbst zu erblicken.

Später greift die landesherrliche Gewalt regelnd in die Abgrenzung der Gerichtsbarkeit der Stadt einerseits und der des Burgvogts andererseits ein, um offensichtliche Mißstände zu beseitigen. Im 15. Jahrhundert entzogen sich Kaufleute und „etzliche böse Leute von Weibern und Männern", die auf dem Burglehn „kaufen und verkaufen und anderen bürgerlichen Handel treiben", dem Stadtrecht und der städtischen Gerichtsbarkeit. Um diesen Zustand zu beseitigen, ermächtigte im Jahre 1500 [120]) König Wladislaus, daß „ein jeder die Möge und Macht habe", diese Leute „vor ihrem Erbrichter fürzunehmen, zu beklagen und, was recht und billig ist, bekomme". Die Exemtion des Burglehns galt also nicht für die Personen, die, um der städtischen Strafverfolgung und den bürgerlichen Pflichten zu entgehen, sich auf dem Burglehn zu Bautzen niedergelassen hatten.

Die Zuständigkeit des iuder und der städtischen Gerichtsbarkeit stellte sich demnach wie folgt dar:

1. Das Weichbild erstreckte sich außerhalb der Stadt bis dahin, „wo die Flurzäune wenden". Auch die in Eigen der Stadt oder ihrer Bürger außerhalb der Flurzäune stehenden Güter unterlagen der Stadtgerichtsbarkeit. Das Burglehn, „Unterm Schloß" und die dem Domkapitel gehörenden Grundstücke sind von der städtischen Gerichtsbarkeit exemt.
2. Das Stadtgericht hatte den Blutbann über alle Bürger. Der Adel und sonstige Lehensleute (nicht die Bauern) hatten städtisches Recht zu leiden, wenn sie innerhalb des Weichbildes der Stadt missetaten.
3. In diesem räumlichen und persönlichen Umfange bestand die Zuständigkeit des Stadtgerichts in allen bürgerlich- und strafrechtlichen Fällen. Die Zuständigkeit des Erbrichters umfaßte weiter die Eidesfühne und die Verreichung ehemaliger Lehngüter u. dgl. an die Bürger der Stadt.

In der Folge sind keine Nachrichten über die Veränderung dieses Zustandes überliefert. Erst zu Anfang des 16. Jahrhunderts stößt man auf Mitteilungen, die den

120) Schott: II. Teil S. 30, 31 Art. 5.

121) Script. rer. Lus. Neue Folge Bd. 3, 10 fg.

Kampf zwischen Adel und Städten, insbesondere Bautzen, um die Zuständigkeit des Stadtgerichts zum Gegenstand haben.

Im Jahre 1510 fanden die Auseinandersetzungen zwischen den streitenden Teilen in dem sogenannten Kuttenberger Spruch von König Wladislaus ihren vorläufigen Abschluß. Das Ergebnis war ein Sieg der Adelspartei[121]). Hiernach sollten „im Weichbilde Budessin die Untertanen der Ritterschaft nicht von der Stadt Budessin, vielmehr ein jeder in seinen Gerichten, gerechtfertigt werden". Damit wurde das Recht der Stadt gemäß dem Privileg von 1282[122]), auch jeden Adligen, der sich innerhalb der Flurzäune strafbar machte, vor das Stadtgericht zu ziehen, wieder beseitigt.

Darüber hinaus war durch eine Reihe anderer Bestimmungen die Befugnis der Lausitzer Städte zu Gunsten der Ritterschaft beschränkt. Wurde ein Edelmann von einem Bürger beleidigt, so mußte sich dieser vor dem Hofgericht verantworten. Falls ein Straßenräuber bei einem Adligen entdeckt wurde und dieser nach erfolgter Aufforderung „gutwillig herabkäme", so konnte sich der Adlige dafür verbürgen, daß der Straßenräuber innerhalb von sechs Tagen vor dem Vogtgericht erscheinen werde. Erst wenn „Wirt" und „Gast" nicht ihr Wort hielten, waren die Städte berechtigt, selbständig gegen sie vorzugehen. Beging ein Edelmann oder einer seiner Angehörigen innerhalb der Städte oder deren Gerichte eine strafbare Handlung, so konnten sie erst nach achttägiger Wartezeit belangt werden[123]). Das Ergebnis war demnach, daß erstens Bürger vor das Land- und Hofgericht gezogen werden konnten, und zweitens der schnelle Prozeß der Stadt gegen Wegelagerer durch Wartefristen verschleppt wurde.

Der Kuttenberger Spruch war damit für Bautzen wie für die übrigen Städte unhaltbar. Bereits 1514 wurde er rückgängig gemacht[124]). Aber schon vordem ist er durch die Städte nicht beachtet worden. Einen Eingriff in fremde Obergerichtsbarkeit erlaubte sich z. B. Bautzen im Jahre

122) Cod. dipl. Lus. sup. I 2 S. 86 1282 13. Juli.

123) Vgl. dazu Knothe: N. L. M. Bd. 53 Görlitz 1877 S. 332. Abschrift aus dem Kamenzer Stadtbuche.

124) Script. rer. Lus. Neue Folge Bd. 3 356 Bd. 4 188 fg.

1512[125]). Der Rat ließ einen Martin Kober in der Herrschaft Hoyerswerda aufgreifen und in Bautzen mit dem Schwerte hinrichten. Die Verhandlungen zwischen Adel und Städten nahmen vor dem König ihren Fortgang. Im Jahre 1530[126]) kam es zu dem ersten Prager Vertrag. Auch dieser brachte keine endgültige Regelung. Im Jahre 1533[127]) wurde der den Städten ungünstige Vertrag aufgehoben, und die alten Privilegien jeder Stadt fanden erneute Bestätigung. Ein Jahr später, 1534[128]), einigte man sich in dem zweiten Prager Vertrage. Dieser brachte eine gewisse Gleichmäßigkeit in die Strafrechtspflege sowohl der Städte als auch des Adels. Im wesentlichen hielt er die Privilegien aufrecht. Im Vergleich zum ersten Prager Vertrag war er für die Städte günstiger. Deshalb versuchte ihn der Adel sofort wieder umzustoßen. Der Streit wurde also fortgesetzt. Im Jahre 1544[129]) erging die sogenannte decisio Ferdinandea. Diese Entscheidung brachte für die Gerichtsbarkeit keine Neuerung. Den Städten, unter ihnen Bautzen, wurde aufgegeben, binnen zwei Monaten dem Landvogt ihre Flurzäune und Güter aufzuzeichnen und mitzuteilen. Im übrigen sollte vorläufig alles beim alten bleiben.

So war trotz langem Hin und Her der Streit um die Zuständigkeit des städtischen Gerichts noch immer nicht entschieden. Der Pönfall machte ihm dann unerwartet und jäh ein Ende. Die Städte verloren alle ihre althergebrachten Gewohnheiten und Rechte. Der Kampf fand demnach mit dem Siege des Adels seinen Abschluß.

Das Bautzner Stadtrecht und mit ihm das Stadtgericht standen im Mittelalter in der Lausitz in hohem Ansehen[130]). Dafür, daß Bautzen Oberhof für einzelne Städte gewesen ist, lassen sich allerdings keine Anfragen und Schöffensprüche im Archiv nachweisen. Daß aber eine große Zahl namentlich jüngerer Städte in der Oberlausitz Bautzner Recht erhielten, ist in Urkunden überliefert. So gab

125) Script. rer. Lus. Neue Folge Bd. 3 183.

126) Verzeichnis Oberlausitzer Urkunden 1530 S. 140
Vgl. im einzelnen Knothe: N. L. M. Bd. 53 Görlitz 1877 S. 336 Anm. 4.

127) N. L. M. Bd. 53 Görlitz 1877 Knothe: S. 337.

128) Oberlausitzer Kollektionswerk II 1287.

129) Oberlausitzer Kollektionswerk II 1296.

130) Wilke: Stadtchronik S. 22.

Karl IV. im Jahre 1349[131]) den Bürgern von Wittichenau einen Wochenmarkt, wie ihn die anderen Städte Bautzen, Görlitz usw. hätten. Im Jahre 1350[132]) gestattete er den Bürgern von Löbau, nach demselben Rechte wie die Bautzner ihre Lehngüter zu besitzen. Schließlich verlieh er 1355[133]) das Bautzner Recht, nämlich „alle Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten der Stadt Budessin" an Pulsnitz. Darüber hinaus wurde 1340[134]) Bautzner Recht auch an böhmische Ortschaften gegeben; so wurde Trautenau und Königinhof von König Johann erlaubt, künftig nach Bautzner und Glatzer Recht zu richten.

Auf diese Weise trug Bautzen auch mittelbar zur Verbreitung des sächsischen, insbesondere Magdeburger Rechtes, in der Lausitz und Nordböhmen bei.

b) Die Schöffen.

Erste Nachrichten.

In unmittelbarem Zusammenhange mit dem Amt des Schultheißen steht die Tätigkeit der Schöffen. Im 13. Jahrhundert treten sie ein erstes Mal in der schon erwähnten Urkunde von 1280[135]) neben dem Henricus scultetus als „omnes schabini de Budessin" auf. Weiter werden die „scabini universitatis civitatis Budessinensis" in einer Urkunde von 1283[136]) genannt, in welcher die Schöffen als alleinige Vertreter der Stadt in Erscheinung treten. Dies sind die ersten quellenmäßigen Nachweise der Schöffen am Ende des 13. Jahrhunderts. Sie wurden in dieser Zeit vorwiegend als scabini bezeichnet, später im Dingbuch vorwiegend scheppin oder scepphin genannt.

Entwicklung und Aufbau.

Auch hinsichtlich des Schöffenkollegs läßt sich eine ähnliche Entwicklung aufweisen, wie sie das Schultheißenamt zeigt. Seit seiner frühesten Entstehung wird auch das Schöffenkolleg unter stärkstem Einfluß des Landvogts gestanden haben. Die Schöffen sind aber im Gegensatz

131) Verzeichnis Oberlausitzer Urkunden S. 55 1349.
132) Verzeichnis Oberlausitzer Urkunden S. 56 1350.
133) N. L. M. Bd. 42 Görlitz 1865 S. 288 ebenfalls N. L. M. Bd. 53 Görlitz 1877 S. 196 1355.
134: N. L. M. Bd. 53 Görlitz 1877 S. 196 Anm. 7.
135) Cod. dipl. Lus. sup. I 2 S. 103 1280 (ohne Datum)
136) Cod. dipl. Lus. sup. I 2 S. 112 1283 23. Juli.

zum Schultheiß aus der Gemeinde genommen. Die Urkunde von 1282 [137]) nennt nach den milites zusammen mit dem sculletus die Namen einiger cives, deren Stellung in der Stadt von so großer Bedeutung gewesen ist, daß sie in diesem Privileg des Markgrafen von Brandenburg besonders genannt werden: ein Dittmar von Bischofswerda und dessen Sohn Heinrich, ein Fleming, Slichting, Jo, Ursus, Herden, Goldmann, Conrad von Löbau und Werner Geluck.

Dies sind sicher einige der vornehmsten und ältesten cives der Stadt. Unter ihnen sind die ersten Schöffen zu suchen. Sie decken sich in einer Urkunde von 1280 [138]) wahrscheinlich mit den dort erwähnten Schöffen, eine Annahme, die durch die Worte „Sifridus Slichting et omnes schabini de Budessin" besonders begründet zu sein scheint. Derselbe Sifridus Slichting tritt nämlich unter den cives der Urkunde von 1282 auf. In ihr wird er vor den Schöffen genannt und ist möglicherweise Schöffenältester gewesen.

Die Schöffen waren die vornehmsten in der Stadt. Sie gehörten zu den Geschlechtern. Dies wird in der Literatur so allgemein angenommen, daß Entsprechendes auch für die Rechtsverhältnisse in Bautzen unterstellt werden kann [139]). Sie sind in ihrem Ursprung Organe des Stadt- und Gerichtsherrn — gehören jedoch nicht wie der Schultheiß dem Kreise der vom Burghof abhängigen Personen an, sondern sie sind Gemeindebürger. Die Gemeinde selbst wird am Anfang dieser rechtsgeschichtlichen Entwicklung keinen Einfluß auf die Auswahl der Schöffen besessen haben.

Das Schöffenkolleg und mit ihm der Schultheiß haben weniger die Stellung eines Organs der Gemeinde eingenommen, sondern sind vielmehr als deren Vorstand zu betrachten, der vom Burgvogte eingesetzt wurde.

Es mußte aus den gleichen Gründen, die bei Behandlung des Schultheißenamtes dargestellt worden sind, die politische Bedeutung der Schöffen durch die nach Freiheit und Selbständigkeit strebende Bürgerschaft überwunden werden. Dieser Vorgang läßt sich aus Urkunden zweifels-

137) Cod. dipl. Lus. sup. I 2 S. 86 1282 13. Juli.

138) Cod. dipl. Lus. sup. I 2 S. 102 1280 (ohne Datum).

139) Vgl. z. B. Schranil: Das Verfassungsrecht der Stadt Magdeburg S. 92.

frei herauslesen. Noch 1283[140]) bekunden nur die scabini einen für einen Bürger der Stadt rechtsverbindlichen Vorgang. Es werden weder die consules noch ein magister civium genannt.

Bereits 1296[141]) aber erscheinen diese in einer Urkunde neben dem scultetus, um aber 1303[142]) stets allein für die Stadt aufzutreten. An der Wende zum 14. Jahrhundert hielt das Ratskolleg dem der Schöffen politisch die Waage, um dann in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts endgültig den Sieg davonzutragen.

Aber auch die Trennung der beiden Kollegien, des der Schöffen und des der Ratmannen, wurde allmählich beseitigt. Die Entwicklung führte — wohl in den letzten Jahrzehnten der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts — zu einer Vereinigung beider Organe. Um im einzelnen diese Entwicklung darzutun, fehlen allerdings alle urkundlichen Anhaltspunkte. Sie ist jedenfalls zu Beginn der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts abgeschlossen und zu diesem Zeitpunkte nachzuweisen.

In diesem Zusammenhange ist festzustellen, daß die Entwicklung zur Personalunion zwischen Schöffen und Ratmannen im Bereiche des Magdeburger Rechts nicht üblich war. Nach Magdeburger Recht blieben Schöffen- und Ratskolleg auch äußerlich zwei voneinander völlig getrennte Einrichtungen. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß sich in dieser Entwicklung zur Personalunion in Bautzen ein Einfluß von Böhmen und Mähren her geltend gemacht hat. Seit dem Jahre 1319 war Bautzen der Krone Böhmens verbunden, und seine kulturellen Bindungen zu den Landen Böhmen und Mähren werden nicht von geringer Bedeutung gewesen sein.

In diesen Ländern aber war die Trennung des Rates als verwaltendes Organ von den Schöffen als Rechtsfinder im städtischen Gericht nicht durchgeführt. Nur in den Städten Böhmens und Mährens, die Magdeburger Recht besaßen, bestand eine solche Scheidung. Aber auch dort wurde sie allmählich durch die Mitbetätigung der Schöffen in der Stadtverwaltung verwischt[143]).

---

140) Cod. dipl. Lus. sup. I 2 S. 112 1283 23. Juli.
141) Cod. dipl. Lus. sup. I 2 S. 152 1296 6. März.
142) Cod. dipl. Lus. sup. I 2 S. 172 1303 5. Nov.
143) Peterka: Rechtsgeschichte der Böhmischen Länder. II. S. 51.

Ein Vergleich der in der „Ratslinie“ [144]) aufgezeigten Ratmannen mit dem im Dingbuch genannten Schöffen beweist, daß Schöffen und Ratmannen in Bautzen in fast ausnahmsloser Folge ein und dieselben Personen waren [145]).

Dies kann für die ersten Jahre im Dingbuch allerdings nicht unmittelbar aus den Aufzeichnungen entnommen werden. Fast ausschließlich werden dort bei Bestätigungen von rechtlichen Erklärungen und Handlungen nur „testes“ genannt. Daß die Namen der „testes“ aber fast ausnahmslos mit denen der Schöffen übereinstimmen, ergibt sich aus folgender Erwägung. Im Dingbuch sind in wenigen Fällen Rechtshandlungen aufgezeichnet, die Mitglieder des Schöffen- und Ratskollegs selbst angingen. Dort bekennen Ratmannen und Schöffen für ihre „Eidgenossen“ die Vornahme von Rechtshandlungen [146]). Die an dieser Stelle genannten Ratmannen und Schöffen decken sich ausnahmslos mit den im Dingbuch sonst auftretenden „testes“. Diese aber stimmen mit den Namen der Ratmannen der Baumgärtel'schen Ratslinie überein [147]). Später werden die Schöffen im Dingbuch als solche namentlich genannt. Sie decken sich mit den Namen der Ratmannen der „Ratslinie“ vollständig [148]). Dieser Zustand der Verquikkung von beiden Befugnissen — denen der Schöffen und denen der Ratmannen — in einer Person hat das Verfassungsrecht der Stadt Bautzen für Jahrhunderte bestimmt. Er läßt sich bei einem Vergleich der Ratmannen in der Baumgärtel'schen „Ratslinie“ einerseits mit den Schöffen im Dingbuch und im „Hypothekenbuch“ [149]) andererseits für das 14. und 15. Jahrhundert einwandfrei nachweisen. Daraus erklärt sich wohl auch die Fassung des Schreibers des Dingbuchs, der die „gehegte Bank“ dem

144) Baumgärtel: Ratslinie und Ratsverfassung der Stadt Bautzen S. 19 fg.

145) Vgl. Knothe: N. L. M. Bd. 53 Görlitz 1877 S. 324. Diese Personalunion auch in Görlitz, Zittau, Lauban.

146) Neumann: Eyn aldt Dingbuch: Bl. 15b S. 19 Z. 26 fg. Bl. 16b S. 20 Z. 12 fg. Bl. 19a S. 22 Z. 1 fg.

147) Z. B. „Ratslinie“: S. 19 1359 und im Dingbuch Bl. 1a S. 1 Z. 16, 20, 27 usw.

148) Dingbuch: Bl. 40a S. 52 Z. 25 und „Ratslienie S. 20 1369. Dingbuch: Bl. 42b S. 54 Z. 76 u. „Ratslinie“ S. 20 1370 usw.

149) Stadtarchiv: „Hypothekenbuch“, zweitält. erhaltenes Gerichtsb.

„Rat" in einigen Fällen gleichsetzte[150]. Die Personen der beiden Kollegien waren eben grundsätzlich die gleichen. So kam es, daß auch die Namen der Körperschaften verwechselt werden konnten. Die Entwicklung im 16. Jahrhundert war sogar so weit gediehen, daß im Tagebuch des Bürgermeisters Stargk vom Jahre 1573[151]) nach den am Anfang dieses Buches aufgezeichneten Namen des regierenden Bürgermeisters, des alten Bürgermeisters und der zwei Kämmerer nur sechs Schöffen — keine Ratmannen — genannt werden. Die Zeit hatte längst vergessen, daß Schöffen und Ratmannen einst zwei verschiedenen Körperschaften angehört hatten, die sich wiederum aus verschiedenen Personen zusammensetzten. Ein Vergleich der mit Schöffen bezeichneten sechs Namen im Tagebuch mit denen der Baumgärtel'schen Ratslinie beweist auch hier eine völlige Übereinstimmung[152]). Dadurch wird auch die Tatsache verständlich, daß sich der Bürgermeister Stargk in seinen Protokollen Bemerkungen über Verhöre, Straf- und Zivilsachen machte und daß in den Ratsprotokollen (beginnend 1623[153]) häufig „Partsachen" aufgezeichnet worden sind. Urteilsfinder und Verwaltungsbeamte waren ein und dieselben Personen. Was lag näher, als die notwendigen Eintragungen in ein und demselben Buche vorzunehmen!

Genaue Angaben über die Zahl der Schöffen lassen sich für Bautzen nicht machen. Irrig sind in dieser Hinsicht die Ausführungen Baumgärtels[154]), der als Normalzahl sieben und in einigen Fällen neun nennt. Ein Auszug der Schöffennamen aus dem Dingbuch ergibt für 1367 z. B. sieben, 1368 neun, 1369 gar dreizehn Personen[155]). Bürgermeister Stargk nannte in seinem Tagebuche wiederum nur sechs.

Eine feste durch Gesetz oder Gewohnheitsrecht umrissene Anzahl von Schöffen als Zeugen bei rechtlichen Erklärungen scheint ebenfalls nicht bestanden zu haben.

---

150) Dingbuch: Bl. 15b S. 19 Z. 36.

151) Stadtarchiv: Tagebuch des Bürgermeisters Stargk, älteste erhaltene Aufzeichnung dieser Art aus dem Jahre 1573.

152) Baumgärtel: Ratslinie und Ratsverfassung der Stadt Bautzen S. 36 1573.

153) Stadtarchiv: Ratsprotokolle beginnend 1623.

154) Baumgärtel: Das älteste Stadtbuch Bautzens S. 1.

155) Neumann: Eyn aldt Dingbuch S. 106.

Als Mindestzahl treten zwei Personen als Zeugen auf [156]), während nach oben hin der Anzahl keine Schranke gesetzt worden zu sein scheint. Die verschieden hohe Zahl der auftretenden Schöffen erklärt sich aus einer nicht völligen Besetzung der Schöffenbank. Aber gerade deshalb ist kein endgültiger Schluß möglich, die Zahl der Schöffen aus dem vorliegenden Urkundenmaterial herzuleiten.

Zivilrechtliche und strafrechtliche Verhandlungen fanden in der „gehegten Bank", dem „gehegten Ding" oder, noch anders genannt, den „vier Bänken" statt. Dies war die Regel. Einige Male wird berichtet, daß die Parteien in den „vollen rot" [157]) gekommen sind und dort verhandelt haben, oder daß ein Rechtsstreit „im ganzen Rate" [158]) ausgetragen wurde. Verfehlt wäre, daraus folgern zu wollen, daß auch der Rat für die Urteilsfindung zuständig gewesen wäre. Dafür kann die seltene Erwähnung des Rates in diesem Zusammenhange keinen Anhalt geben. Der Grund jener Tatsache liegt vielmehr darin, daß dem Schreiber des Dingbuches infolge der Personalunion zwischen Schöffen und Ratmannen die Rats- und Gerichtssitzungen als eine Einrichtung erschienen.

Nicht gebunden war dagegen die Zeugniserhebung an den Gerichtsort. Meistens geschah zwar auch sie vor „gehegter Bank", daneben wurde aber auch der Platz vor dem Hause des Schultheißen oder Gläubigers gewählt und einmal selbst „in domo schulteti" [159]) zur Beweisaufnahme geschritten.

Über die Gerichtsverfassung der Stadt geben zwei Quellen Auskunft: Das alte Dingbuch [160]) und die Schott'sche Urkundensammlung [161]).

Das Dingbuch läßt erkennen, daß die Termine der dort aufgezeichneten Rechtshandlungen vollkommen willkürlich im zeitlichen Abstande voneinander angesetzt wurden. Dagegen ist Termin immer ein Freitag. Diese Tatsache spricht für die Zuverlässigkeit der Eintragungen. Sie entkräftet jedenfalls die Annahme, daß die verschiedenen zeitlichen Zwischenräume zwischen den einzelnen Eintragungen auf Un-

156) Neumann: Eyn aldt Dingbuch Bl. 1a S. 1 Z. 20.
157) Neumann: Eyn aldt Dingbuch Bl. 15b S. 19 Z. 36.
158) Neumann: Eyn aldt Dingbuch Bl. 28b S. 35 Z. 88.
159) Neumann: Eyn aldt Dingbuch Bl. 4a S. 4 Z. 108.
160) Neumann: Eyn aldt Dingbuch
161) Schott: II. Teil S. 52 fg.

genauigkeiten des Dingbuchschreibers zurückzuführen sind. Da die Eintragungen vorwiegend in das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit fallen [162]), dürfte man zu dem Ergebnis kommen, daß die Schöffen die freiwillige Gerichtsbarkeit unter Nichtbeachtung von Fristen, aber stets an einem Freitag in Bautzen wahrnahmen.

Die Schott'sche Urkundensammlung [163]) bringt Einzelheiten über den Prozeß des „ordentlichen Gedinges". Daraus geht hervor:

1. Der Gerichtstag war stets ein Dienstag, „wie von Alters hergebracht" wäre.
2. Das Jahr wurde in fünf Zeiträume aufgeteilt, innerhalb welcher, beginnend mit einem Dienstag, aller vierzehn Tage ein Dingtag gehalten wurde.
3. Auf diese Weise sollten 18 bis 19 Gerichtstage im Jahre gedingt werden.

Im weiteren weist die Urkundensammlung auf das sogenannte „hochnotpeinliche Halsgericht" [164]) hin, dessen besonders Erwähnung geschieht. Es ist dem „ordentlichen Gedinge" in Bezug auf Hegung, Befragung der Schöffen usw. durchaus gleichgestellt. Es gelten also die eben genannten Grundsätze.

In der Schott'schen Urkundensammlung werden Einzelheiten wiedergegeben, die folgende Schlüsse auf die Verhältnisse in der Stadt Bautzen zulassen.

Die Gerichtsverfassung kannte „echte" und „ausgelegte" Dinge. Ein echtes Ding ist nach Heck [165]) ein solches, dessen Abhaltung an einem Termin von vornherein durch das Recht vorgeschrieben ist. Es ist fraglich, ob in der Zeit, aus der diese Regelung in der Schott'schen Urkundensammlung vorliegt (1594), von „echten" und „ausgelegten" Dingen im Sinne von Heck noch gesprochen werden kann. Die Teilung des Jahres in Zeiträume läßt aber vermuten, daß die Gerichtsverfassung von Bautzen in den vorausgegangenen Jahrhunderten „echte" Dinge zu An-

162) Vgl. S. 40.

163) Schott: II. Teil S. 52.

164) Schott: II. Teil S. 53.

165) Heck: Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien, S. 88. An dieser Stelle kann auf das Problem der Anzahl der „echten" Dinge nach Sächsischem Recht nicht eingegangen werden. Vgl. dazu auch Planck: Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter S. 121 fg., 124.

fang eines jeden solchen Zeitraumes gekannt und daß es sich bei den anderen Dingen nur um sogenannte „ausgelegte" gehandelt habe.

Im weiteren ist in der Art und Form der Terminregelung eine starke Anlehnung an Magdeburger Weichbildverhältnisse festzustellen. Dieser Umstand muß umso mehr ins Gewicht fallen, als die vorliegenden Nachrichten aus dem Ende des 16. Jahrhunderts stammen, aus einer Zeit, in der die sächsischen Rechtsvorstellungen infolge der Rezeption des römischen Rechts bereits zu erblassen begannen.

Am auffallendsten ist die Bestimmung, daß aller vierzehn Tage ein Gerichtstag gehalten werden solle. Eine gleiche Regelung findet sich z. B. im sächsischen Weichbildrecht[166]), in der Rechtsmitteilung der Schöffen von Magdeburg an die der Stadt Görlitz[167]) und weiterhin z. B. an die von Breslau[168]). Nach diesen Quellen legte der Schultheiß aller vierzehn Nächte ein Ding aus.

Auch der Dienstag als Gerichtstag spielt im sächsischen Weichbildrecht eine Rolle. Planck ist z. B. der Auffassung, daß der Schultheiß in Magdeburg aller vierzehn Tage Gericht hielt, „deren Reihe er jedes Mal mit dem Dienstag nach den drei gebundenen Zeiträumen des Jahres eröffnete, welche Tage darum seine drei echten Dingtage genannt werden"[169]).

Es ist hier nicht der Platz zu einer Auseinandersetzung über die Zahl der Gerichtstage und die Dingzeit nach Magdeburger Recht überhaupt. Es soll in diesem Rahmen lediglich auf die starke Anlehnung der Bautzner Gerichtsverfassung an Vorstellungen und Einrichtungen des Magdeburger Weichbildrechts hingewiesen werden.

---

166) V. Daniels: Land- und Lehnrechtsbuch I. Bd. Weichbildrecht S. 126 XLVI (46) § 1 Nach dissin dingen legit er ymmer sien ding uz obir virzin nacht. Ähnliches in der Glosse S. 363.

167) Tzschoppe u. Stenzel: S. 448 Nr. 105. Rechtsweisung der Schöffen von Magdeburg an die Stadt Görlitz 1304 1. Nov. § 6.

168) Tzschoppe und Stenzel: S. 35. LVI 1261 § 9.

169) Planck: Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter S. 121 u. 124. Vgl. z. B. hierzu von Daniels: Land- und Lehnrecht . . . . Weichbildrecht: S. 126 XLVI (46) § 1. Der schultis der hat drie voitding yn dem jare, eynes an dem zwelften tage, daz andere an dem dinstage, alz die ostirmitwoche uzghet.

Ob die Teilung des Jahres in die in der Schott'schen Urkundensammlung genannten fünf Zeiträume eine neuere Regelung darstellt oder auch für die vorausgegangenen Jahrhunderte anzunehmen ist, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen.

Wahrscheinlich wird sein, daß die Bautzner Gerichtsverfassung ursprünglich — wie das sächsische Weichbildrecht — nur drei Zeiträume kannte. Die Gerichtsverfassung in dem rechts- und siedlungsgeschichtlich engverwandten Görlitz dürfte einen Schluß auf die der Stadt Bautzen zulassen.

In der Rechtsmitteilung der Schöffen von Magdeburg an die von Görlitz vom Jahre 1304[170]) sitzt nämlich der Schultheiß drei „echte" Dinge, an die sich aller 14 Tage — wie nach der Schott'schen Urkundensammlung in Bautzen — weitere Gerichtstage anschließen sollen. In Bautzen bestanden am Ende des 16. Jahrhunderts jedenfalls fünf solche Zeiträume, innerhalb welcher der Richter, beginnend mit einem Dienstag, aller 14 Tage wiederum stets an einem Dienstag Gericht hielt.

Die beiden ältesten Bautzner Gerichtsbücher sind das Dingbuch[171]) und das „Hypothekenbuch[172])".

Die Natur der Eintragungen im Dingbuch ist ziemlich einheitlich. Im allgemeinen betreffen sie Gegenstände der freiwilligen Gerichtsbarkeit: Verpfändungen, Erbteilungen, Vermächtnisse, Vormundschaften usw. Daneben finden sich auch Bestätigungen von Käufen, Verkäufen, Schenkungen, Übernahme von Bürgschaften vor, also Eintragungen von Rechtsgeschäften, die nach heutiger Vorstellung einer Mitwirkung des Gerichts nicht bedürfen.

Einige Aufzeichnungen gehen jedoch über den zivilrechtlichen Charakter hinaus. In wenigen Fällen sind Bußen für begangene strafrechtliche Handlungen vermerkt, die vor dem Gericht dem Verletzer zu Gunsten des Verletzten auferlegt wurden. Eintragungen dieser Art sind aber so selten, daß angenommen werden kann, es handele sich hier

170) Tzschoppe und Stenzel: S. 448 Nr. 105 1304 1. Nov. § 6. Der Schultheiße hat die echte Dinge, ein nach dem zwelften Tage, daz andere des Dienstags so die Osterwoche uzget, das dritte als die Pfingstwoche uzget. Nach disen Dingen leget her sin Ding uz immer ubir viercen Nacht.

171) Neumann: Eyn aldt Dingbuch.

172) Stadtarchiv: Hypothekenbuch von 1424.

um Aufzeichnungen, deren Vornahme im Dingbuch nicht die Regel war.

So einigte sich z. B. ein Kunz mit einem Henzil Sebnitz wegen der Mordtat an einem Kober[173]). Ein anderes Mal versprechen ein Johann Gladiator und andere dem Nickel von Buchwalde 3 Mark Buße zu zahlen wegen der Ermordung eines Bauern[174]). An einer weiteren Stelle „verwillkürt" sich Heinrich Merkyl, daß er im Falle einer Beleidigung der Else Jürgen „zu seinem Recht nicht kommen" solle, d. h. eine Strafe auf sich zu nehmen bereit ist[175]). In diesen wenigen Fällen gehen die Eintragungen im Dingbuch über den rein bürgerlichrechtlichen Charakter hinaus. Es scheint, daß bei strafbaren Handlungen nur die privatrechtliche Rückwirkung für die Frage des Eintrages in das Dingbuch entscheidend war. Daraus erklärt sich auch die verhältnismäßige Spärlichkeit der mit dem Strafrecht zusammenhängenden Eintragungen.

Als zweitältestes Gerichtsbuch ist im Stadtarchiv das sogenannte „Hypothekenbuch" erhalten. Die Eintragungen stammen aus der Zeit von 1424 bis 1504 und sind meist in deutscher Sprache, selten in Latein, gehalten. Dieses Gerichtsbuch unterscheidet sich insofern von den übrigen im Stadtarchiv, als es seinem Inhalte nach an ein Grundbuch erinnert. Auf diese Tatsache weist auch der aus späterer Zeit stammende Name „Hypothekenbuch" hin[176]).

Bei aufmerksamer Sichtung der Eintragungen lassen sich Anhaltspunkte finden, die darauf hinweisen, daß das „Hypothekenbuch" nicht das erste seiner Art gewesen ist. Dies läßt sich aus Eintragungen ermitteln, die Anträge auf Löschungen von Grundstücksrenten zum Gegenstand haben. Infolge der Unübersichtlichkeit des Buches war es dem Schreiber oftmals nicht möglich, die Eintragungen

173) Dingbuch: Bl. 8b S. 10 Z. 62 „pro homocidio istius Kober concordavit amicabiliter".

174) Dingbuch: Bl. 77b S. 90 Z. 9 „promiserunt in solidum Nycolao de Buchwalde 3 mr. iure homicidii cuiusdam rustici".

175) Neumann: Eyn aldt Dingbuch Bl. 4a S. 5 Z. 103.

176) Auf dem Rücken des ledernen Einbandes ist der Name „Hypothekenbuch" mit der Jahreszahl 1424 in schwarzer Tinte geschrieben. Diese Bezeichnung dürfte aber aus jüngerer Zeit stammen. Im „Hypothekenbuch" findet sich die Bezeichnung „buch" oder „stadtbuch". (Vgl. z. B. Bl. 50b, 51b usw.)

selbst zu finden und das Recht durch Ausstreichen[177]) — wie dies üblich war — zu löschen. Es wurde dann auf die nicht festzustellende Eintragung Bezug genommen unter dem Bemerken, diese zu löschen, falls sie „in dem neuen oder alten Stadtbuch" oder — wie es an einer anderen Stelle heißt — „in beiden Büchern" entdeckt werden würde[178]).

Diese Verweise auf ein anderes älteres Stadtbuch lassen den Schluß zu, daß wohl bereits zu Ende des 14. Jahrhunderts in Bautzen ein Stadtbuch mit Eintragungen nur liegenschaftlicher Verhältnisse vorhanden war.

Im „Hypothekenbuch" ist eine Zweiteilung durchgeführt. Im ersten Teil sind natürliche Personen Gläubiger der Renten, im zweiten Teil erfolgten die Eintragungen zugunsten von Gläubigern, die nach der heutigen Rechts- und Begriffsbildung juristische Personen darstellen, so z. B. der census civitatis Budissinensis, die procuratores fraternitatis beatae virginis, der census ecclesie sancti Petri usw.

Die Scheidung des „Hypothekenbuches" nach diesem Gesichtspunkt ist ziemlich streng durchgeführt. Ganz ausnahmsweise finden sich auch im ersten Teil Eintragungen, die z. B. die Stadt als Gläubigerin nennen.

Im ersten Teil erfolgten die Eintragungen nach dem Alphabet, und zwar war der Anfangsbuchstabe des Vornamens maßgebend. Am Rande der Blätter befindet sich jeweils ein Pergamentstreifen mit einem Anfangsbuchstaben, um das Auffinden der Namen zu erleichtern. Auf den für die Buchstaben vorgesehenen Blättern wurden dann die Eintragungen zeitlich vorgenommen.

Ähnlich ist der zweite Teil des „Hypothekenbuches" gegliedert. Dem census civitatis Budissinensis, dem census ecclesie sancti Petri usw. waren jeweils mehrere zusammenhängende Blätter vorbehalten, auf denen dann die Eintragungen ebenfalls zeitlich erfolgten.

Die Eintragungen betreffen fast ausschließlich die Bestellung von Grundstücksrenten. Neben dem Grund und Boden haftet oftmals die gesamte fahrende Habe des Schuldners. Die fahrende Habe tritt aber nur im Verein mit Liegenschaften auf. Die Haftung nur fahrender Habe begegnet im Stadtbuch nie. Die im „Hypothekenbuch"

177) Vgl. hierzu Homeyer: Die Stadtbücher des Mittelalters S. 41.
178) Stadtarchiv: „Hypothekenbuch" z. B. Bl. 5a, 51b.

übliche Wendung lautet in diesem Falle regelmäßig: Haus oder Hof „und alle unfahrende und fahrende Habe".

Neben dem Grund und Boden wurde aber auch wertvolle Fahrnis wie Liegenschaften behandelt, insbesondere, wenn es sich um gewerbliche Anlagen handelte, z. B. die Fleischbank [179]), ein Haus mit Schuhbank [180]) usw. In dieser Tatsache äußert sich die dem deutschen Recht eigentümliche Verliegenschaftung auch von Fahrnis.

In allen Fällen der Rentenbestellung wird eine Vereinbarung über die Zinsleistung getroffen. Entweder wurde sie „wie gewohnlich ist" oder im einzelnen nach Höhe und Termin festgelegt.

Die Zinsleistung lautete regelmäßig auf Geld. Ausnahmsweise verpflichtete sich ein Schuldner einmal, „alle Jahre Gewand zu kaufen und arme Leute zu kleiden [181])", oder die Zinsleistung erfolgte in Sachgütern, z. B. in einem Malter Korn [182]).

Neben den Grundrentenbestellungen findet sich keine Eintragung, die eine Abtretung entweder der Rente oder der Zinsen zum Gegenstand hat.

Seltener lassen sich Grundstücksübertragungen feststellen. Daneben treten auch Eintragungen auf, die Dienstbarkeiten, Übergabeverträge mit ausführlicher Erläuterung eines Ausgedinges usw. zum Inhalt haben. Solche Eintragungen sind aber selten und verwischen den einheitlichen Charakter des „Hypothekenbuches" als eines Buches, das vorwiegend Rentenbestellungen zum Gegenstand hat, in keiner Weise.

Ob die Eintragungen auf Ansuchen der Parteien oder von Amts wegen vorgenommen wurden, läßt sich nicht ohne weiters sagen. Die Feststellung im „Hypothekenbuch", daß die Parteien in einigen Fällen vor Richter und Schöffen oder das „buch" gekommen sind, läßt wohl vermuten, daß der Schreiber nur auf Ansuchen tätig wurde.

Die Eintragungen dienten zunächst nur dem Beweise. Allmählich wurden sie aber für die Gültigkeit des Geschäfts erforderlich und die Rechtswirksamkeit des Geschäfts von der Eintragung abhängig. Ob dies bereits in der Zeit, aus der die Eintragungen im „Hypotheken-

179) Stadtarchiv: „Hypothekenbuch" z. B. Blatt 3b, 8b, 33a.
180) Stadtarchiv: „Hypothekenbuch" z. B. Blatt 35b.
181) Stadtarchiv: „Hypothekenbuch" Bl. 18a.
182) Stadtarchiv: „Hypothekenbuch" Bl. 94b.

buch" stammen, der Fall war, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden.

Der Anfang der Schriftlichkeit auf diesem Rechtsgebiete darf wohl in Bautzen bis an den Anfang des 14. Jahrhunderts zurückverlegt werden. Die gotische III auf dem Vorblatt des Dingbuches läßt nach Neumann [183]) darauf schließen, daß dieses Buch das dritte seiner Art ist.

Von der Aufbewahrung der Bücher ist nichts bekannt. Wahrscheinlich diente zunächst das Haus des Schultheißen dazu, dessen Vorhandensein durch das Dingbuch [184]), wie bereits erwähnt, bekannt ist. Später, als die Körperschaften der Schöffen und der Ratmannen vereinigt waren, erfolgte die Verwahrung sicherlich im Rathaus.

Amtsausstattung.

Die Schöffen wurden in Magdeburg auf Lebenszeit mit ihrem Amte betraut und bildeten eine Genossenschaft [185]).

Darf für Bautzen Ähnliches angenommen werden?

Urkundliche Nachrichten fehlen bis zum 14. Jahrhundert über diesen Gegenstand vollständig. Es ist zunächst zu prüfen, ob infolge der Verknüpfung der Bautzner Rechtsverhältnisse mit denen des Magdeburger und sächsischen Rechtskreises der Schluß zulässig ist, daß auch in Bautzen die Schöffen lebenslänglich im Amte waren. Die Tatsache, daß Einrichtungen in Bautzen in mancher Hinsicht Magdeburg zum Vorbild hatten, führt aber nicht notwendig zu der Annahme, daß auch in diesem Falle Magdeburger Verhältnisse maßgebend waren. In Görlitz z. B. und in vielen Städten Schlesiens — also in einem Gebiete Magdeburger Rechts — wurden die Schöffen jährlich bestellt. Dieser jährliche Wechsel läßt sich im Dingbuch seit der Mitte des 14. Jahrhunderts für Bautzen ebenfalls nachweisen. Zu diesem Zeitpunkt war das Gericht aber endgültig eine städtische Einrichtung geworden und die Personalunion zwischen Schöffen und Ratmannen durchgeführt. Es ist nicht ausgeschlossen, daß im Zuge dieser Wandlung auch die zeitliche Bestellung der Schöffen eine Veränderung erfuhr. Ein Schluß auf die Zeit vor der Mitte des 14. Jahrhunderts ist deshalb nicht möglich.

Auch eine Nachricht aus dem 16. Jahrhundert im Stadtarchiv, die eine Privilegierung der Schöffen des Dorfes Seibau (heute in die Stadt eingemeindet) mit der soge-

183) Neumann: Eyn aldt Dingbuch S. IV.

184) Neumann: Eyn aldt Dingbuch Bl. 4a S. 4 Z. 108.

185) Schranil: Das Verfassungsrecht der Stadt Magdeburg S. 101.

nannten Hutweide zu ewigem Erbe zum Gegenstand hat, kann keinen Schluß auf einen genossenschaftlichen Charakter des Bautzener Schöffenkollegs zulassen [186]).

Dieser Vorgang erklärt sich wohl dadurch, daß in Seidau die Altsassen, die gleichzeitig die Schöffen stellten, an der Almende des Dorfes berechtigt waren. Die Annahme einer vermögensfähigen Genossenschaft der Schöffen ist nicht zulässig. Im übrigen bietet die Dorfverfassung Seidaus keinen Anhalt für die städtischen Verhältnisse in Bautzen. Wie die Schöffen bis zum 14. Jahrhundert für ihre Tätigkeit entschädigt wurden, läßt sich deshalb nicht mit Sicherheit sagen.

Als städtische Organe erhielten sie jedenfalls ein jährliches „Salarium". Belege darüber zu erbringen, ist jedoch erst für die Zeit seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts möglich. In den ältesten Kammerrechnungen von 1606 [187]) werden jedem Schöffen jährlich 12 Taler als Amtsausstattung zugewiesen. Sich ein Bild über die Einkünfte der Schöffen zu machen, gestatten auch die in der Schott'schen Urkundensammlung genannten aus späterer Zeit stammenden Gerichtstaren der Stadt [188]). Wenn auch die Einzelheiten über Höhe und Art der Gerichtskosten kaum einen Schluß auf die Verhältnisse vorausgegangener Jahrhunderte erlauben, so lassen diese Statuten doch vermuten, daß die Einkünfte aus der Tätigkeit der Schöffen von jeher sehr beachtlich gewesen sein müssen.

Daneben bestanden steuerliche Erleichterungen. Hinsichtlich des Wurt- und Wachgeldes galten für die Schöffen dieselben Grundsätze wie für die Ratmannen. Sie werden später zur Darstellung gebracht werden. Von diesen beiden Abgaben, nicht vom Geschoß — um dies vorauszunehmen — sind die Schöffen wie die Ratmannen befreit [189]).

Zuständigkeit.

Die Befugnisse des Schöffengerichts unterlagen im Laufe der Stadtrechtsgeschichte einer besonderen Entwicklung. Im allgemeinen ist vorgreifend festzustellen, daß sich dessen Bedeutung für die Stadt allmählich minderte.

1. Die Schöffen bildeten in ältester Zeit gemeinsam mit dem Schultheiß das oberste Stadtorgan und stellten die Vertretung der Bürgerschaft gegenüber dem Vogte dar.

186) Stadtarchiv: Regesten 1511 9. Febr.

187) Stadtarchiv: Kammerrechnungen beginnend 1606.

188) Schott: II. Teil S. 59 fg.

189) Stadtarchiv: Eidbuch.

Die in diesem Rahmen liegenden Aufgaben und ihr geschichtlicher Nachweis sind für Bautzen bereits bei der Darstellung des Schultheißenamtes behandelt worden.

2. Sie besetzten das Stadtgericht als Urteiler und waren damit zuständig in allen strafrechtlichen und bürgerlichrechtlichen Angelegenheiten. Außerdem lag die ganze freiwillige Gerichtsbarkeit im Zuständigkeitsgebiet der Schöffenbank.
3. Schließlich lag den Schöffen die Beurkundung rechtlicher Erklärungen ob. Diese nehmen im Dingbuch einen weiten Raum ein.
   Rechtliche Erklärungen, z. B. Vergabungen, werden im allgemeinen vor Richter und Schöffen vorgenommen, aber nicht nur vor diesen. Es scheint, als ob die volle Rechtswirkung einer Abmachung zwischen Parteien nicht unbedingt von der Vornahme vor einem Schöffen oder iuder abhängig gewesen ist. Als „testes" treten auch die „antiqui et novi consules", der magister civium, öfters auch ein antiquus notarius [190]) auf. Daneben finden sich als Zeugen „andir bedirne lute vil [191])", „multi fide digni" usw. Diese Tatsache führt zu dem Schluß, daß die Rechtsgültigkeit eines Zeugnisses von seiten eines Schöffen keine stärkere rechtliche Wirkung zur Folge hatte. Die Schöffen wurden als Zeugen bei Bestätigungen rechtlicher Erklärungen wohl nur deshalb so oft beansprucht, weil es sich bei ihnen stets um zuverlässige und glaubwürdige Personen gehandelt hat.

Eigenartigerweise haben Richter und Schöffen in Bautzen — wenigstens in jüngerer Zeit — auch die Befugnis einer Bauaufsichtsbehörde innegehabt. Dies gilt jedenfalls für das 16. Jahrhundert. In den „gemeinen Artikeln [192])" wird bestimmt, daß „niemand alte Gebäude abbrechen und neue aufrichten" soll, es sei denn, daß sie vom Richter oder Schöffen zuvor besichtigt worden wären.

---

190) Neumann: Eyn aldt Dingbuch z. B. Bl. 9a S. 11 Z. 7.
191) Neumann: Eyn aldt Dingbuch Bl. 21a S. 25 Z. 66.
192) Schott: II. Teil S. 31 Art. 7.

3. Rat und Bürgermeister.

Das Ratskolleg steht allgemein von Anfang an in Beziehung zum Markte. Bereits in slawischer Zeit befand sich vor der Burg in Bautzen ein offener Handelsplatz als Vorläufer des Marktes[193]). Im Zuge der allmählichen Verdeutschung des Ostraumes wurde auch ihm ein deutsches Gepräge verliehen. Erste Nachrichten.

Urkundlich belegt ist das Stadtrecht — wie bereits mehrfach erwähnt — erst im Jahre 1240[194]). Die Anfänge des Rechts, autonome Satzungen aufzustellen, dürften somit um die Mitte des 13. Jahrhunderts zu suchen sein. Sie sind geschichtlich in dieselbe Zeit zu verlegen, in der in Bautzen von ersten Bürgern gesprochen werden kann. Der Rat im Sinne der Ratsverfassung, die für die deutschen Städte im Mittelalter bezeichnend ist, entstand aber in Bautzen erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts. Er läßt sich für das Jahr 1296[195]) das erste Mal urkundlich nachweisen. Dort werden der magister civium und die iurati zwar noch nach dem scultetus genannt. Diese Tatsache spricht für ihre noch untergeordnete Rolle gegenüber dem Schultheißen und den Schöffen, die in einer Urkunde vom Jahre 1283[196]) allerdings noch allein auftreten. Zwischen 1283 und 1296 muß demnach der Rat in Bautzen entstanden sein. Ein erstes Mal selbständig ohne Erwähnung der Schöffen und des Schultheißen treten die consules civitatis Budessinensis 1303[197]) in Erscheinung. Um die Wende zum 14. Jahrhundert nahm der Rat also bereits vollständig unabhängig die Vertretung der Stadt nach außen wahr. Ebenso wie diese Entwicklung langsam und allmählich gewesen ist, mögen längst vor einer eigentlichen Entstehung der Ratsverfassung Keime dazu vorhanden gewesen sein, deren Anfänge bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts, die Zeit der Entstehung der Stadt nach deutschem Stadtrecht, zurückreichen.

Der Rat war wie das Schöffenkolleg zunächst sicherlich eine rein patrizische Einrichtung. Am Marktrecht waren ursprünglich nur die Bürger interessiert. Aus dem Schoße Entwicklung und Aufbau.

193) Vgl. Frenzel: Das tausendjährige Bautzen I. Teil S. 74.
194) Cod. dipl. Lus. sup. I 2 S. 57 1240 5. Mai.
195) Cod. dipl. Lus. sup. I 2 S. 152 1296 6. März.
196) Cod. dipl. Lus. sup. I 2 S. 112 1283 23. Juli.
197) Cod. dipl. Lus. sup. I 2 S. 172 1303 5. Nov.

dieser ersten Bürger, den späteren Geschlechtern, ging daher auch diejenige Körperschaft hervor, die durch autonome Satzungen die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf dem Markte gewährleistete.

Diese aristokratische Herrschaft muß aber sehr bald Unwillen in der Gemeinde hervorgerufen haben. Eine Urkunde aus dem Jahre 1356[198]) berichtet, daß Kaiser Karl IV. „der Gemeine" in der Stadt Bautzen gebietet, „daß sie dem Rat daselbst gehorsam, getreu und untertänig sein solle". Ein Gebot gleichen Inhalts, das sich an „arm und reich" der Stadt wandte, findet sich aus dem Jahre 1361 vor[199]).

Aus dem Jahre 1391[200]) endlich stammt ein Privileg König Wenzels von Böhmen, das von großer Bedeutung für die verfassungsrechtlichen Verhältnisse in Bautzen geworden ist. Es ist zunächst festzustellen, daß durch dieses Privileg die Ratsverfassung in Bautzen eine Veränderung erfuhr.

In beschränktem Umfange gestattet die Neuregelung, Schlüsse auf die Verhältnisse der Zeit vor dem Jahre 1391 zu ziehen.

---

198) Stadtarchiv: Regesten 1356 19. Dez.

199) Stadtarchiv: Regesten 1361 ohne weitere Zeitangabe.

200) Stadtarchiv: Regesten 1391 17. Jan.

„Wir Wenzelaus von Gottes gnaden römischer könig zu allen zeiten mehrer des reiches und könig zu Böhmen bekennen und tuen kund öffentlich mit diesem briefe allen denen, die ihn sehen und hören lesen, daß wir durch dienste und getreuen willen, den uns die bürger der stadt zu Budessin, unsere lieben getreuen, ofte und dicke getan haben, täglich tun und fürbaß tun sollen in künftigen zeiten und auch zum nutz und frommen und der besserung willen derselben unserer stadt bürger und leute mit wohlbedachtem mute, gutem rate und rechtem wissen denselben bürgern und stadt zu Budessin diese besondere gnade getan haben und tun, die in kraft dieses briefes und königlicher macht zu Böhmen, daß sie, als oft dies not sein würde, einen rat in derselben stadt zu Budessin erwählen und kiesen sollen und mögen uns und der stadt zu ehren und nutzen, doch mit solchem unterschied, daß der rat, der gesessen hat, kiese und nenne zu ihm zwölf aus der gemeine und zwei geschworene aus itzlichem handwerke, gute biedere leute, die dann alle miteinander kiesen sol-

Zunächst war die freie Ratskür seit langem ein Vorrecht der Stadt gewesen. Insoweit liegt nur eine Bestätigung alten Rechts vor. Dem Privileg ist weiterhin zu entnehmen, daß der Rat sich schon von „Alters her" aus zwölf Ratmannen und dem Bürgermeister als dreizehnter Person zusammensetzte. Die jährliche Erneuerung des Ratskollegs wurde in der Weise vorgenommen, daß sieben Mitglieder im Rat verblieben und sechs durch andere ersetzt werden sollten. Die Wahl erfolgte durch den Rat selbst. Die Gemeinde war von ihr ausgeschlossen. Auch dies läßt sich dem Privileg entnehmen. Einer Neuregelung sollte doch nur die soziale Zusammensetzung des Rates und das Verfahren bei dessen Wahl unterzogen werden.

Die Neuregelung erstreckte sich auf zwei Gebiete:

1. Sie bestand in der Änderung des Wahlvorganges durch Einschaltung einer Zwischenkörperschaft, deren Zweck sich ausschließlich in der Wahl des neuen Rates aus ihrer Mitte erschöpfte. Dies bedeutete eine Lockerung des strengen Kooptationsprinzips. Der Rat erneuerte sich nicht mehr durch sich allein, sondern er berief durch Zuwahl zwölf Personen aus der „Gemeine" und je zwei

---

len, also daß sechs aus der gemeine und sechs aus den handwerken im rate sitzen sollen und daß dann der dreizehnte, der bürgermeister, ein jahr aus der gemeine und das andere jahr aus den handwerken und also fürbaß mehr allwege also gehalten werde. Und wenn man einen rat verkehren (ändern) solle, daß dann sieben der alten schöffen, die desselben jahres gesessen sind, aus dem rate gelassen werden und andere an derselben statt kiesen, wie sie das von alters her getan haben und als auch andere unsere städte daselbst herumgelegen damit begnadet seien und gebieten darum unserem hauptmann zu Budessin, unserem lieben getreuen, der nun ist oder in künftigen zeiten sein würde, mit diesem briefe, daß er die vorgenannten unserer bürger zu Budessin an solcher unserer gnade nicht hindere noch wehre in einer weise, sondern sie dabei geruhlichen und ungehindert bleiben lasse, als lieb ihm sei, unsere schwere ungnade zu vermeiden. Mit urkund dieses briefes versiegelt mit unserer königlichen Majestät insigl. Gegeben zu Bettlern nach Gottes geburt dreizehnhundert jahre darnach in dem einundneunzigsten jahre am St. Antonientage."

Geschworene aus den „Handwerken", die zusammen den neuen Rat aus ihrer Mitte wählten. Der Grundsatz der Kooptation ist also erhalten geblieben, seine einseitige politische Auswirkung zu Gunsten der einmal im Rat herrschenden Familien ist aber abgeschwächt.

2. Das Privileg brachte weiterhin eine erhebliche Einschränkung der Vormachtstellung der Geschlechter im Ratskolleg. Es ist nicht möglich, Endgültiges über die Beteiligung der „Handwerker" und der „Gemeine" am politischen Leben der Stadt in der Zeit vor dem Jahre 1391 zu sagen. Nicht unwahrscheinlich ist aber, daß neben den Geschlechtern auch die „Handwerker" und die „Gemeine" bereits in beschränktem Umfange an der Bildung des Ratskollegs beteiligt waren. Für den Rat gilt jedenfalls nach Neuordnung der Verfassung folgendes: Sechs Ratmannen aus der „Gemeine" und sechs aus den „Handwerken" besetzten die Ratsstühle. Abwechselnd wurde der Bürgermeister das eine Jahr aus dieser oder jener Gruppe gewählt.

Nicht so deutlich lassen sich die Verhältnisse für die Körperschaft bestimmen, die die Wahl des Rates vornahm. Das Privileg läßt im unklaren, um wieviel Geschworene (zwei aus jedem „Handwerk") es sich gehandelt hat, wieviel „Handwerke" je zwei Geschworene zur Wahl entsandten. Um den Grundsatz der zahlenmäßigen Gleichheit aufrechtzuerhalten, dürften den zwölf Vertretern der „Gemeine" ebenfalls zwölf Geschworene gegenübergestanden haben. Diese Annahme führt zu dem Schluß, daß es sich dann nur um die sechs vornehmsten Innungen gehandelt haben kann, die durch je zwei ihrer Geschworenen am politischen Leben der Stadt teilhatten. Dies erscheint sehr wahrscheinlich, da am Ende des 14. Jahrhunderts sich wohl erst sechs Handwerke zu Innungen zusammengeschlossen hatten. Sie, die ältesten Innungen, galten das ganze Mittelalter hindurch als die vornehmsten und besaßen später je vier Innungsmeister, während die übrigen nur je zwei Meister hatten [201]). Eine endgültige Klärung dieser Frage läßt die vorliegende Quelle jedoch nicht zu.

201) Vgl. Baumgärtel: Beiträge zur Geschichte des Bautzner Gewerbelebens S. 6. Darnach handelte es sich um die Innungen der Tuchmacher, Schmiede, Fleischer, Schuster, Schneider und Bäcker.

Schließlich ist die Kopfzahl der Körperschaft, die die Wahl des Rates vornahm, einer besonderen Betrachtung zu unterziehen. Es handelte sich um zwölf Mitglieder aus der „Gemeine", zwölf Geschworene aus den „Handwerken" (bei Unterstellung dieser Zahl auf Grund der vorausgegangenen Betrachtungen) und schließlich den alten Rat mit zwölf Ratmannen und einem Bürgermeister. Das Privileg König Wenzels läßt klar erkennen, daß auch der alte Rat am Wahlvorgang beteiligt war. Dies ergibt sich vor allem aus folgender Fassung: „daß der Rat, der gesessen hat, kiese und nenne zu ihm zwölf aus der Gemeine und zwei Geschworene aus jedem Handwerke, gute biedere Leute, die dann alle miteinander kiesen sollen".

Die Körperschaft, die aus ihrer Mitte die Wahl des neuen Rates vorzunehmen hatte, setzte sich darnach aus siebenunddreißig Personen zusammen.

Es ist zusammenfassend festzustellen, daß die alten ratsfähigen Geschlechter, die den Ratsstuhl bis dahin im wesentlichen besetzt hielten, ihren Einfluß auf die Stadtführung in gewissem Umfange verloren.

An dieser Stelle soll versucht werden, den Begriff der „Gemeine" zu klären, die neben den „Handwerken" im Privileg von 1391 in Erscheinung tritt.

Aus den wenigen Urkunden, die Anhaltspunkte für die Klärung dieses Gegenstandes bieten, geht zunächst hervor, daß die „Gemeine" einen Kreis von Personen bezeichnete, der im Gegensatz zu den ratsfähigen Geschlechtern stand.

In der bereits erwähnten Nachricht aus dem Jahre 1356 [202]) wird die „Gemeine" angewiesen, „daß sie dem Rate daselbst gehorsam, getreu und untertänig sein solle". „Gemeine" und Rat, in dem die Geschlechter herrschten, wurden also einander gegenübergestellt.

Andererseits ging der Kampf der „Handwerker" neben der Erlangung der politischen Rechte auch auf die Ausübung der ihnen zunächst nicht zustehenden Braugerechtigkeit [203]). Erst zu Beginn des 15. Jahrhunderts hatten sich die „Handwerker" das Recht, Bier zu brauen und zu verschänken, angemaßt, verloren dies aber bereits wieder im Jahre 1408, als durch Eingreifen König Wenzels der Herrschaft der „Handwerker" ein Ende gesetzt wurde. Dies geschah mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß die

202) Stadtarchiv: Regesten 1356 19. Dez.

203) Köhler: Geschichte der Oberlausitz S. 107.

„Handwerker" kein „Kretschmannwerk mehr treiben" sollten [204]).

Nirgends findet sich dagegen ein Anhalt dafür, daß die „Gemeine" Ansprüche auf die Ausübung der Braugerechtigkeit geltend machte oder ihr die Ausübung des Braurechts vorenthalten wurde.

Diese wenigen Anhaltspunkte dürften etwa folgendes mit einiger Wahrscheinlichkeit vermuten lassen:

In der „Gemeine" ist die breite Masse der brauberechtigten Vollbürger überhaupt zu suchen. Der Besitz der Braugerechtigkeit war sicherlich auch in Bautzen äußeres Merkmal des Vollbürgertums [205]).

Die „Gemeine" deckte sich aber nicht mit den ratsfähigen Geschlechtern schlechthin. Der Begriff der „Gemeine" war weiter und umfaßte die Gesamtheit der brauberechtigten Vollbürger, die den „Handwerkern" gegenüberstanden [206]).

Eine restlose Klärung dieses Gegenstandes lassen die vorliegenden Quellen jedoch nicht zu.

Über die Einzelheiten der Kämpfe um den Einfluß der „Handwerker" und der „Gemeine" in der Führung der Stadt, die durch das Privileg von 1391 einen gewissen Abschluß fanden, ist nichts überliefert. Die von König Wenzel getroffene Neuregelung der Ratsverfassung aber scheint von den alten ratsfähigen Geschlechtern nicht vollständig eingehalten worden zu sein. In den Jahren von 1400 bis 1405 kam es erneut zu Auseinandersetzungen. Im Jahre 1405 [207]) wurde der alte Rat gestürzt. Die aufrührerische Bürgerschaft besetzte die Ratsstühle.

Drei Jahre später fand diese Herrschaft ihr Ende. Im Jahre 1408 vollzog König Wenzel die Todesstrafe an dreizehn Räten. Die Folge des königlichen Strafgerichts war der Verlust der freien Ratskur durch die Stadt und die Wiedereinsetzung des vertriebenen Rates [208]). Dem

204) Stadtarchiv: Regesten 1408 19. Okt.

205) Vgl. „Schlesiens Braubürgerschaften" von Latzke in „Der Oberschlesier", 1938 Heft 2 S. 86 ff.

206) Vgl. Schweidnitz, wo geschieden werden: a) seniores, Älteste, b) Kretschmer, die geerbet und nicht Handwerker sind, c) Handwerker, Tzschoppe und Stenzel: S. 608 Nr. 195.

207) Vgl. Baumgärtel: Ratsverfassung u. Ratslinie der Stadt Bautzen S. 8.

208) Stadtarchiv: Regesten 1408 19. Okt.

neuen Rate sollte „als oft er von uns und unseren Amtsleuten daselbst in der Stadt gesetzt wird, der alte Rat eine redliche Rechnung tun, als gewohnlich ist in Gegenwart unserer Amtsleute". Der landesherrliche Einfluß erstreckte sich damit neben der Einsetzung des Rates auch auf die jährliche Rechnungslegung vor königlichen Beamten.

Die Innungen wurden aufgelöst. Nur falls der Rat sich durch diese Vorteile versprechen würde, sollte er „vier oder sechs Handwerken Innungen geben". Gleichzeitig wird aber jede Vermögensansammlung durch die Innungen innerhalb der Stadt unterbunden. Bereits im Jahre 1412 [209]) wurden durch Privileg alle diese Bestimmungen wieder rückgängig gemacht. Die Stadt erhielt die freie Ratskur zurück, darüber hinaus die Möglichkeit, die Zahl der Schöffen und Ratmannen nach Bedarf zu vergrößern. Auch wurde der Rat angewiesen, den „Handwerken", die bereits durch Innungen zusammengefaßt waren, Viermeister zu geben.

In diesem Privileg ist jedoch von einer Beteiligung der „Handwerker" und der „Gemeine" an der Führung der Stadt nicht mehr die Rede. Auch die im Jahre 1391 geschaffene Körperschaft, die die Wahl des Rates aus ihrer Mitte vornahm, trat nicht mehr in Erscheinung. Sie wird

209) Stadtarchiv: Regesten 1412 23. März.

„Wir Wenzelaus . . . . . bestätigen und konfirmieren ihnen in kraft dieses briefes und königlicher macht zu Böhmen also, daß sie (die Bürger) die küre des rates wieder haben und der fürbaß gebrauchen, genießen und den rat bei ihnen in der stadt alle jahre mit ehrbaren leuten bestellen sollen, als sie das uns und der stadt auf ihre eide nützlich und gut zu sein dünken würde, und dazu den rat mit ratmannen und schöffen mehren, ob des not sein würde und insonderlich auch ihre stadtrechte, gerichte, gesetze und gewohnheiten haben, halten, der genießen und gebrauchen nach verlautbarung und aussage ihrer privilegien, handfesten und briefe, die sie darüber, als oben geschrieben steht, von unseren vorfahren bis an uns redlich hergebracht und erworben haben . . . . . auch so soll der neue rat, der in der ebengenannten unserer stadt gekoren wird, den handwerken, die innungen haben, neue viermeister setzen und geben, die zuvor schwören sollen, uns getreu und geweiht sind dem rate, untertänig, gehorsam und beistandig zu sein als billig ist . . . . . ."

im Privileg von 1412 nicht erwähnt. Auch von dem Grundsatz, der von Alters her in Bautzen galt, daß der Rat jährlich mit sechs neuen Ratmannen besetzt wurde und sieben alte im Amte blieben, scheint abgewichen worden zu sein. Im wesentlichen ist jedoch der Zustand der Zeit vor der Verfassungsänderung von 1391 wiederhergestellt.

Die Kammerrechnungen und Ratsprotokolle [210]) nach dem dreißigjährigen Kriege vermitteln aufschlußreichen Einblick in die Verfassungsverhältnisse. Diese Nachrichten müssen auch für die vorausgegangenen Jahrhunderte einen Schluß wenigstens auf die grundsätzliche Gestaltung der Verhältnisse zulassen. Deshalb sei es gestattet, einige Darstellungen der Ratsprotokolle heranzuziehen [211]).

In den dem Wahltage vorausgehenden Sitzungen stellte der erste Bürgermeister regelmäßig drei Fragen:

1. „ob es an der Zeit sei mit des Rats wohlhergebrachten, privilegierten, freien Kur und Wahl zu verfahren",
2. „ob das Kollegium zu augieren" und
3. „ex quo ordine civium solches zu vermehren sei".

Am Wahltage selbst wurden vom abtretenden Bürgermeister diese Fragen wiederholt, indem er außerdem einen Rückblick über das unter seiner Führung abgeschlossene Jahr gab.

Auf die erste Frage wurde beschlossen, „mit der Kur zu verfahren", nachdem die Kammerrechnung abgenommen und alle Vorbereitungen getroffen waren. Der Wahlakt begann mit dem Ablesen eines Privilegs Kaiser Ferdinands von 1559 [212]), in welchem der Stadt nach dem Pönfall die freie Ratskur zurückgegeben, d. h. der verfassungsmäßige Zustand von 1412 wiederhergestellt worden war. „Weil aber das Regiment und der Ratsstuhl keine Stunde unbestellt gelassen werden" konnten, erfolgte unmittelbar nach der Entbindung der Ratmannen von ihren Pflichten durch den alten regierenden Bürgermeister die Wiedereinsetzung der neuen Ratsherren. Mußte eine durch Tod erledigte Stelle neu besetzt werden, so wurde — wie das Ratsprotokoll von 1668 [213]) darstellt — fol-

210) Stadtarchiv: Kammerrechnungen (beginnend 1606) und Ratsprotokolle (beginnend 1623).

211) Stadtarchiv: z. B. Ratsprotokolle von 1682.

212) Stadtarchiv: Regesten 1559 20. Juni.

213) Stadtarchiv: Ratsprotokoll von 1668.

gendermaßen verfahren. Es handelte sich in diesem Fall um die Besetzung des Postens eines alten Bürgermeisters. Der Stadtrichter und der Oberkämmerer traten in das Kammergewölbe ab. Nach „langer gepflogener Beratung" wurden sie in die Versammlung gerufen. Man teilte ihnen mit, sie wären beide für befähigt zu diesem Amt befunden worden und übertrug, da nur eine Person zu bestellen war, das Amt des dritten Bürgermeisters dem alten Stadtrichter.

Aus diesen Darstellungen ergibt sich folgendes: Das Kooptationsprinzip ist wieder vollständig durchgeführt, und zwar in seiner strengsten Form. Die ratsfähigen Geschlechter beherrschten den Rat. Sie bestimmten ausschließlich seine Zusammensetzung. Wurde ein Ratsstuhl durch Tod oder durch Verzicht eines Ratmannes frei, dann wählten sie aus den angesehensten Bürgern ein neues Mitglied. Die Bestellung des ersten Bürgermeisters wurde seit der Verfassungsänderung vom Jahre 1412 ebenfalls nach rein patrizischen Gesichtspunkten vorgenommen. „Handwerker" und „Gemeine" übten keinen Einfluß mehr aus.

Es bestand regelmäßig ein Kreis von drei Personen, die — in gleichbleibender Reihenfolge sich untereinander ablösend — die Posten eines regierenden, zweiten und dritten Bürgermeisters einnahmen. Letztere beiden wurden auch als die alten Bürgermeister [214]) oder als die alten Herren [215]) bezeichnet.

Diese wechselweise Besetzung des Bürgermeisterpostens erfolgte jedes Jahr und fiel zeitlich mit der neuen Ratswahl zusammen [216]). Entstand eine Lücke z. B. durch

---

214) Stadtarchiv: Regesten z. B. 1495 5. Jan.

215) Stadtarchiv: Eidbuch
Es besteht in Bautzen kein urkundlicher Anhalt dafür, daß den beiden alten Herren im Verein mit dem regierenden Bürgermeister eine besondere Stellung zugekommen wäre. Die Chroniken berichten zwar darüber. Sie schildern aber Verhältnisse des 17. Jahrhunderts — eine Zeit, die im Rahmen dieser Arbeit aus den Untersuchungen ausscheidet.

216) Stadtarchiv: Ratsprotokolle. In den Jahren 1640, 41, 42 erfolgte der Wechsel in der dargestellten Weise. 1643 tauschten nur der regierende und der zweite Bürgermeister untereinander. Der dritte blieb auf seinem alten Posten. 1644 schied der regierende ganz aus. Er wurde ersetzt durch den Oberkämmerer

Tod, dann erfolgte die Ergänzung durch die oben geschilderte Wahl aus dem Ratskolleg [217]).

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Entwicklungsgeschichte der Ratsverfassung drei große Abschnitte aufweist.

1. Bis zum Jahre 1391 bildete der Rat in Bautzen ein patrizisches Kolleg. Die Verfassung war rein aristokratisch.
2. Von 1391 bis 1408 machten die „Handwerker" und die „Gemeine" einen starken Einfluß im politischen Leben der Stadt geltend. Die Geschlechter waren ihrer Vormachtstellung beraubt. (Dies gilt jedenfalls nach dem Privileg von 1391. Ob die tatsächlichen Verhältnisse damit übereinstimmen, ist nicht festzustellen.) In den letzten drei Jahren dieses sechzehnjährigen Zeitabschnittes war der Rat ein revolutionärer.
3. Seit 1408 herrschten im wesentlichen wieder die Verhältnisse der Zeit vor der Verfassungsänderung von 1391.

An dieser Stelle ist die Entwicklung der Ratsverfassung stehengeblieben. Auch bieten die Quellen keinerlei Anhalt dafür, daß es später wie in Görlitz [218]) erneut von seiten der Innungen zu Versuchen gekommen wäre, die Verfassung umzustoßen. In Bautzen endete die „Handwerkerbewegung" wie in Görlitz [219]) nicht mit einer endgültigen oder teilweisen Verdrängung der Geschlechter aus den Ratsstühlen der Stadt. Die Entwicklung der verfassungsrechtlichen Verhältnisse in den Städten der Oberlausitz war der in den Städten Schlesiens ganz ähnlich. Auch dort verstanden es die Patrizier, im Endergebnis ihre Vormachtstellung wieder aufzurichten oder sie ohne Unterbrechung zu wahren.

Voraussetzung für die Bestellung zum Ratmann war im 14. Jahrhundert, daß der zu Wählende Bürger der Stadt und dort ansässig war [220]). Im einzelnen fehlen darüber in Bautzen genauere Nachrichten. Das Privileg König

---

vom Jahre 1643. Der zweite und dritte Bürgermeister hielten ihre alten Plätze. Ab 1645 vollzog sich der Wechsel wieder in der üblichen Form.

217) Stadtarchiv: Kammerrechnung von 1668.

218) Jecht: Geschichte der Stadt Görlitz 1. Bd. S. 288 fg.

219) Jecht: Geschichte der Stadt Görlitz 1. Bd. S. 77 fg. und S. 138 fg.

220) Vgl. z. B. Schranil: Das Verfassungsrecht der Stadt Magdeburg S. 212.

Wenzels von 1391 spricht lediglich von „guten biederen" und das von 1412 von „ehrbaren Leuten" als besonderem Erfordernis für die Ratsfähigkeit. Vermutlich war der Gewählte verpflichtet, das Amt anzunehmen. Widrigenfalls mußte er ein Strafgeld zahlen, das zugleich als Loskaufsumme galt. Auch darüber läßt sich kein quellenmäßiger Nachweis führen.

Eine erste Nachricht über die zahlenmäßige Zusammensetzung des Rates stellt die Urkunde von 1391 dar. Darnach setzte der Rat sich aus zwölf Ratmannen mit dem Bürgermeister als dreizehnter Person zusammen. Aus dem Privileg geht auch hervor, daß diese Zahl schon vordem in Bautzen üblich war. Die Anzahl der Ratmannen hielt sich im folgenden fast immer auf dieser Höhe und schwankte nur wenig. So waren es nach dem Eidbuch [221]) ebenfalls dreizehn Ratmannen. Der infolge des Pönfalls der Sechsstädte durch die königlichen Kommissare abgesetzte Rat war mit vierzehn Personen (einschließlich des iuder) besetzt [222]), während der neueingesetzte wiederum nur dreizehn Köpfe zählte [223]). Daß die Vergrößerung und schließlich auch die Einschränkung der Zahl der Ratsmitglieder durch den Rat selbst nach freiem Ermessen vorgenommen werden konnte, geht aus dem Privileg König Wenzels vom Jahre 1412 hervor [224]). Dort gab dieser dem Rat die Freiheit, die Zahl der Ratmannen und Schöffen nach ihrem Belieben zu vergrößern.

Die Wahl des Rates fand ursprünglich stets zu Michaelis statt [225]), nicht wie in den meisten Städten Magdeburger Rechtes am Aschermittwoch. Später, etwa vom Jahre 1640 ab [226]), wohl unter den umstürzenden Ereignissen des dreißigjährigen Krieges, liegt die Ratswahl um die Jahreswende.

221) Stadtarchiv: Eidbuch.
222) Stadtarchiv: Gerichtsbuch von 1548.
223) Vgl. die Ausführungen Maurers zu der Zahl 13: Geschichte der Stadtverfassung in Deutschland S. 582 § 151.
224) Stadtarchiv: Regesten 1412 23. März.
225) Stadtarchiv: Ratsprotokolle bis 1640 (In Schweidnitz fand die Wahl des Rates ebenfalls zu Michaelis statt. Tzschoppe u. Stenzel S. 608 Nr. 195.).
226) Stadtarchiv: Ratsprotokolle nach 1640.

Die Amtseinsetzung war stets mit der Ableistung eines Eides verbunden [227]), in welchem die Ratmannen sowohl dem König als auch dem Bürgermeister „allzeit getreu, ‚gewehr' und gehorsam zu sein in allen Sachen" gelobten. Die in diesem Eid enthaltene Fassung, „den Armen und Reichen ein gerechtes Urteil zu finden", weist im übrigen auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch den Rat hin, soweit sie sich aus dem Willkürrecht ergab. Davon soll später gehandelt werden.

Der Ablauf eines Amtsjahres beendete regelmäßig die Tätigkeit der Ratmannen. Dies war aber auch der Fall, wenn dem Ratmann das Bürgerrecht entzogen wurde. Das Bürgerrecht war selbstverständliche Voraussetzung für die Möglichkeit, im Rat zu sitzen. Daneben bestanden auch Entlassungsgründe, die sich aus der Stellung des Ratmannes als Vertrauensperson ergaben. Bei Amtsantritt eines neuen ersten Bürgermeisters stellte dieser stets drei „gewöhnliche Fragen" [228]):

1. ob die Herren ihm in seinem Amt schuldigen Gehorsam und jederzeit treue Hilfe leisten,
2. ob sie die Ratsbeschlüsse und „Consilia" geheim und in guter Verschwiegenheit halten und ob sie,
3. wenn einem oder dem anderen „eine Reise vorfallen möchte", ihm nicht allein die Abreise, sondern auch die Rückkehr anmelden wollten.

Dies mußte der Rat dem regierenden Bürgermeister bei Beginn des Amtsjahres geloben. Eine Verletzung dieser Vorschriften, z. B. Verrat eines geheimen Ratsbeschlusses, zog den Ausschluß aus dem Ratskolleg nach sich. In den Regesten des Bautzner Stadtarchivs ist keine Nachricht über einen solchen Fall vorhanden. Die wenigen Absetzungen des Rates, von denen berichtet wird, erfolgten 1405 [229]) durch gewaltsames Eingreifen der aufrührerischen „Handwerker" und 1408 [230]) und 1547 im Pönfall durch landesherrliche Verordnungen.

Ein Verzicht auf das Amt war nur unter erschwerten Bedingungen möglich. Einige Urkunden berichten, daß der Magister Laurencius Hennigken sich lange Zeit vergeblich

227) Stadtarchiv: Eidbuch.

228) Stadtarchiv: Ratsprotokolle von 1686.

229) Baumgärtel: Ratsverfassung und Ratslinie der Stadt Bautzen S. 8.

230) Stadtarchiv: Regesten 1408 19. Okt.

bemühte, von Bürgermeister und Ratmannen aus dem Ratsverband entlassen zu werden[231]). Als er trotz wiederholter Bitten „von ihnen einen gütlichen Abschied nicht hat erlangen mögen", sagte er dem Rat „das Bürgerrecht samt getanen Eiden und Pflichten ab". Aber auch dies scheint nicht genügt zu haben. Erst nachdem sich der Herzog von Sachsen mehrere Male an die Stadt gewandt hatte, wird der Magister „seiner ziemlichen Bitte nach getaner Eide und Pflichten entledigt"[232]).

Als Kollegium mußte der Rat ein Haupt, einen Bürgermeister, haben. Er wird in der bereits erwähnten Urkunde von 1296[233]) ein erstes Mal als magister civium genannt. Wenn er in späterer Zeit neben den Ratmannen besonders erwähnt wird, erscheint er regelmäßig als ratismeister, burgermeister, magister civium und magister consulum[234]).

Das Bürgermeisteramt ist zwangsläufig an das Schicksal des Rates geknüpft. Die Entstehung und Machtsteigerung dieses Amtes entspricht in der Geschichte der Stadt der bei der Darstellung des Rates aufgezeigten Entwicklung.

Der Bürgermeister ging bis zum Jahre 1391[235]) aus den Geschlechtern hervor. Nach der Verfassungsänderung in diesem Jahre wurde er in einem Jahr der „Gemeine" und im anderen den „Handwerken" entnommen. Der Sturz des aufrührerischen Rates im Jahre 1408[236]) hatte auch die Änderung der Grundsätze für die Besetzung des ersten Bürgermeisterpostens zur Folge. Die politischen Verhältnisse der Zeit vor 1391 wurden im wesentlichen wieder hergestellt. Im einzelnen ist darüber bei Untersuchung der Ratsverfassung eingehend gehandelt worden[237]).

Die Bedeutung des Bürgermeisteramtes lag lediglich darin, daß der Bürgermeister die Stellung eines Sprechers innerhalb des Ratskollegs einnahm. Nirgends findet sich ein Hinweis des Inhalts, daß dem Bürgermeister eine darüber hinausgehende Bedeutung zugekommen wäre.

---

231) Stadtarchiv: Regesten 1523 20. Febr.
232) Stadtarchiv: Regesten 1523 Juni (ohne näh. Bezeichnung).
233) Cod. dipl. Lus. sup. I 2 S. 152 1296 6. März.
234) Stadtarchiv: Eidbuch, Regesten und Dingbuch.
235) Stadtarchiv: Regesten 1391 17. Jan.
236) Stadtarchiv: Regesten 1408 19. Okt.
237) Vgl. S. 56.

Amtsausstattung.

Über die Besoldung und Entschädigung der Ratmannen ist es möglich, sich ein klares Bild zu machen. Ratmannen und Bürgermeister bezogen ein festes „Salarium", das je nach Verantwortung und Leistung eine Abstufung erfuhr. Aus dem Eidbuch [238]) geht hervor, daß der Bürgermeister 32, die beiden gewesenen je 12, der Oberkämmerer 10, der Unterkämmerer 8 und die sieben „gemeinen Herren" je 6 Taler erhielten. Aus den ältesten Kammerrechnungen (beginnend 1606) ergibt sich, daß in diesen und den folgenden Jahren auf den Bürgermeister regelmäßig 64, seinen Stellvertreter und den alten Bürgermeister 32, die Kämmerer je 20 und die übrigen Ratsherren je 12 Taler entfielen. Der Unterschied in der Höhe der Entlöhnung nach dem Eidbuch und den Kammerrechnungen dürfte wohl auf Währungsschwankungen zurückzuführen sein. Darüber hinaus kennen die Kammerrechnungen noch besondere „Ahnofferten", „Valetgelder" und die besondere Besoldung der Steuereinnehmer, die stets Mitglied des Ratskollegs waren.

Die steuerliche Begünstigung des Bürgermeisters und der Ratmannen stellte gleichfalls ein Entgelt für ihre Tätigkeit dar. So ist der Bürgermeister von der Geschoßzahlung befreit — nicht der Ratmann. In den Geschoßlisten [239]) findet sich nie der Name des jeweiligen Bürgermeisters.

Vom Wachgelde befreit waren dagegen sowohl Bürgermeister als auch Ratmannen [240]). Dasselbe gilt zu Gunsten sowohl des Bürgermeisters als auch der Ratmannen für den Erbzins, das sogenannte Wurtgeld [241]).

Zuständigkeit.

Ehe die Frage nach den Aufgaben des Rats aufgeworfen werden kann, ist die Abgrenzung der Zuständigkeit des Ratskollegs von der des Schöffenkollegs auf dem Gebiete der Rechtsprechung in grundsätzlicher Beziehung zu

238) Diese Angaben finden sich auf der inneren Seite des Vorderdeckels im Eidbuche. Die Aufzeichnungen im Eidbuch stammen aus der zweiten Hälfte des 15. und der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Es ist aber möglich, daß diese Angaben später hinzugefügt worden sind. Endgültiges läßt sich nicht sagen.

239) Stadtarchiv: Geschoßlisten beginnend um 1400.

240) Stadtarchiv: Eidbuch. „item die Herren des Rats samt den Ältesten und die, so die Schlüssel zu den Toren innehaben, seien von diesem Wachgelde befreit."

241) Stadtarchiv: Eidbuch. „von diesem Wurtgeld sind die Herren des Rates samt den Ältesten befreit."

klären. Trotz der in Bautzen bestehenden Personalunion blieben Schöffen- und Ratskolleg funktionell zwei getrennte Einrichtungen. Der leitende Gesichtspunkt ist der, daß auf dem Gebiete der städtischen Willküren der Rat die Gerichtsbarkeit ausübte, auf dem Gebiete des „Rechts" aber das Gericht, d. h. Richter und Schöffen tätig waren. „Recht" war der Inbegriff des Rechtszustandes, wie er durch landesherrliche Privilegien zugesichert oder auf Gewohnheitsrecht beruhend im Gerichte gefunden wurde. Das Willkürrecht entstand dagegen durch die gesetzgebende Gewalt der autonomen Gemeinde. Die aus diesem autonomen Satzungsrecht fließende Gerichtsbarkeit stand so auch dem Rat, dem Gesetzgebungskörper der Stadt, zu.

Es ergibt sich nach dieser Betrachtung für das Ratskolleg eine dreifache Zuständigkeit. Jede von ihnen bildete einen selbständigen Kreis: einen gesetzgebenden, einen richterlichen und einen verwaltenden.

1. Die gesetzgebende Tätigkeit des Rates bestand darin, das Willkürrecht auszuüben, d. h. Statuten zu erlassen. Ob das Recht der Gemeinde, sich autonome Satzungen zu geben, allmählich durch landesherrliche Verleihung entstanden oder als ein innewohnender Bestandteil des genossenschaftlichen Verbandes, des Gemeindeverbandes, aufzufassen ist, dürfte über den Rahmen dieser Untersuchungen hinausgehen. Eine ausdrückliche Erwähnung des städtischen Willkürrechts erfolgt in Bautzen jedenfalls in drei Privilegien[242]). Dort wird die Stadt neben einer Anzahl von Freiheiten ausdrücklich mit dem Recht, Statuten zu verwandeln und neue Willkür zu setzen, ausgestattet.

   Für die älteste Zeit sind einzelne Nachrichten über diese Tätigkeit des Rates nicht überliefert. Statuten der Stadt aus ihrer jüngeren Geschichte besitzt das Stadtarchiv allerdings in großem Ausmaße; so Statuten über die Sicherheit und Ordnung in der Stadt, die Markt- und Lebensmittelpolizei[243]) angehende Vorschriften, Rege-

242) Stadtarchiv: Regesten 1471 16. April, 1491 19. Juli. Verzeichnis Oberlausitzer Urkunden 1523 S. 124.

243) Stadtarchiv: Eidbuch. Angaben über Marktzeiten, Verteilung der Stände.
Stadtarchiv: Regesten 1500 (ohne weitere Bezeichnung) „Bekanntmachungen des Rates wegen des Jahrmarktes."

lung der Maße und Gewichte [244]), gesundheitspolizeiliche Anordnungen [245]), Zollvorschriften [246]), Kleider- und Luxusordnungen [247]), die Feuerordnung [248]), Statuten über das Bierbrauen [249]) usw.

Daneben aber verdient insbesondere die Ausübung des Willkürrechts auf rein bürgerlichrechtlichem Gebiete eine Erwähnung: Regelung der Intestaterbfolge, Statuten über Heergewäte, Kistengewande oder Gerade, Vormundschaften usw. [250]).

2. Die richterliche Tätigkeit bestand in der Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit. Die städtische Willkür konnte Polizeistrafen festsetzen. Namentlich betätigte sich die Gerichtsbarkeit des Rates wohl in all den Fällen, die mit dem Markte irgendwelche Berührungspunkte aufwiesen. In diesem Zusammenhange ist insbesondere auf eine Nachricht im Eidbuche hinzuweisen. Dort heißt es nach den Statuten über die „Bierhove", daß „dieses Stück auch in gemeiner Stadt Willkür begriffen und verpönt ist". Dies will nichts anderes bedeuten, als daß die Verletzung der Statuten eine Bestrafung durch den Rat nach sich zieht. Wie bei der Vertretung der Stadt nach außen die Schöffen und der Schultheiß vom Ratskolleg verdrängt worden waren, so scheint auch die städtische Gerichtsbarkeit einer entsprechenden Entwicklung Folge geleistet zu haben.

Im Jahre 1501 [251]) stattete nämlich König Wladislaus Rat und Bürgermeister mit dem Recht aus, die Abfassung von Testamenten, Kodizillen usw. vorzunehmen, wenn zwei vereidigte Ratspersonen (duo iuratiae consulibus civitatis) und ein Ratsschreiber und Notar anwesend sind. Daraus geht hervor, daß ein Teil der

244) Schott: II. Teil S. 44 Nr. 20.

245) Schott: II. Teil S. 43 Nr. 15, 16 S. 44 Nr. 18, 19.

246) Stadtarchiv: Eidbuch. Zoll auf Kaufmannsschatz, Brückenzoll usw.

247) Schott: II. Teil z. B. S. 43 Nr. 10. Vgl. auch Meißner: Literatur des Oberl. Rechts II. § 178 c S. 72.

248) Schott: II. Teil S. 40 und 56.

249) Meißner: Literatur des Oberl. Rechts II. Teil § 179 S. 73 fg. Vgl. auch Eidbuch.

250) Meißner: Literatur des Oberl. Rechts II. Teil § 178e S. 72 u. Schott: II. Teil S. 19 fg. Vgl. auch Eidbuch.

251) Stadtarchiv: Regesten 1501 25. Okt.

richterlichen Tätigkeit, nämlich die freiwillige Gerichtsbarkeit, zwar nicht der Zuständigkeit der Schöffenbank entzogen, die ausschließliche Zuständigkeit der Schöffen auf diesem Gebiete jedoch beseitigt wurde. Damit verloren die Schöffen praktisch an Bedeutung für die Rechtspflege der Stadt.

3. Reichhaltig überliefertes Quellenmaterial findet sich auf dem Gebiete der verwaltenden Tätigkeit des Rates. Ein Teil der Befugnisse hängt zunächst eng mit der Gemeindeverfassung zusammen.

Der Rat regelte die Aufnahme von Bürgern in die Bürgerschaft [252]), die Bestellung des Richters und der Schöffen, schließlich die Bestellung des neuen Rates. Daneben lag ihm die Bestellung der Stadtschreiber, des Syndikus', der Viertelsmeister [253]), des Stadtarztes, des Apothekers, der Waage- und Schulmeister usw. ob. Es mußte die Verwaltung der städtischen Güter und Dörfer geleitet und für die Beaufsichtigung der Märkte gesorgt werden. Da ist weiter die Verwaltung für die Wein- und Bierkeller zu nennen. Fleischschätzer und Brotwäger waren zu bestimmen.

Schließlich ist neben den sich unmittelbar aus der Verfassung der Gemeinde ergebenden Befugnissen das große Gebiet der städtischen Vermögensverwaltung zu erwähnen.

Der Rat erhob Steuern. Zu diesem Zweck bildete sich in jedem Jahre ein Ausschuß von Mitgliedern des Rates [254]). Ihm gehörten die beiden Kämmerer, ein Bürgermeister und ein oder zwei Ratmannen an, die für ihre Tätigkeit eine besondere Entschädigung erhielten. Der wichtigste und am reichhaltigsten überlieferte Teil der Verwaltung betraf die Vertretung der Stadt durch den Rat nach außen. Er schließt Verträge namens der Stadt mit dem Vogt und dem Landesherrn, mit fremden Städten [255]) und Fürsten [256]). Er schwört Herren

252) Schott: II. Teil S. 42 Nr. 3. Vgl. auch Kammerrechnugen.

253) Schott: II. Teil S. 56.

254) Stadtarchiv: Kammerrechnungen 1606.

255) Köhler: N. L. M. Görlitz 1865 Bd. 42 S. 113 (Sechsstädtebund vom Jahre 1346) weiterhin Bündnis zwischen Kottbus und den Sechsstädten im Jahre 1415: Verzeichnis Oberlausitzer Urkunden S. 185 Nr. 944.

256) Meißner: Literatur des Oberl. Rechts II. Teil S. 56 Nr. 22:

und Städten Urfehde, ihm wird andererseits Urfehde geschworen[257]). Der Rat erwirbt auswärtige Dörfer zu Eigen oder zu Lehen[258]). Er vertritt die Stadt unter den Lausitzer Ständen und gelobt für die Stadt Treue und Gehorsam dem vom Landesherrn eingesetzten Vogte. Er ist es auch, der fremden Fürsten und Städten Geleitrecht zusichert.[259]).

Besondere Aufgaben erwuchsen dem Rate dadurch, daß der Stadt Bautzen die führende Rolle unter den Sechsstädten zukam[260]). Zunächst sind die Ausschreibungen der Städtetage zu nennen. Dies war Sache des Bautzner Rats. Zu seinen Vorrechten gehörte auch, daß er „nach alter und hergebrachter Sitte" das erste Wort und den Vorsitz führte. Die an die Sechsstädte gerichteten Schreiben pflegten nur vom Rat in Bautzen erbrochen zu werden, wie andererseits alle von den Sechsstädten als Gesamtheit ausgehenden Schreiben unter dem Stadtsiegel von Bautzen ausgefertigt wurden.

Innerhalb der Stadt hatte der Rat auch die Regalrechte, Zoll und Münze, auszuüben, allerdings nur insoweit, als sie der Stadt zur Ausübung übertragen waren.

Bündnis der Herzoge von Sachsen mit schles. Fürsten und Ständen unter Einschluß der Sechsstädte gegen die Hussiten im Jahre 1429.

257) Stadtarchiv: Regesten 1505 8. März 1598 22. Febr.

258) Stadtarchiv: Regesten 1482 23. Sept. 1486 6. Juni.

259) Stadtarchiv: Regesten 1526 20. Juni 1530 27. Mai.

260) Knothe in N. L. M. Görlitz 1877 Bd. 53 S. 363: Urkundliche Grundlagen zu einer Rechtsgeschichte der Oberlausitz von ältester Zeit bis Mitte des 16. Jahrhunderts.

B. Die Beschäftigten der Gemeinde.

1. Ratsschreiber, Schöffenschreiber, Syndikus.

Der Ratsschreiber.

Die Vergrößerung des Aufgabenkreises des Rates mußte zu einer Aufteilung der Geschäfte führen. Damit war aber ein stets wachsender Personenbedarf verbunden.

In diesem Zusammenhange sind zunächst der Stadtschreiber und der Stadtsyndikus zu nennen. Der Stadtschreiber erscheint regelmäßig viel früher als der Stadtsyndikus. Erst das häufige Auftreten von Rechtsfragen, denen sich die Ratmannen bei der Abwicklung der politischen Geschäfte gegenübersahen, machte die Beiordnung von Stadtjuristen erforderlich. Sie treten gewöhnlich erst in der Rezeptionszeit in Erscheinung.

Ein Schreiber begegnet in Bautzen zum ersten Mal im Dingbuch. Er dürfte dort unter dem öfters genannten notarius oder antiquus notarius zu suchen sein[261]). Unmöglich ist es, den quellenmäßigen Nachweis dafür zu führen, ob ihm gleichzeitig die Befugnisse eines Ratsschreibers zustanden, oder ob der Rat eine andere Person mit diesem Amte betraute.

Das Eidbuch enthält zwei Eide, den des Gerichts- und den des Stadtschreibers[262]). Um die Wende zum 16. Jahrhundert — wahrscheinlich aber schon viel früher — ist also die Trennung zwischen beiden Ämtern streng durchgeführt.

Zeitig gab es auch zwei Stadtschreiber — einen Ober- und Unterschreiber — in der Stadt. Ein Unterschreiber wird erstmalig urkundlich im „Hypothekenbuch“[263]) im Jahre 1462 erwähnt. Es muß also schon damals die Aufteilung der Schreibergeschäfte im Rate bestanden haben.

261) Neumann: Eyn aldt Dingbuch: z. B. Bl. 7a S. 8 Z. 53, Bl. 7b S. 9 Z. 17, Bl. 8b S. 10 Z. 75 usw.

262) Stadtarchiv: Eidbuch.

263) Stadtarchiv: „Hypothekenbuch“ Blatt 7b.

Diese Aufteilung ist dann in lückenloser Folge aus den Kammerrechnungen ab 1606 nachweisbar.

Anfänglich sind die Aufgaben des Stadtschreibers außerordentlich vielseitig gewesen. Des Stadtschreibers Eid im Eidbuch erschöpfte jedenfalls seine Tätigkeit in keiner Weise. Dort heißt es, daß er „alles was von E. E. Rate gehandelt und sonsten vertraut und befohlen werden möchte, fleißig aufzunehmen, zu kopieren, sonderlich unmündige Kinder und Erbteilungssachen nach bestem Verstande und Vermögen einschreiben, befördern, verwahren und verschwiegen halten soll und will". Der Inhalt dieses Eides deckt sich jedoch nicht mit den ursprünglichen Aufgaben des Stadtschreibers. Er war, bis der Syndikus in Erscheinung trat, Vertreter der Stadt bei Streitigkeiten mit anderen Städten [264]). Er betätigte sich bei Abmachungen finanzieller Art, z. B. bei Ablösung von Zinszahlungen [265]) und sonstigen Geldgeschäften mit anderen Städten und Herren als Abgesandter. Daneben war er aber auch z. B. für die Anordnung der Stände auf dem Markte verantwortlich [266]).

Der Schöffenschreiber.

Die Schöffen- oder Gerichtsschreiber sind dagegen für das politische Leben der Stadt kaum von Bedeutung gewesen. Sie waren die Verfasser der Gerichtsbücher, z. B. des Dingbuches, des „Hypothekenbuches" und weiterer zahlreicher Aufzeichnungen [267]), in deren Abfassung sich im wesentlichen ihre Tätigkeit erschöpfte. Die notarii des Dingbuchs waren Laien und Bürger der Stadt — wohl mit die Angesehensten unter diesen. Dies ergibt sich aus einer Überprüfung der Personennamen im Dingbuch.

Der Syndikus.

Ein Syndikus wird erstmalig in der Stadtgeschichte im Jahre 1501 erwähnt [268]). Damals erscheint der Bürger und Syndikus Josef Winkler als Vertreter der Stadt gegenüber den „Mannschaften" der drei Weichbilder Bautzen, Kamenz und Löbau. Doch dürften bereits vordem in der letzten Hälfte des 15. Jahrhunderts [269]) Stadtjuristen in Bautzen gewirtet haben.

---

264) Stadtarchiv: Regesten: z. B. 1459 5. Mai.

265) Stadtarchiv: Regesten: z. B. 1495 5. Jan., 1538 26. Okt.

266) Stadtarchiv: Eidbuch: „von den Gewandtbauten".

267) Stadtarchiv: Das drittälteste Gerichtsbuch im Stadtarchiv stammt vom Jahre 1430.

268) Stadtarchiv: Regesten 1501 7. Juli.

269) Die Platz'sche Chronik beginnt z .B. die Reihe der Syndici

Neben dem Stadtsyndikus blieben aber weiterhin die Stadtschreiber beschäftigt. Dies ist den Kammerrechnungen[270]) ohne allen Zweifel zu entnehmen. Neben dem Ober- und Unterschreiber erscheint dort regelmäßig der Stadtsyndikus. Aus der Tatsache, daß der Syndikus in den Kammerrechnungen bei der Abrechnung seiner Besoldung vor den Schreibern, und zwar unmittelbar nach den Mitgliedern des Rats aufgezählt wird, ist zu folgern, daß er gegenüber den Stadtschreibern zu dieser Zeit eine überragende Stellung innehatte.

Die Abgrenzung seiner Befugnisse von denen der Stadtschreiber ist in der ersten Zeit sicherlich nicht scharf durchgeführt. Allmählich war er jedoch ausschließlich als Vertreter und Verteidiger der Stadt in Prozessen[271]), als Bote bei Übermittlung wichtiger Nachrichten und Überbringer von Zinszahlungen tätig. Er verdrängte auf diesem Gebiete die Stadtschreiber völlig. Dies ist auch die Ursache, warum Ansehen und Bedeutung der Stadtschreiber allmählich sanken.

2. Die Polizei.

Der Marktmeister.

Die Polizeigewalt war bis ins späte Mittelalter zwei Personen übertragen. Die Ursache dieser Tatsache ist letzten Endes in der Unterscheidung zwischen „Recht" und „Willkür" zu suchen, die das Verfassungsrecht der Stadt bestimmte. Zunächst ist in diesem Zusammenhange der „Marktmeister" zu nennen. Die einzige Quelle, die von ihm berichtet, ist das Eidbuch. Nach dem dort genannten Marktmeistereid vereinigte der Marktmeister in seiner Person neben seiner Haupttätigkeit außerdem die Befugnisse eines Hopfen- und Salzmeisters. Dies sind Aufgaben, die mittelbar oder unmittelbar mit dem Markte in Verbindung stehen. Es heißt im Eidbuch, daß er „achtgeben werde, daß kein fremdes Getreide und andere Eßwaren auf den Markt gebracht und nicht vor den Toren aufgekauft oder von einem Wagen zum anderen geladen werden". Diese Aufgaben hängen in erster Reihe mit seiner beson-

---

im Jahre 1475 1. Bd. S. 175; Vgl. auch: Singularia Historico — Literaria Lusatica II. Bd. S. 375. Dort beginnt die Reihe der Syndici im Jahre 1547.

270) Stadtarchiv: Kammerrechnungen beginnend 1606.

271) Stadtarchiv: Eidbuch: vgl. „des Herrn syndici Eid".

deren Tätigkeit als Marktmeister zusammen. Er erscheint hier als Lebensmittel- und Marktpolizeibeamter. Insoweit ist nichts besonderes festzustellen. Die Eidesformel fährt nach Erklärungen über sein Verhalten als Hopfenmeister und darüber, daß er die Jahr- und Wochenmärkte fleißig wahrnehmen wolle, fort, daß er den, der „des Rats Statuten bricht, dem Rat anzeigen" und „zur rechten Zeit auf die Wache ab und zugehen" werde.

Aus dieser Fassung geht hervor, daß im Marktmeister der Träger der städtischen Polizei auf dem Gebiete der Willküren zu suchen ist. Er hatte zur Durchführung seiner Aufgaben Hilfsbeamte zur Seite. Hier ist besonders der Hockenvogt, der, wie der Name sagt, die Aufsicht über die Höcker übte, zu nennen. Nach dem Statut lag diesem auch die Pflicht ob, zu verhindern, daß die Bürger ihre Waren vor den Toren der Stadt einkauften [272]).

Der Gerichtsfrone.

Von einem weiteren Polizeiorgan berichten die Statuten der Stadt [273]). Das Vorhandensein dieses Organs stellt sich als Folge des Gegensatzes zwischen „Recht" und „Willkür" dar.

Es handelt sich um den Gerichtsfronen oder Stockmeister. Die Statuten gewähren Einblick in seine Tätigkeit. Daraus geht hervor, daß er dem städtischen Gerichte unterstellt ist. Sein Vorgesetzter ist der „Gerichtsverwalter" [274]), dem er Nachricht über alle strafbaren Handlungen, die sich in seinem Bezirk ereignen, zu erstatten hat [275]). Er wirkt ferner im gehegten Ding als Aufseher und Gerichtswart. Ihm liegt die Ausrufung des Gedinges ob [276]). So erklärt es sich auch, daß ihm Gebühren bei jeder Replik, Duplik, Triplik, bei Vernehmung von Zeu-

272) Schott: II. Teil S. 45 Nr. 31.

273) Schott: II. Teil S. 66 fg.

274) Ein Vergleich der Gerichtsverwalternamen in der Aktenlage Urkundenschrank III Nr. 105 S. 3 im Stadtarchiv mit den Ratmannen der Baumgärtel'schen Ratslinie ergibt, daß die Gerichtsverwalter gleichzeitig Mitglieder des Ratskollegs waren.

275) Schott: II. Teil S. 66 Nr. 3, 4. Der Hauptfrone und der Stockmeister sind ein und dieselbe Person. Dies ergibt sich aus Schott: II. Teil S. 70. Dort wird gesagt, daß die Fronen ihre Einkünfte zu teilen haben mit Ausnahme des Stockgeldes, von dem der Unterfrone nichts erhält.

276) Schott: II. Teil S. 53.

gen, bei einem Interlokut usw. zustehen[277]). Daneben ist er bei leichteren Strafen als Vollzugsorgan, als Stockmeister, tätig gewesen. Ihm stehen Entschädigungen für „Züchtigungen im Stock", „heimliche Verweisung", „Stellung ans Halseisen" und für die „gefängliche Erledigung eines armen Sünders" zu. Besonders hoch aber war die Vergütung bei „Hebung der Leichen und Zetergeschrei".

Der Gerichtsfrone ist auch zuständig für die Verwaltung des Gefängnisses, das er in ordnungsgemäßem Zustande zu halten hatte, „damit arme gefangene Leute von Stank und Unflat, auch von Ungeziefer nicht geplagt würden". Er ist für ihre sichere Unterbringung und für die Verpflegung der Gefangenen verantwortlich.

Zwei Polizeiorgane sind nach dem Dargestellten in der Stadt tätig: ein Marktmeister und der Gerichtsfrone. Diese Spaltung der polizeilichen Befugnisse entspricht der Aufteilung des Stadtrechts in „Willkür" und „Recht", den ursprünglich sich gegenüberstehenden Körperschaften der Ratmannen und Schöffen.

Die Viertelsmeister.

Im Anschluß an diese Betrachtung bedarf die Feuerlöschpolizei besonderer Erwähnung. Sie ist nicht den beiden bereits erörterten Organen zugeteilt. In dieser Hinsicht besteht eine weitere Spaltung der Polizeiaufgaben, deren Ursache mehr auf technischem Gebiete zu suchen sein dürfte. Die Feuerordnung der „Stadt Budessin"[278] — im Jahre 1596 erneuert — gestattet, sich ein Bild über den Aufbau der Feuerwehr zu machen.

Leiter des Brandwesens ist der Bürgermeister mit den alten Herren, „die nach gehörtem Sturmschlagen und Feuergeschrei unsäumlich zum Feuer eilen, das Volk zur Wehre und fleißiger Rettung treulich ermahnen und alles, so hierbei von Nöten, nach Vermögen ordnen und schaffen" sollen. Besondere Beachtung verdienen in diesem Rahmen die sogenannten Viertelsmeister. Sie sind damit betraut, in ihrem Viertel die nötigen Maßnahmen im Falle eines Stadtbrandes zu treffen. Ihnen unterstehen die Gassenmeister. Ihre Aufgabe ist vor allem, „auf alle Börner inner- und außerhalb der Stadt, in Vorstädten gut Achtung zu geben, daß dieselben im Wesen gehalten und allda alle Zeit Wasser und besonders in solchen Nöten gefunden

277) Schott: II. Teil S. 68: Lohn der Stockmeister und Gerichtsfronen.

278) Schott: II. Teil S. 56 fg.

werde“ [279]). Die Viertelsmeister durften deshalb die Stadt nicht verlassen, ohne daß sie „zuvor andere angesessene tüchtige Personen angesprochen und vermocht hätten“, sie während ihrer Abwesenheit zu vertreten. Im übrigen wurden sie regelmäßig vom Rat der Stadt ernannt und hatten stets einen Stellvertreter zur Seite. Die Aufteilung der Stadt erfolgte derart, daß die innere in vier, die äußere dagegen in sechs Viertel gegliedert war [280]).

3. Sonstige Beschäftigte.

Neben diese Polizeiorgane treten nicht minder wichtig eine große Zahl von Ämtern, ohne die das Arbeiten eines geordneten Stadtwesens nicht vorstellbar ist. Eines der vielseitigsten ist das Amt des „Baumeisters“. Von der Buntheit seiner Vollzugstätigkeit berichten die Kammerrechnungen [281]). Darnach gilt z. B. seine Sorge der Sanduhr in der Wachstube, dem Abtransport der Toten in Pestzeiten. Er läßt die Kranken, die zu Pestzeiten in ihren Häusern abgesondert leben, Nahrung reichen. Dann berichten die Kammerrechnungen wieder, daß er eine Entschädigung für die Erlegung von Maulwürfen erhalten habe. Dies sind einige wenige Beispiele aus der Fülle seiner Obliegenheiten. Reichen Einblick in die Ämter der Stadt geben — wie bereits berichtet — die Kammerrechnungen. Ihnen ist zu entnehmen, daß es einen Stadtarzt, einen Apotheker, Waagemeister, Stadtpfeifer, deutschen Schullehrer, eine „Mägdlein-Schulmeisterin“, Wehmutter und das Amt eines Marstallers, des Wirtschaftsbeamten der Stadt, gegeben hat. Es werden Pförtner, Stadtboten, Stadtknechte, Einnehmer von Brückengeldern, ein Scharfrichter, den andere Städte des „Landes Budissin“ sich bei Bedarf auszuborgen pflegten [282]), genannt. Daneben gab es Verwalter der Bier- und Weinkeller, Fleischschätzer und Brotwäger.

Dies führt zu dem Ergebnis, daß die Verwaltung in der Blütezeit der mittelalterlichen Stadt vielseitig und verzweigt gewesen ist.

---

279) Schott: II. Teil S. 57.

280) Schott: II. Teil S. 58: innere Stadt: Reichen-, Lauen-, Schülerviertel und Irrenberg. Äußere Stadt: Fleischer-, Stein-, äußeres Lauen-, Broditzer-, Gerberviertel und Seidauer Brücke.

281) Stadtarchiv: Kammerrechnung 1606.

282) Stadtarchiv: Regesten z. B. 1525 22. Okt. 1530 4. März.

C. Finanz-, Kriegs- und Regalwesen.

1. Das Finanzwesen.

a) Einnahmen der Stadt.

Allgemeine Einnahmen.

Die ersten Nachrichten von einer selbständigen städtischen Finanzwirtschaft finden sich in den Geschoßbüchern[283]), im Eidbuch[284]) und in den Kammerrechnungen[285]).

Diese Quellen gestatten es, sich über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt ein klares Bild zu machen.

1. An erster Stelle sind die Bußen bei Übertretung des Willkürrechts zu nennen, die infolge des immer größer werdenden Umfangs der Statuten einen von vornherein nicht beabsichtigten hohen Betrag abwarfen[286]).
2. Eine bedeutende Vermehrung der städtischen Einkünfte brachte das Jahr 1319[287]). König Johann verkaufte der Stadt die ihm zustehenden zwei Denare aus dem Stadtgericht. Im Jahre 1501[288]) privilegierte König Wladislaus obendrein den Rat und Bürgermeister mit dem Recht, die Abfassung von Testamenten, Codizillen usw. vorzunehmen. Jetzt floß der Stadt auch eine Gebühr bei Vornahme dieser Amtshandlung zu.
3. Weiterhin sind Renten von städtischem Grund und Boden und aus der Verwaltung von Dörfern und Vorwerken zu nennen[289]). Daß gerade die dem Rat gehörenden Dörfer hohe Bedeutung für die städtischen

283) Stadtarchiv: Geschoßbücher beginnend um 1400.
284) Stadtarchiv: Eidbuch.
285) Stadtarchiv: Kammerrechnungen beginnend 1606.
286) Stadtarchiv: Kammerrechnung von 1606: „Perzepta von Strafen und Bußverwaltungen".
287) Cod. dipl. Lus. sup. I 2 S. 234 1319 22. Sept.
288) Stadtarchiv: Regesten 1501 25. Okt.
289) Stadtarchiv: Kammerrechnung von 1606.

Finanzen hatten, geht aus ihrer großen Zahl hervor und den Bemühungen des Rats, immer wieder neue zu erwerben. So verlor Bautzen nach dem Handwerkeraufstand vom Jahre 1408[290]) 24 Dörfer, die es in späterer Zeit wieder zurückkaufte oder von neuem zu Eigen oder Lehen von den böhmischen Königen erhielt[291]). Wohnhäuser kamen in den Besitz des Rats zum Teil als Stiftungsvermögen[292]), also wieder belastet mit jährlichen Renten. Zu den Renten und Zinsen sind schließlich auch die Einnahmen aus der Almende zu zählen.

4. Der Rat erhob Gebühren bei Verleihung des Bürgerrechts. Daneben flossen Zunftgebühren in die Stadtkasse, die nachweislich erst seit dem Jahre 1606 — zweifelsfrei aber schon viel früher — erhoben wurden[293]). Der Rat erhielt aber auch Gebühren von Bauern auf den Ratsgütern, die sich von der Hörigkeit freikauften, worauf sie als Freigekaufte ein Schutzgeld an den Rat zu entrichten hatten[294]).
5. Schließlich sind Einkünfte verschiedenster Art zu nennen: Waagegelder[295]), Ständegelder[296]), Einkünfte aus der Schafschur (Wolle-scharen)[297]), Wasser- und Müllgelder[298]) und aus der Mühlenverwaltung[299]).

Indirekte Steuern.

Den wichtigsten Teil der städtischen Einnahmen bildeten jedoch die direkten und indirekten Steuern.

Unter letzteren befinden sich vor allem die Ungelder auf Bier und Wein[300]). Eine bedeutende Einnahmequelle bildete die Abgabe, welche die Bierhöfe zu leisten

290) Stadtarchiv: Regesten 1408 19. Okt.
291) Stadtarchiv: Eidbuch: Dort werden z. B. 15 Güter der Stadt namentlich genannt.
292) Stadtarchiv: Kammerrechnung von 1606.
293) Stadtarchiv: Kammerrechnung von 1606: Bei Erwerb des Meisterrechts z. B. 4 Taler.
294) Stadtarchiv: Kammerrechnung von 1606.
295) Schott: II. Teil S. 45 Nr. 28, 29.
296) Stadtarchiv: Eidbuch.
297) Stadtarchiv: Kammerrechnung von 1606.
298) Stadtarchiv: Kammerrechnung von 1606.
299) Stadtarchiv: Kammerrechnung von 1606.
300) Stadtarchiv: Kammerrechnung von 1606: Unter „Perzepta". Schott: II. Teil S. 44 Nr. 21: „Über Wein- und Metschatzungen".

hatten. In diese Verhältnisse gibt besonders das Eidbuch guten Einblick. Das Eidbuch enthält zwei Verzeichnisse, ein älteres, das „registrum cervisiae civitatis Budessin" von 1452 und das „Register ober die Byrhove" von 1532. Nach einer Bemerkung unter der Aufschrift ist das letztere im Jahre 1585 erneut durchgesehen und nach der damaligen Zahl der Bierhöfe und Braugerechtigkeiten berichtigt worden. Vergleicht man diese Verzeichnisse, so hat es in Bautzen im Jahre 1452 173 Bierhöfe mit 751 Braurechten, im Jahre 1532 dagegen nur 103 Bierhöfe gegeben, auf welche aber 759 Bierbraurechte gelegen haben. Im Jahre 1585 betrug die Zahl der Bierhöfe 104 mit 765 Rechten.

Die Höhe der Abgabe richtete sich nach der Anzahl der Biere, die jeder Bierhof zu brauen berechtigt war. So waren für jedes Bier sechs Groschen Steuer zu entrichten. Dies ergab für die Ratskammer jährlich eine Summe von 4500 Groschen [301]). Außerdem wurde „von einem itzlichen Biere, das gebraut wird, ein Wassergeld gezahlt", das jährlich acht Groschen betrug. Das Braugewerbe sicherte dem Rat darüber hinaus noch mittelbar eine Einnahmequelle, nämlich für die Vermietung von Braupfannen. In den Kammerrechnungen erscheint deshalb regelmäßig ein Posten aus „Pfannengeldern" [302]).

In diesem Rahmen sei auf das Meilenrecht hingewiesen, mit dem die Stadt im Jahre 1372 ausgestattet wurde [303]). Dies Recht besagte, daß innerhalb einer Meile um Bautzen kein anderes als in Bautzen selbst gebrautes Bier zum Verkaufe kommen durfte. So war dem Bier innerhalb eines bestimmten Bezirks ein konkurrenzfreier Absatz gesichert, der sich wiederum günstig auf die Erträgnisse steuerlicher Art auswirken mußte.

Ein weiterer Zufluß aus indirekten Steuern in die Stadtkasse erfolgte aus der Hebung verschiedener Zölle nach Görlitzer Muster, die der Stadt im Jahre 1431 vom Kaiser Sigismund verliehen worden waren [304]).

Obwohl die Zollerhebung in Bautzen sich nach dem Privileg der Stadt Görlitz, das sich im Eidbuch ebenfalls

301) Stadtarchiv: Eidbuch: „eyn iczlich byrhove wirt verschoßt nach den Byren, ye Sechs yr. vom Byr."

302) Stadtarchiv: Kammerrechnung von 1606.

303) Oberlausitzer Kollektionswerk von 1770 Tomus I S. 688.

304) Stadtarchiv: Regesten 1431 7. April.

in alter Abschrift vorfindet, richten sollte, scheint sich Bautzen doch nicht streng an den Görlitzer Tarif gehalten zu haben. Dies ergibt sich aus einem Vergleich dieses Tarifs mit einem Zollregister im Eidbuch unter dem Titel: „Das ist der Zoll hiernach geschrieben der Stadt Budessin". Die Zahl der zollpflichtigen Gegenstände ist darnach viel größer geworden. So erscheint vor allem der Waid als neue zollpflichtige Ware. Das aus dem Jahre 1532 vorliegende „Register ober der Stadt Zoll" im Eidbuch zeichnet sich schließlich durch seine gründliche Durcharbeitung vor dem älteren Zollverzeichnis aus. Dies Register spiegelt die wirtschaftliche Lage der Stadt in ihrer Blütezeit wider. An neuen zollpflichtigen Waren sind der Pfeffer, Pelze („Schönwerk"), Tuche aus aller Herren Länder, Weine und reichhaltige Erzeugnisse der Eisenindustrie zu nennen.

Welche Bedeutung der Stadtzoll für die Stadtkasse hatte, beweist auch die Tatsache, daß er in den „Percepta" der Kammerbücher[305]) an erster Stelle genannt wird. So brachte der Zoll der Stadt im Jahre 1606 456 Schock Groschen.

Daneben findet sich ein Uhyster Zoll in den Kammerrechnungen[306]), den die Stadt regelmäßig neben dem eigentlichen Zoll erhob, und schließlich im Eidbuch ein Hinweis auf einen Brückenzoll, der von bestimmten Dörfern nicht zu entrichten war.

Direkte Steuern.

Noch wichtiger aber waren neben den indirekten Steuern die direkten. Voran steht der Geschoß. Die ersten Nachrichten darüber stammen aus der Zeit um 1400. Es handelt sich um die Geschoßlisten der Stadt[307]).

Zu dieser Zeit war der Geschoß eine Vermögenssteuer von unfahrender und fahrender Habe[308]) und wurde im allgemeinen zweimal, in Notzeiten jährlich dreimal erhoben[309]).

---

305) Stadtarchiv: Kammerrechnung von 1606.

306) Stadtarchiv: Kammerrechnung von 1606.

307) Stadtarchiv: Geschoßbücher. Das erste möglicherweise v. 1399.

308) Neumann: Die ältesten Geschoßlisten der Stadt Bautzen: In Bautzner Geschichtshefte 1931 Bd. IX Heft 1, 2 S. 13, vgl. auch Jecht für Görlitz in N. L. M. Görlitz 1896 Bd. 72 S. 285.

309) Jatzwauk: Die Bevölkerungs- und Vermögensverhältnisse . . . S. 74 z. B. 1432, 1435.

Bei beweglichem Vermögen war der Geschoß ein Eidgeschoß, d. h. der Steuerpflichtige erklärte unter Eid, allen zu versteuernden Besitz und dessen Wert richtig angegeben zu haben [310]). Dadurch erklärt sich auch die hinter der Steuersumme auftretende Abkürzung „jur." (iuramentum od. iuravit) in den Geschoßbüchern [311]).

Bei dem unbeweglichen Vermögen wurde wahrscheinlich wie in Görlitz im 15. Jahrhundert der letzte Verkaufspreis zu Grunde gelegt [312]).

Das Statut der Stadt in der Schott'schen Urkundensammlung von 1548 [313]) gibt Aufschluß über einige Einzelheiten. Es sagt: „Mit dem Geschoß soll die Gemeine nicht wie vor alters von einem Bürgermeister und Rat beschwert, sondern von einem Taler des ganzen Jahres nicht mehr denn vier kleine Pfennige im Anschlag auf zwei Termine geben, auch den Taler höher nicht, denn soviel er jetzt gilt, steigern."

Daraus geht hervor, daß die Termine und die Höhe der Geschoßzahlung bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts vom Rat je nach Bedürfnis festgesetzt werden konnte. Unter den einfachen wirtschaftlichen Verhältnissen ist der Geschoß wahrscheinlich zu Beginn der Stadtentwicklung ein richtiger Erbgeschoß, d. h. eine Grundsteuer gewesen. Infolge des Mangels an Quellen ist es jedoch nicht möglich, Einzelheiten darüber zur Darstellung zu bringen.

Eine weitere Einnahmequelle der Stadt war das sogenannte Wachgeld. Es wird unter dem Titel „registrum vigilarum" 1496 und später unter „Register über das Wachgeld" genannt [314]). Wachen und Schossen waren schon früh die Pflichten des Bürgers. Der Wachdienst war in eine von jedem Hause der Stadtkasse zu zahlende Geldabgabe umgewandelt worden und wurde nur in der inneren Stadt erhoben [315]). Diese letztere Tatsache weist auf deren Entstehung aus dem Wachdienst hin.

---

310) In Bautzen diese Eidesformel nicht überliefert. Für Görlitz bei Jecht N. L. M. Görlitz 1892 Bd. 68 S. 124.

311) Neumann: Die ältesten Geschoßlisten der Stadt Bautzen in Bautzner Geschichtshefte 1931 Bd. IX Heft 1, 2 S. 13.

312) Jecht: N. L. M. Bd. 72 Görlitz 1896 S. 285.

313) Schott: II. Teil S. 42 Nr. 4 vgl. Jahreszahl auf S. 47.

314) Stadtarchiv: Eidbuch.

315) Stadtarchiv: Eidbuch. vgl. Straßennamen.

Über die Grundsätze der Erhebung dieses Wachgeldes ist es nicht möglich, sich ein vollständig klares Bild zu machen. Der niedrigste Satz betrug 1 Groschen und 1 Pfennig — bei zwei neuen Häusern sogar nur 8 Pfennige — im höchsten 6 Groschen. Es ist wahrscheinlich, daß der Grundbesitz die Grundlage für die Berechnung dieser Steuer bildete. Im Jahre 1532 belief sich die Gesamtsumme aus dem Wachgelde auf 11 Schock 33 Groschen und 3 Pfennige, „wens gar einkompt".

Die wirtschaftliche Stellung der Stadt wurde außerdem durch besondere Privilegien gestärkt. Im Jahre 1304 [316]) z. B. gestattete der Markgraf Otto von Brandenburg, daß die Bürgerschaft „künftig keine Landbede von der Mühle und von anderen Gütern, von denen sie den Schoß in der Stadt geben, entrichten sollten". Die städtische Mühle und ein großer Teil der Güter lagen außerhalb der Weichbildgrenzen und steuerten daher ursprünglich mit dem „Lande". Gleichzeitig wurde von ihnen auch ein Geschoß erhoben, da sie im Besitze der Stadt waren. Diese doppelte Versteuerung entfiel nunmehr infolge dieses Privilegs. In der bereits erwähnten Urkunde von 1307 [317]) wurde festgesetzt, daß neben den Bürgern auch die zu wachen und schossen verpflichtet seien, „die da kaufen und verkaufen". Darunter fielen alle die, die in der Stadt einem Handelsgewerbe nachgingen, ohne das Bürgerrecht erworben zu haben.

Neben diesen Einkünften nennt die jährliche Kammerrechnung einige weniger bedeutungsvolle, so z. B. eine Lustbarkeitssteuer, „vom Tanzboden" genannt, und Abgaben von Heergewäte, Gerade usw.

Von der Entrichtung der Steuern waren bestimmte Personen, die öffentliche Ämter in der Gemeinde bekleideten, befreit. Eine Befreiung vom Geschoß bestand nur für den Bürgermeister, nicht für die übrigen Ratsmitglieder. Dies ergibt sich aus den Geschoßlisten [318]). Dagegen waren auch die Ratmannen von der Zahlung des Wachgeldes befreit. Dies wird im Eidbuch ausdrücklich festgestellt [319]). Diese Befreiung von der Steuerpflicht bestand auch für das Gesinde, das zur Haus- und Hofgemeinschaft eines

316) Cod. dipl. Lus. sup. I 2 S. 177 1304 13. Dez.
317) Cod. dipl. Lus. sup. I 2 S. 187 1307 28. Aug.
318) Stadtarchiv: Geschoßlisten beginnend um 1400.
319) Stadtarchiv: Eidbuch.

Bürgers gehörte[320]). Auch die Geistlichkeit und diejenigen Personen, die nicht unter städtischer Gerichtsbarkeit standen, entrichteten keine Steuer an die Stadt. Es sind das vor allem die Einwohner derjenigen Häuser gewesen, die zum Domstift gehörten. Dies beweisen auch die Geschoßlisten, in denen die Straßenzüge, die unter geistlicher Gerichtsbarkeit standen, nicht erwähnt werden[321]).

b) Ausgaben der Sadt.

Allgemeine Ausgaben.

Den Einnahmen stehen entsprechende Ausgaben gegenüber. Die Kammerrechnungen von 1606 geben Einblick in die „Exposita" der Stadt. Dort finden sich Angaben von der Besoldung für Rat und Syndikus, über die Waagemeister, die „Jungfer Schulmeisterin" bis zum gemeinen Hirten und Nachtwächter, Zahlungen für gekaufte Güter, für Botenlohn, Rüstungen, „für Bettler und arme Leute" usw.

„Rente" und „Quote".

Viel aufschlußreicher aber sind in diesem Rahmen die Abgaben der Stadt und die Leistungen der städtischen Grundbesitzer an die landesherrliche Kasse.

Zwei große Gruppen solcher Abgaben sind zunächst zu unterscheiden: Die „Rente" und „Quote" einerseits und das „Wurtgeld", der Erbleihzins, andererseits.

Letztere Abgabe besaß rein privatrechtlichen Charakter. Sie stand dem Landesherrn als Eigentümer des mittels Erbleihe an die Bürger überlassenen Grund und Bodens zu.

Hiervon sind die öffentlich rechtlichen Steuern, „Rente" und „Quote", streng zu scheiden. Diese Steuern beruhten auf der Steuergewalt des Landesherrn, d. h. es erfolgten hierfür keine unmittelbaren Gegenleistungen. Sie unterschieden sich jedoch voneinander dadurch, daß die erstere eine regelmäßige Abgabe darstellte, während die andere je nach Bedürfnis des Landesherrn zwischen den Ständen der Lausitz vereinbart wurde.

Eigentümlich war beiden Steuern, daß sie durch die Städte gemeinsam aufgebracht werden mußten. Im ein-

320) Jatzwauk: Die Vermögens- und Bevölkerungsverhältnisse der Stadt Bautzen S. 7.

321) Stadtarchiv: „Catastrum zur Brand- und Assecurationssozietät von den zur Landesmitleidenheit gehörenden und unter domstiftlicher Jurisdiktion zu Budessin gelegenen Häuser und sonst. Gebäuden". 3. 4. 1822 Nr. 80.

zelnen war es ihnen überlassen, die Beiträge unter sich zu vereinbaren. Bis zum Jahre 1408 war es sogar üblich, daß nicht nur die Städte, sondern mit diesen auch der Adel des Markgrafentums gemeinschaftlich die „Quote" aufbrachten. Seit dieser Zeit waren aber Ritterschaft und Städte durch zwei im wesentlichen gleichlautende Gnadenbriefe König Wenzels in Steuersachen voneinander getrennt [322]).

Die einzige Quelle, die Einblick in die Verteilung der „Rente" unter den Städten gibt, ist in Bautzen das Eidbuch [323]. Darnach betrug die „königliche Rente" der Stadt Bautzen 90 Schock, die von Görlitz 120 Schock, die von Zittau 93 Schock 20 Groschen, die von Lauban 40 Schock, die von Kamenz 26 Schock 40 Groschen und die von Löbau schließlich nur 20 Schock [324]). Bautzen war also an den von den Städten aufzubringenden rund 390 Schock mit nicht ganz einem Viertel beteiligt.

Ähnliches ergibt sich bei der Berechnung der Quotenanteile. Bautzen steuerte regelmäßig etwa ein Drittel zu der durch die Städte aufzubringenden Summe bei. Die älteste Nachricht darüber stammt aus dem Jahre 1234 [325]). In diesem Jahre werden Bautzen, Görlitz, Lauban und Löbau genannt. Görlitz einerseits, Bautzen und Lauban andererseits teilten sich je zur Hälfte in die „Quote", von der zwei Sechstel auf Bautzen und ein Sechstel auf Lauban entfielen. Eine weitere Nachricht findet sich aus dem Jahre

322) Oberl. Kollektionswerk II 1273 fg. In diesem Brief heißt es, daß der Adel „fürbaß mehr ewiglich mit Steuern, Beten, Geschossen und allen anderen Beschwerungen — die er oder die nachkommenden Könige zu Böhmen — auf die Bürger und Inwohner der Städte (Sechsstädte) setzen würden, gesondert seien und nicht mit ihnen leiden, — — sollten".

323) Stadtarchiv: Eidbuch: Castri Registrum districtus Budessin anno dom. MCCCCXIX in vigilia Walpurgis.

324) Diese Rente war von großer wirtschaftlicher Bedeutung für den Landesherrn. So verpfändete er z. B. dem Bischof von Meißen im Jahre 1400 (Regesten: 1400 11. 5.) eine Summe von 130 Schock großer Pfennige Prager Münze, die erst 1495 (Regesten: 1495 20. 6.) mit 5500 rheinischen Gulden von der Stadt abgelöst wurde. So kam es, daß die Stadt dem Bischof von Meißen fast ein Jahrhundert zinspflichtig war.

325) Script. rer. lus. neue Folge 2. Bd. S. 395.

1319[326]). Zittau war zu den Städten getreten. Bautzen trug darnach mit sechs Fünfundzwanzigstel bei.

Eine ähnliche Berechnung scheint während des ganzen Mittelalters in Geltung gewesen zu sein. Als im Jahre 1510 König Ludwig eine Türkensteuer ausschrieb, beteiligte sich Bautzen z. B. an der Umlage von 10000 mit 2222 Schock[327]), steuerte also mit einer 2/9 Quote bei. Diese außerordentlichen Steuern, die nicht immer in Geldleistungen bestanden[328]), führten nicht selten zur völligen wirtschaftlichen Erschöpfung der Stadt. Dies war insbesondere infolge der Hussitenkriege der Fall. Die völlige Verarmung der Stadt hatte damals die bereits erwähnte Privilegierung mit einem Zoll nach Görlitzer Muster im Jahre 1431 zur Folge.

Es ist im Anschluß an diese Untersuchungen festzustellen, daß Bautzen hinsichtlich seiner wirtschaftlichen Bedeutung an zweiter Stelle unter den Städten der Lausitz stand. Bautzen war, obwohl es die älteste Stadt im Lande war, bereits im Laufe des Mittelalters von seiner jüngeren Schwesterstadt Görlitz in wirtschaftlicher Beziehung überflügelt worden.

c) Abgaben der städt. Grundbesitzer.

Das Wurtgeld.

Neben diesen öffentlich-rechtlichen Steuern gab es eine privatrechtliche Leistung der städtischen Grundbesitzer. Von jedem Hausgrundstücke war — wie bereits erwähnt — ein Erbzins, das Wurtgeld, an den Landesherrn auf das Schloß in Bautzen zu entrichten[329]). Der Rat war lediglich als einziehende Stelle tätig. Aus dem rechtlichen Charakter des Wurtgeldes ergibt sich, daß es wohl die älteste landesherrliche Abgabe überhaupt gewesen ist und bis in die Anfänge der Stadtwerdung zurückreicht. Sie ist jedoch erst aus dem Eidbuch bekannt. Darnach betrug die Abgabe nur einen Heller, einen, zwei, drei usw. Pfennige, höchstens

326) Script. rer. lus. neue Folge 2. Bd. S. 395.

327) Script. rer. lus. neue Folge 2. Bd. S. 394.

328) Stadtarchiv: Regesten 1491 15. Sept. König Wladislaus befiehlt den Bürgern von Bautzen, für 3000 Gulden Tuch zu kaufen.

329) Stadtarchiv: Eidbuch: „Register über das Wurtsgeld aufs Schloß aus den alten Registern aufs fleißigste nach Vermögen erneuert."

jedoch einen Groschen vom Hause. Schon die geringe Höhe der Abgabe weist auf ihren Charakter als Erbleihzins von hohem Alter hin[330]).

Im Zusammenhange mit dem Wurtgelde sei es gestattet, auf die Bodenrechtsverhältnisse des mittelalterlichen Bautzen einzugehen. Grund und Boden waren Eigentum des Landesherrn. Sie wurden von diesem gegen einen Erbleihzins den Kolonisten überlassen. Nur das darauf errichtete Haus gehörte dem Bürger zu Eigen. An der Baustelle selbst besaß er nur ein vererbliches und veräußerliches Recht. Es herrschte also das System der Gründerleihe, das auch im Altreich üblicher war als die zinsfreie Hergabe der Baupläße.

Die verschiedene Höhe des in Bautzen zu entrichtenden Wurtgeldes führt zu dem Schluß, daß es je nach der Größe des Erbleihegrundstückes — wohl nicht nach dessen Werte — abgestuft war. Hierin liegt allerdings ein Unterschied zu den Verhältnissen im Altreich. Dort wurde die Höhe des Zinses im allgemeinen ohne Rücksicht auf die Größe des Grundstückes gleichmäßig festgesetzt [331]).

2. Das Kriegswesen.

Aufbau der städtischen Wehrmacht im allgemeinen.

Sehr spärlich sind in Bautzen die Quellen über das Kriegswesen. Die Ausführungen können sich deshalb zunächst nur auf Mutmaßungen beschränken.

Vor dem Auftreten des Rates wird es der Schultheiß gewesen sein, der die Bürger der Stadt anführte, bis er diese Befugnisse an der Wende zum 14. Jahrhundert an das Ratskolleg abtrat. Sicherlich mußten die Bürger sich selbst ausrüsten. Die Wehrpflicht im weiteren Sinne war Bürgerpflicht, wie Schoßzahlen und später die Entrichtung des Wachgeldes. Mangels urkundlicher Nachrichten ist es nicht möglich, etwas über die unterschiedliche Bewaffnung der Wehr zu sagen. Da aber auch in Bautzen die Unterscheidung zwischen Bürgern minderen und vollen Rechts zu machen ist, liegt die Annahme nicht weit, daß sich dies auch in der Bewaffnung äußerte: Die Geschlechter mit verdeckten Pferden, die übrige Bürgerschaft zu Fuß mit Keulen, Schwertern und Spießen.

330) Irrtümlich ist die Auffassung Knothes, der das Wurtgeld als eine Grundsteuer bezeichnet. Knothe: Zur ältesten Geschichte der Stadt Bautzen . . . . . Separatabdruck S. 107.

331) Schröder: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte S. 648.

Grundsätzlich ist bei der Darstellung des städtischen Heerwesens die Gliederung der Bürgerschaft für den Feldkrieg von der für die Verteidigung der Stadt zu unterscheiden.

Wachpflicht und Verteidigung der Stadt.

Die Mauer wird seit ältester Zeit zur Almende der Stadt gehört haben. Damit fiel die Verteidigung der Stadtmauer in den Aufgabenkreis der Bürgerschaft.

Den Bürgern lag die allgemeine Pflicht ob, in Kriegs- und Friedenszeiten zu wachen. Die Wachpflicht war allgemeine Bürgerpflicht. Im Jahre 1307 [332]) gestatteten die Markgrafen Otto und Waldemar, daß neben den Bürgern auch alle die der Wachpflicht nachzukommen hätten, die — ohne Bürger zu sein — Handel und Wandel in der Stadt trieben. Später verschwand die Wachpflicht. An ihre Stelle trat eine Steuer, das Wachgeld, mit dessen Hilfe die Bürgerschaft eine ständige Wachtruppe unterhielt.

Anders war es in Kriegszeiten. Wenn der Feind in die Lausitz einfiel, dann bildeten für die Städter und für die Landbevölkerung die Sechsstädte einen sicheren Zufluchtsort. Während der Zeit der Gefahr leitete ein von der Stadt in Sold genommener Hauptmann die notwendigen Maßnahmen. Dieser Stadthauptmann entstammte meistens dem Adel des Weichbildes oder des Landes. Als Unterbefehlshaber waren die Ratsherren tätig. Die Stadt wurde ähnlich wie bei der Regelung des Feuerschutzes in Viertel aufgeteilt [333]).

Wenn die Bürger auch vom Wachdienst in Friedenszeiten befreit waren, so hielt doch der Rat darauf, daß für den Kriegsfall Waffen und Rüstungen in genügender Zahl bereitgehalten wurden. Im Eidbuch gibt der Abschnitt „Von Willkür der Stadt" wertvolle Aufschlüsse: „Büchsen, Armbrüste, Harnische soll man niemand aus der Stadt weder zu Erbe noch zu Heergewäte geben, sondern sie sollen bei der Stadt bleiben". Darüber hinaus hieß es: „item, es ist gewillkürt, daß bei einem jeden Hause in der Stadt und Vorstadt ein Harnisch bleiben und sein soll, als Vorder- und Hinterteil, Armschienen und Pickelhaube. Und wenn ein Haus verkauft und kein Harnisch dabei

332) Cod. dipl. Lus. sup. I 2 S. 186 1307 28. Aug.

333) Knothe: N. L. M. Görlitz 1877 Bd. 53 S. 281. Knothe beweist diese Angaben nicht. Es scheint, daß er sich auf inhaltlich gleichlautende chronikalische Angaben gestützt hat. Seine Darstellungen seinen deshalb mit aller Vorsicht wiedergegeben.

gefunden würde, so soll man vom ersten Erbgelde den Harnisch abkürzen und kaufen und in das Haus wenden." Dies sah die Willkür ausdrücklich vor.

Kriegspflicht und Organisation der städtischen Wehrmacht außerhalb der Stadt.

Von Bedeutung ist neben der Verteidigung der Stadt selbst der Einsatz der Bürgerschaft außerhalb. Diese Verpflichtung ergab sich zunächst gegenüber dem Landesherrn, dem bei Kriegszügen ein bestimmtes Kontingent zu stellen war, und schließlich auch aus vertraglichen Verpflichtungen infolge der Städtebünde, so vor allem seit dem Jahre 1468 durch den Abschluß einer „allgemeinen Defensionsverfassung" der Lausitzer Städte [334]).

Hinsichtlich der Kriegszüge, die außer Landes führten, setzten sich die Lausitzer Stände eine Kriegsordnung, deren eine aus dem Jahre 1421 überliefert ist [335]). Beim Ausmarsch eröffneten die Wagen des Landvogts den Zug. Dann folgte als Hauptstadt der Oberlausitz vor allen Städten und der gesamten Ritterschaft die Stadt Bautzen. In welchem Umfange die Stadt an dem allgemeinen Aufgebot des ganzen Landes beteiligt war, z. B. Geschütze zu stellen hatte, ist einem „Aufgebotsbriefe" Herzog Friedrichs von Schlesien an die Städte der Oberlausitz von 1488 zu entnehmen [336]). Bautzen war darnach verpflichtet, eine Viertelsbüchse, zwei Haubitzen und zwanzig Hakenbüchsen zu stellen.

Im allgemeinen hatten Bautzen und Lauban gemeinsam zwölf Sechsunddreißigstel, d. h. ein Drittel des Gesamtkontingents der Städte aufzubringen, wovon wiederum Bautzen acht Sechsunddreißigstel, Lauban dagegen nur vier beitrugen [337]). Im wesentlichen entsprach die Kriegsder bereits erörterten Steuerquote.

3. Das Regalwesen.

a) moneta.

Der Stadtherr vereinigte folgende Regalien in seiner Hand: Münze, Zoll und Markt, moneta, teloneum und mercatus.

Der Landesherr war Münzherr. Zur Münzhoheit gehörte aber schon seit alter Zeit auch der Wechsel. So ver-

334) Großer: Merckwürdigkeiten 1. Hauptteil 141.
335) Knothe: N. L. M. Görlitz 1877 53. Bd. S. 284.
336) Script. rer. lus. neue Folge 2. Bd. 88 fg.
337) Knothe: N. L. M. Görlitz 1877 Bd. 53 S. 287.

lieh König Matthias von Ungarn die Münze und sonst alles, „das zur Münze gehört, nämlich Silber zu kaufen und in seiner Stadt Budessin Wechsel zu bestellen, von niemand gehindert“ [338]).

Die Münze war vornehmlich eine Einnahmequelle des Landesherrn. Er regelte die Währung, den Münzverruf, die Bestimmung des Münzortes, die Bestellung der Münzer usw.

Er ist es auch, der mit den Nachbarfürsten Münzverträge abschloß und die Gangbarkeit fremder Währungen bestimmte.

Das Münzregal wurde verwaltet durch einen landesherrlichen Beamten, den Münzmeister oder monetarius [339]). Ein erstes Mal erscheint er in Bautzen namentlich genannt in einer Urkunde von 1284 [340]) als magister monete Budessinensis. Wahrscheinlich hatte bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts keine besondere Prägstätte von Brakteaten in Bautzen bestanden. Es war üblich, diese Hohlpfennige durch den Landesherrn mehrmals im Jahre außer Kurs zu setzen und dafür neue auszugeben. Die Brandenburger Herrscher wollten anscheinend ihren Oberlausitzer Untertanen nicht zumuten, den Umtausch in der Mark Brandenburg in Stendal vorzunehmen [341]). So wurde Umprägung und Wechsel einem angesehenen Bürger zu Lehen gegeben. In Bautzen ist der erste magister monetae Budessinensis der Münzmeister Otto [342]). Namentlich werden später im Jahre 1345 ein „Nikolaus de moneta, civis Budessinensis“, und ein „pater Henlun de moneta“ [343]) angeführt.

Die erste Nachricht von einer besonderen Münzstätte und von einem Münzmeister ist in der Teilungsurkunde von 1268 [344]) vorzufinden, in welcher der Markgraf Otto von Brandenburg die Lausitz in die Lande Bautzen und Görlitz teilte. Nach dieser Urkunde sollten „Münze und Zoll im

338) Stadtarchiv: Regesten 1469 28. Juni.

339) Vgl. Knothe: Zur ältesten Geschichte der Stadt Bautzen bis 1346 S. 96.

340) Cod. dipl. Lus. sup. I 2 S. 118 1284 3. April.

341) Vgl. Knothe: Zur ältesten Geschichte . . . . S. 96.

342) Cod. dipl. Lus. sup. I 2 S. 118 1284 3. April.

343) Cod. dipl. Lus. sup. I 2 S. 354 Zeile 28, S. 355 Zeile 26 1345 1. März.

344) Cod. dipl. Lus. sup. I 2 S. 92 1268 1. Mai.

ganzen Lande Budeſſin" den beiden Linien der Markgrafen von Brandenburg gemeinſchaftlich zuſtehen. Falls die Münze erneut verpachtet werden würde, ſollte dies nur durch Vereinbarung beider Linien erfolgen. Münze und Zoll durften auch nicht voneinander getrennt werden. Wer mit der Münze belehnt wurde, ſollte auch den Zoll erhalten. Im übrigen war die Münzſtätte abwechſelnd ein Jahr in Bautzen und das andere in Görlitz zu errichten. Damit kamen beide Städte gleichmäßig zu dem Vorteil, das Geld in größere Nähe umwechſeln zu können.

Bis zum Jahre 1319 wird das in beiden Münzſtätten geprägte Geld als „Budeſſiner Pfennig" oder Geld „Budeſſiner Silbers und Gewichts" bezeichnet [345]). Von dieſer Zeit an ſcheint es aber in Bautzen keine ſelbſtändige Münze mehr gegeben zu haben, wohl aber in Görlitz. Es findet ſich jedenfalls ſeitdem öfters die Bezeichnung „Görlitzer Münze" oder Geld „Görlitzer Gewichts" [346]).

Bis ins hohe Mittelalter hatte der König die Münzhoheit inne. Erſt im Jahre 1469 [347]) verlieh König Matthias von Ungarn auf Widerruf der Stadt das Recht, „Groſchen und Pfennige ſchlagen und münzen zu dürfen auf Schrot und Korn". Außerdem wurde der Stadt das Recht gegeben, Wechſler zu beſtellen. Im Jahre 1491 [348]) beſtätigte König Wladislaus u. a. das Münzprivileg. Aus unbekannten Gründen ſcheint Bautzen von dieſem Rechte keinen Gebrauch gemacht zu haben. Bereits 1498 [349]), alſo ſieben Jahre nach der Beſtätigung des Münzrechts durch König Wladislaus, bitten die Bürger abermals um Verleihung des Münzrechts „und ſie zu

---

item moneta et theloneum terrae Budeſſin noſtris patruis es nobis communes erunt. Quando autem locanda erit moneta, hoc erit de conſenſu utrorumque. Et quicumque habebit monetam, habebit et theloneum et ſedebit uno anno Budeſſin et altero anno Gorliz. — Monetarius tamen, qui fuerit pro tempore, conſervabit denarium in pondere et valore, ſicut ſunt antiquitus obſervati.

345) Cod. dipl. Luſ. ſup. I 2 S. 98 1272 21. Jan. Z. 33.
Cod. dipl. Luſ. ſup. I 2 S. 106 1281 9. Jan. Z. 24.
Cod. dipl. Luſ. ſup. I 2 S. 123 1286 8. Okt. Z. 21 uſw.

346) Cod. dipl. Luſ. ſup. I 2 S. 233 1319 6. Sept. Z. 27.
Cod. dipl. Luſ. ſup. I 2 S. 261 1326 22. März Z. 4 uſw.

347) Stadtarchiv: Regeſten 1469 28. Juni.

348) Stadtarchiv: Regeſten 1491 19. Juli.

349) Stadtarchiv: Regeſten 1498 (ohne näheres Datum).

solcher Münze nach des Königs Gefallen mit einem Gepräge gnädiglich zu versehen".

Es ist unbekannt, ob die Stadt überhaupt und bejahendenfalls in welchem Umfange sie dies Regal ausgeübt hat. Keine der Münzen ist jedenfalls erhalten geblieben.

b) teloneum.

Der Marktzoll.

Der Landesherr ist ursprünglich auch Herr des Zollregals, das er allerdings sehr zeitig an die Stadt abgegeben hat. Der Zoll zu Bautzen wird bei der Teilung der Oberlausitz im Jahre 1268 — wie bereits erwähnt — ein erstes Mal genannt. Nach dem die Teilung aussprechenden Privileg verblieben Münze und Zoll den beiden askanischen Linien gemeinsam. Im Gegensatz zu den Münzstätten sollte jedoch der Zoll stets in beiden Städten erhoben werden [350]). Bis zum Jahre 1282 [351]) erhob der Landesherr von allen denen, die ihre Waren nach Bautzen auf den Markt brachten, einen Zoll. Diesen verkauften die Markgrafen Otto und Konrad für 70 Mark Silber der Stadt. Aus der Fassung des Privilegs, daß dies „zu großer Erleichterung sowohl für die Stadt als das ganze Land Budessin" geschehen sei, muß man entnehmen, daß die auf dem Markt zum Verkauf gelangten Gegenstände von nun an von diesem Zoll völlig frei sein sollten. Dies ist auch der Fall gewesen. Irrig ist die Darstellung Knothes [352]), der aus der Tatsache, daß sich im Eidbuch z. B. ein „Register über den Zoll" befindet, folgern möchte, daß der Zoll seitdem zum besten der Stadtkasse erhoben worden wäre. Dies würde bedeuten, daß das teloneum forense sich lediglich in ein städtisches Regal verwandelt hätte. Der Zoll, von dem im Eidbuch berichtet wird, hat aber seine Grundlage in einem Privileg Kaiser Sigismunds vom Jahre 1431 [353]). Dort wird den Ratmannen und Bürgern der Stadt vergönnt, „daß sie einen Zoll in der Stadt zu Budessin gleicherweise und in der Messe, als die von Görlitz einen haben, von allerlei Gut und Kauf-

350) Cod. dipl. Lus. sup. I 2 S. 93 1268 1. Mai: Sedebit uno anno Budessin et altero anno Gorliz, theloneo tamen Budessin permanente.

351) Cod. dipl. Lus. sup. I 2 S. 110 1282 24. Aug.

352) Knothe: Zur ältesten Geschichte der Stadt Bautzen bis zum Jahre 1346 S. 104, 105.

353) Stadtarchiv: Regesten 1431 7. April.

mannsschatz nehmen mögen". Die Veranlassung für die Gewährung dieses Zolls bildete die völlige Verarmung der Stadt durch die Hussitenkriege, in welchen Bautzen wirtschaftlich schwer gelitten hatte.

Bis zum Jahre 1431 hatte demnach die Ausübung des königlichen Zollregals geruht und befand sich seitdem in den Händen der Stadt.

Der Durchgangszoll.

Von diesem Marktzoll ist der Durchgangszoll, welcher für alle Kaufmannsgüter bei der Durchfahrt durch die Stadt zu zahlen war, zu unterscheiden. Die Nachrichten über dies Regal sind sehr spärlich. Es scheint, als ob der Landesherr während des ganzen Mittelalters Herr dieses Zolls geblieben wäre. Eine der wenigen Nachrichten besagt, daß Kamenz und wohl gleichzeitig auch Löbau im Jahre 1323 vom Durchgangszoll in Bautzen und im ganzen „Lande Bautzen" befreit wurden [354]).

In einem Privileg König Wladislaws heißt es dann später, daß „die Landstraße von Polen und Schlesien in die Lande Meißen, Sachsen und Thüringen und wiederum aus Thüringen, Sachsen und Meißen in die Lande Schlesien und Polen hinfür für ewige Zeiten unverbrüchlich, wie von Alters her, gehalten werden soll, auch alle anderen Zölle und die Briefe darüber widerrufen, aufgehoben, kraftlos und tot sein sollen" [355]). Dies sind die wenigen Nachrichten, die auf das Bestehen eines Durchgangszolles in Bautzen hinweisen.

c) mercatus.

Das Marktrecht.

Der Landesherr war aber auch Marktherr. Ihm gehörte ursprünglich Grund und Boden. Darauf weist nicht nur das schon an anderer Stelle erwähnte Wurtgeld hin, sondern auch die für die Zulassung zum Marktverkehr zu leistende Abgabe.

Im Jahre 1282 [356]) verkaufte der Markgraf von Brandenburg — wie bereits dargestellt — den Marktzoll, das teloneum forense, an die Stadt Bautzen. Aus diesem Vorgange wird klar, daß dem Stadtherrn dieses Regalrecht anfänglich uneingeschränkt zugestanden hat und erst später

354) Cod. dipl. Sax. reg. II 7: S. 9 Nr. 15 1323 22. Aug., S. 20 Nr. 30 1362 1. Mai für Kamenz S. 231 Nr. 19 1354 26. Jan. für Löbau.

355) Stadtarchiv: Regesten 1503 12. Dez.

356) Cod. dipl. Lus. sup. I 2 S. 110 1282 24. Aug.

gegen Entrichtung einer Abgabe von ihm nicht mehr ausgeübt wurde. Im mercatus als ursprünglich landesherrlichem Regal findet es auch seine Erklärung, daß die Markgrafen Konrad und Otto den Bürgern zu Bautzen ein „domum mercatoriam" im Jahre 1284[357]) zu bauen gestatteten mit der ausdrücklichen Erklärung, die Einkünfte zu eigenem Nutzen zu verwenden. Die Markgrafen verzichteten hier ausdrücklich auf das ihnen zustehende Recht, eine jährliche Abgabe für die Errichtung des Kaufhauses zu verlangen. Die rechtliche Grundlage dieser Tatsache kann wiederum nur im mercatus des Landesherrn gesucht werden.

Dasselbe muß auch für den Salzverkauf in Bautzen gelten. Er gehörte wie der mercatus überhaupt zu den landesherrlichen Regalien. Im Jahre 1335[358]) gestattete König Johann den Bürgern, daß sie und ihre Nachkommen für alle Zeiten „a cambio salis" frei sein sollten. Dies konnte wohl nur bedeuten, daß die Bürger künftig nicht mehr wie bisher ihren Salzbedarf in einer landesherrlichen Kaufkammer decken mußten, sondern daß das Salz nunmehr überall frei gekauft werden konnte. Einen Salzmarkt erhielt Bautzen erst im Jahre 1355[359]) von Kaiser Karl IV. Auch hier verzichtete dieser ausdrücklich auf jede Abgabe. Der Gewinn aus dem „forum seu vendecionem salis" sollte vom Rat zum Nutzen der Stadt verwendet werden.

An dieser Stelle muß auch die Einrichtung von Jahr- und Fleischmärkten genannt werden, die sämtlich nur durch ausdrückliches Privileg der Stadt zustanden. Im Jahre 1382[360]) verlieh König Wenzel der Stadt Bautzen ihren ersten Jahrmarkt, „der anheben soll an St. Peters Tage Kettenfeier und darnach noch zwei Tage, so daß drei Tage nacheinander waren". Dieser Markt geht Bautzen wahrscheinlich infolge des „Handwerkeraufstandes" im Jahre 1408 verloren, als König Wenzel dem Rat und den Innungen alle Privilegien mit eigener Hand zerschnitt und die freie Ratskur der Stadt aufhob[361]). Jener Markt wird später jedenfalls nicht mehr erwähnt. Drei weitere Märkte

357) Cod. dipl. Lus. sup. I 2 S. 117 1284 29. März.
358) Cod. dipl. Lus. sup. I 2 S. 309 1335 15. Aug.
359) Stadtarchiv: Regesten 1355 25. Sept.
360) Stadtarchiv: Regesten 1382 10. Jan.
361) Stadtarchiv: Regesten 1408 19. Okt.

wurden den Bürgern im Jahre 1454[362]) für die Zeit nach Judica von Mittwoch bis Sonnabend, 1455[363]) für die Zeit nach Palmarum und im Jahre 1493[364]) bewilligt, letzteren nämlich „auf solche Zeit, wie sie sich am bequemsten beraten und erkennen werden".

Schließlich hatte Bautzen auch das Recht des sogenannten „Keilerschlages" von König Wenzel erlangt (wahrscheinlich im Jahre 1384 nach Angaben der Chroniken)[365]), eine Einrichtung, wonach jedermann von Michaelis bis Weihnachten an jedem Sonnabend Fleisch in die Stadt einführen und auf öffentlichem Markte verkaufen konnte. Nur Bautzen besaß diesen freien Fleischmarkt in der gesamten Oberlausitz. Er war Gegenstand heftiger Streitigkeiten und wurde der Stadt von König Wladislaus im Jahre 1505[366]) erneut bestätigt.

Die Innungen

Es fragte sich weiterhin, ob die Innungen ebenfalls aus dem mercatus im angegebenen Sinne abgeleitet werden können. Die Innungsprivilegien gehören nach Keutgen[367]) an diese Stelle. Es handele sich bei den Innungen um eine Neuregelung der Zulassung zum Marktverkehr seitens des Markt- und Stadtherrn.

Sucht man nach den entwicklungsgeschichtlichen Ursachen der Innungen im allgemeinen, so dürften sie in folgenden Tatsachen gefunden werden können: Vogt und Schultheiß einerseits waren als Beamte der öffentlichen Gewalt den polizeilichen Aufgaben, die mit dem Zustrom unlauterer Elemente zum Markte wuchsen, wohl nicht mehr gewachsen. Der Rat andererseits war noch nicht so weit entwickelt, als daß er diese Aufgaben hätte übernehmen können. So mußte ein Teil der öffentlichen Gewalt den Innungen übertragen werden[368]).

Die Entlastung des Vogtes und des Schultheißen und die Betrauung der Innungen mit Aufgaben der öffentlichen Gewalt stellten eine Regelung dar, die im Interesse beider Teile gefunden wurde.

---

362) Stadtarchiv: Regesten 1454 26. Dez.
363) Stadtarchiv: Regesten 1455 26. Dez.
364) Stadtarchiv: Regesten 1493 19. Febr.
365) Wilke: Chronik der Stadt Bautzen S. 24.
366) Stadtarchiv: Regesten 1505 15. Juni.
367) Keutgen: Ämter und Zünfte X S. 204.
368) vergl. Schranil: Das Verfassungsrecht der Stadt Magdeburg S. 112.

Was kann nun zur Begründung der Annahme, daß die Grundlage des Innungslebens der mercatus sei, besonders in der Bautzner Rechtsgeschichte herangezogen werden?

Die älteste Urkunde, die darüber erhalten ist, betrifft die „Innungsartikel der Kramer" von 1381 [369]). Es fällt auf, daß diese „Gesetze" oder — wie sie Baumgärtel nennt — „Innungsartikel" sich weder mit dem Zunftzwang und der Bestellung der Meister noch mit der Zahlung der Zünfte an den Stadtherrn beschäftigen. Man weiß aber, daß gerade der Zunftzwang der eigentliche Zweck der Zunft gewesen ist [370]). Das Kramergesetz von 1381, das ein Jahr später von König Wenzel bestätigt wurde, beschäftigt sich lediglich mit marktordnenden und marktpolizeilichen Vorschriften, die, wie es scheint, im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der ganzen Stadtgemeinde von Bürgermeister, Ratmannen und Schöffen erlassen worden sind. Ein Vergleich dieser mit Innungsartikeln späterer Zeit, z. B. den „Artikeln der Schuhmacher" [371]) usw., läßt den Schluß zu, daß es sich im vorliegenden Falle gar nicht um Innungsartikel der Kramer im eigentlichen Sinne handelt, sondern um zusätzliche polizeiliche Regelungen von seiten der Stadt. Eigenartigerweise ist in der Literatur über Bautzens Rechtsgeschichte darauf noch nicht hingewiesen worden. Der den ältesten Innungsurkunden regelmäßig eigene Inhalt fehlt den Kramergesetzen jedenfalls vollkommen.

Die ältesten Nachrichten über Innungen sind nicht in Innungsartikeln, sondern in zwei Urkunden aus den Jahren 1408 und 1412 im Bautzener Ratsarchiv vorzufinden [372]). In einer Urkunde König Wenzels von Böh-

369) Baumgärtel: Beiträge zur Geschichte des Bautzner Gewerbelebens S. 3. Die früheste Erwähnung der Innungen in der Stadtgeschichte erfolgt im Dingbuch 1364. Neumann: Eyn aldt Dingbuch Bl. 26b S. 33 Z. 15. Dort werden „alle virmeister allir handwerke" als Zeugen genannt.

370) Vgl. hierzu Keutgen: Ämter und Zünfte X S. 189.

371) Baumgärtel: Beiträge zur Geschichte des Bautzner Gewerbelebens S. 10 fg.

372) Die Artikel der Schmiede von 1408 sind zwar älteren Datums, bringen aber wenig Neues in dieser Frage. Vgl. Baumgärtel in „Ein Bautzner Innungsbrief" der wöchentlichen Beilage zu den Bautzner Nachrichten 1890.

men vom Jahre 1408[373]) wird infolge des Handwerkeraufstandes u. a. bestimmt, „daß fürbaß in der Stadt zu Budessin die Handwerker keine Innungen nicht haben sollen, es sei denn, daß der Rat daselbst in der Stadt erkennte, daß davon der Stadt Nutz und Frommen kommen möchte, so möge der Rat . . . . vier oder sechs Handwerken wohl Innungen geben nach ihrer Stadt Gewohnheit und darüber nicht mehr . . . .". In einem Privileg von 1412[374]), durch das die Stadt im wesentlichen wieder die durch den „Handwerkeraufstand" verlorenen Rechte zurückerhielt, wird dem Rat aufgetragen, „den Handwerken, die Innungen haben, neue Viermeister zu setzen und zu geben . . . ."

Zweierlei wird aus diesen Urkunden klar:

1. die starke Abhängigkeit der Innungen vom Rate und
2. die Tatsache, daß die Innungen ihre öffentlich-rechtliche Stellung infolge landesherrlichen Privilegs und nicht aus eigenem Rechte innehatten. Dies gilt jedenfalls für die Zeit der luxemburgischen Herrscher.

Trotz des Mangels an Quellen läßt sich das gerade für Bautzen nachweisen. Die Abhängigkeit der Innungen geht sogar so weit, daß König Wenzel von Böhmen in der genannten Urkunde von 1408 bestimmen konnte, „daß die Handwerker, denen von dem Rate solche Innungen gegeben werden, daselbst in der Stadt von ihrem gemeinen Gelde in Gemeinschaft kein Erbe nicht kaufen, haben, halten und besitzen sollen in keiner Weise".

Die eigentlichen ältesten Innungsartikel — die „Innungsartikel der Kramer" von 1381 sind als solche nicht anzusprechen — stammen in Bautzen erst aus der Mitte des 16. Jahrhunderts. Um diese Zeit sind aber die Spuren einer Abhängigkeit der Innungen vom Landesherrn bereits weitgehend verwischt. So findet man in keinem der Zunftartikel eine Nachricht über Abgaben an den Landesherrn, die auf die Entgeltlichkeit der Privilegierung einen Schluß zuließ. Auch in verschleierter Form, etwa in der Überlassung eines Teils des Eintrittsgeldes oder Zahlungen besonderer Art der Innungsmeister, läßt sich eine Abgabe nicht nachweisen. Eine wirtschaftliche Bindung aber bestand noch gegenüber dem Rate, dem sowohl bei der „Meister-

373) Stadtarchiv: Regesten 1408 19. Okt.

374) Stadtarchiv: Regesten 1412 23. März.

375) Stadtarchiv: Kammerrechnungen beginnend 1606.

schaft" als auch in gewissen strafrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten ein Entgelt zu entrichten war [375]). Daraus geht hervor, daß an Stelle des Landesherrn der Rat getreten war, und daß auch auf diesem Gebiete die allgemeine Entwicklung festzustellen ist, die durch eine Hinausdrängung der stadtherrlichen Gewalt des Landesherrn aus der Stadt gekennzeichnet war. Wie auf politischem Gebiete, so konnte auch hier das landesherrliche Recht aus dem mercatus nicht mehr im vollen Umfange wahrgenommen werden. Deshalb ist es auch der Rat, der in der Morgensprache neben den Meistern das Wort führt und in sonstiger Weise regelnd in das Zunftwesen eingreift. An Stelle des Landesherrn war im Laufe der geschichtlichen Entwicklung lediglich der Rat getreten. Dies ändert aber nichts Grundsätzliches.

Nur aus dem mercatus ist es auch zu erklären, daß Zünfte und „Zechen" durch den Landesherrn einem Bestätigungsrecht unterlagen.

Was läge näher als die Annahme, daß der Rat — nunmehr alleiniger politischer Willensbildner in der Stadt — kraft seines Willkürrechtes den „Handwerken" Ordnungen in Form von Statuten geben würde. Dies ist jedoch nicht der Fall gewesen. Bis in die jüngste Zeit läßt sich die Bestätigung der Artikel durch den Landesherrn nachweisen [376]).

376) Baumgärtel: Beiträge zur Geschichte des Bautzner Gewerbelebens S. 3, 7 usw.

Zusammenfassung.

Bei einer abschließenden Würdigung der entscheidenden Entwicklungsabschnitte der Stadtrechtsgeschichte und der sie beeinflussenden rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Umstände ist folgendes festzustellen.

Ausgangspunkt der herrschaftlichen Gewalt in der Stadt ist letzten Endes die des Landesherrn. Schultheiß und Schöffen sind in ihrem Ursprung dessen Organe. Das Schöffenkolleg ist deshalb auch nicht in der Gemeinde verankert. Die sich aus der Gemeindegewalt herleitende Körperschaft ist das Ratskolleg. Durch diese beiden sich gegenüberstehenden Einrichtungen wird das Verfassungsrecht der Stadt bestimmt.

Schultheiß und Schöffen vertraten bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts die Gemeinde. Sie führten das Siegel. Der Schultheiß war Erster in der Gemeinde. Er war landesherrlicher Beamter und stand außerhalb der Bürgerschaft.

Die Schöffen dagegen waren Bürger. Noch ist aber keine Gemeindegewalt vorhanden, sondern lediglich eine Gewalt für die Gemeinde.

Die Ausbildung einer Gemeindekörperschaft, des Rates, gab der gesamten Entwicklung der Stadtverfassung eine entscheidende Wendung. Der landesherrliche Einfluß wurde dadurch allmählich ausgeschaltet. Das Schöffenkolleg war zwar eine Einrichtung, die nicht vernichtet werden konnte, wohl aber konnte sie durch die Inanspruchnahme von seiten der Bürger ihres alten politischen Sinnes entkleidet werden.

Zu Ende des 13. Jahrhunderts trat erstmalig der Rat auf. Zu Beginn des folgenden hatte er bereits die politische Vormachtstellung in der Stadt an sich gerissen. Spätestens in der Mitte des 14. Jahrhunderts war die Entwicklung so weit gediehen, daß die Gerichtsbarkeit ein rein städtisches Gepräge trug. Richter und Schöffen waren damit unabhängig vom Landesherrn geworden.

Diese Entwicklung war eine allmähliche und ging wohl völlig frei vor sich. Unter Nichtbeachtung dieser allmählichen Entwicklung führten die Schreiber der Chroniken die Entstehung der Ratsverfassung nach echt mittelalterlicher Weise auf ein äußeres Ereignis, auf eine Privilegierung, zurück. Sie berichten, daß im Jahre 1213 Streitigkeiten zwischen Deutschen und Wenden geherrscht hätten und König Ottokar von Böhmen sieben gelehrte Männer als Ratsmeister und Schöffen der Gemeinde gegeben hätte [377]). Tatsächlich wird sich aber die Entwicklung der Verfassung wie anderwärts völlig frei vollzogen haben.

Auch jetzt war aber unter der Ratsherrschaft die Gemeinde nicht in jeder Beziehung unabhängig. Schultheiß und Schöffen waren zwar politisch entrechtet worden und damit die Einrichtung, die in der landesherrlichen Gewalt wurzelte. Die Stellung der Stadt blieb aber in einer gewissen Abhängigkeit, die gekennzeichnet wurde durch die Huldigungen der Ratmannen und die Bestätigung der Rechte und Freiheiten der Stadt durch den Landesherrn.

Noch in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts muß das Schöffenkolleg seine selbständige Stellung auf dem Gebiete der Gerichtsbarkeit gewahrt haben. Damit wurde der Gegensatz zwischen „Recht" und „Willkür" aufrechterhalten.

In der Mitte des 14. Jahrhunderts hatte sich das Schöffenkolleg jedoch bereits mit dem des Rates vereint. Zwischen Schöffen und Ratmannen bestand Personalunion.

In diesem Zusammenhange ist zu prüfen, ob dadurch der Gegensatz zwischen „Recht" und „Willkür" beseitigt worden ist. Dies kann verneint werden.

Gerade die Tatsache, daß Schöffen und Ratmannen als Träger verschiedener Befugnisse auftreten, daß trotz der personenhaften Übereinstimmung der Schöffen mit den Ratmannen an diesen Begriffen festgehalten wird, kann als Beweis für die Aufrechterhaltung der für den Magdeburger Rechtskreis bezeichnenden Gegenüberstellung von „Recht" und „Willkür" herangezogen werden.

Diese Auffassung wird durch die Tatsache gestützt, daß während des ganzen Mittelalters zwei Personen Träger der städtischen Polizei waren: der Marktmeister und der Gerichtsfrone. Die Wurzeln ihrer polizeilichen Befugnisse lagen im Ratskolleg einerseits und in dem der Schöffen

377) Wilke: Chronik der Stadt Bautzen S. 22.

andererseits. Dieser Umstand kann eine Erklärung nur darin finden, daß der Gegensatz zwischen „Willkür" und „Recht" das Verfassungsrecht der Stadt in seiner Grundlage weiterhin bestimmte.

In gleichem Maße gilt dies von der Tatsache, daß dem Rat zu Beginn des 16. Jahrhunderts das Recht eingeräumt wird, die Abfassung von Testamenten, Codizillen usw. vorzunehmen. Dies besagte, daß dem Rat ein Teil der freiwilligen Gerichtsbarkeit übertragen wurde. Die freiwillige Gerichtsbarkeit aber war längst Sache der Schöffen. In der Tatsache, daß der Rat nun ausdrücklich auch damit ausgestattet wurde, ist ein Beweis dafür zu sehen, daß Ratmannen und Schöffen wohl zwar zu einer Körperschaft verschmolzen waren, funktionell ihre Befugnisse sich aber durchaus voneinander unterschieden. Rechtsprechung und Verwaltung erfolgten formal durch eine Körperschaft. Tatsächlich aber barg sie zwei Einrichtungen in ihrem Schoße, an deren einen Spitze der Bürgermeister, an deren anderen der Richter stand.

Auf die Frage, welcher Rechtskreis den entscheidenden Einfluß auf die Rechtsentwicklung der Verfassungsverhältnisse besaß, kann nach dem Dargestellten nur dahingehend geantwortet werden, daß dem Magdeburger-Hallischen eine unbedingte Überlegenheit zuzusprechen ist.

Nur in wenigen Fällen lassen sich Ähnlichkeiten mit Einrichtungen der Städte Böhmens und Mährens feststellen und Einflüsse von dieser Seite infolge der langdauernden politischen Verbundenheit der Lausitzen mit Böhmen vermuten.

Grundlage der Rechtsentwicklung war aber sächsisches Recht, das deutsche Siedler ins Land brachten, und dessen Pflege und Fortbildung durch die Oberhoftätigkeit vor allem Magdeburgs und Halles gewährleistet wurden.

Die heraufziehende Neuzeit mit der Rezeption des römischen Rechts in seiner einheitlichen Gestaltung brach aber auch in dieses alte deutsche Rechtsgut eine Bresche.

Für Bautzen läßt sich allerdings nirgends ein Hinweis dafür finden, daß diese Umwälzung auf dem Gebiete des Rechts ihren Niederschlag in einem Rechtsbuch gefunden hätte, in welchem die Rechtssätze des sächsischen mit dem römischen Recht in Einklang gebracht worden wären. Sicherlich sind aber die bei Schott [378]) zu findenden Sta-

---

378) Schott: II. Teil.

tuten der Stadt Bautzen aus dem 16. Jahrhundert ein Niederschlag jener Bestrebungen, die einen Ausgleich zwischen neuem und altem Recht zu schaffen suchten. Auffällig ist, in welchem Maße in diesen Statuten bereits von römischrechtlichen Begriffen und Vorstellungen Gebrauch gemacht worden ist.

Das Eindringen römischer Rechtssätze wurde gefördert durch gebildete Juristen und Syndici, die in Bautzen wohl gegen Ende des 15. Jahrhunderts erstmalig auftraten [379]).

Als Bautzen infolge des Pönfalls nicht mehr am Magdeburger Oberhof Rechtsbelehrung holen durfte, fiel damit auch diese Säule, die für die Geltung des sächsischen Rechts in der Lausitz von Bedeutung war. Das Stadtgericht wurde nunmehr an die allerdings erst später errichtete Appellationskammer in Prag [380]) verwiesen.

Wegbahner des römischen Rechts waren auch die Juristenfakultäten wie Leipzig, Wittenburg und Frankfurt/O., die von Bautzen um Rechtsbelehrung angegangen wurden [381]).

Der Kampf zwischen sächsischem und römischem Recht ging lange Zeit hin und her. Diese Tatsache wird dadurch erhellt, daß z. B. im Bürgermeisterprotokoll von 1634 [382]) ausdrücklich darauf hingewiesen wird, in einer Erbsache nach sächsischem Recht zu erkennen oder, daß in einem bei Meißner abgedruckten „Responsum" vom Jahre 1709 festgestellt wird, daß in der Oberlausitz das gemeine Sachsenrecht allgemein gelte und niemand dessen Gebrauch zu beweisen verpflichtet sei [383]).

Ganz langsam vollzog sich also die Durchsetzung des sächsischen Rechts mit römischem Gedankengut. Noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts waren die sächsischen Rechtsvorstellungen nicht restlos ausgerottet.

Was jahrhundertelang stolzer Brauch gewesen war, vergaß allmählich die Zeit. Weiter im Osten ging der bereits kulturell gewonnene Boden dem Deutschtum vielfach wieder verloren. Bautzen aber, die Hauptstadt der Oberlausitz, war durch sächsisches Recht der deutschen Gesittung für immer verbunden worden.

---

379) Vgl. S. 66.

380) Stadtarchiv: Regesten 1547 1. Okt.

381) Meißner: Literatur des oberlausitzischen Rechts I. Teil S. 311i, 313c, 318 12., 13., 15., 322d, 323f, usw.

382) Stadtarchiv: Bürgermeisterprotokoll 1634 27. Nov.

383) Meißner: Literatur des oberl. Rechts I. Teil S. 252 Nr. 3.

Lebenslauf.

Ich, der Gerichtsreferendar Hans Litter, bin am 11. Juni 1913 in Bautzen als ältester von drei Söhnen des Dr. Ing. Hans Litter und seiner Ehefrau Marie geb. Schirmer geboren. Ich besuchte zu Bautzen die Landständische Deutsche Oberschule, an der ich Ostern 1933 die Reifeprüfung ablegte. Nachdem ich meiner Wehrpflicht genügt hatte, studierte ich Rechts- und Staatswissenschaften in Breslau, Freiburg im Breisgau, München und Genf.

Am 28. Jan. 1938 legte ich beim Oberlandesgericht in Breslau die erste juristische Staatsprüfung ab. Während des Studiums eignete ich mir die vollständige Beherrschung der englischen, französischen und italienischen Sprache an.

Ich bin Reserveoffizier bei der II/AR 40 in Meißen.

Die Anregung zu dieser Arbeit erhielt ich von Herrn Oberbürgermeister a. D. Dr. Goerlitz in Breslau, dem ich an dieser Stelle meinen Dank ausspreche.